
Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive

Belgien



STUDIE



DIE GRUNDSÄTZE DER GLEICHHEIT UND DER NICHTDISKRIMINIERUNG, EINE RECHTSVERGLEICHENDE PERSPEKTIVE

Belgien

STUDIE

Dezember 2022 (deutsche Version)

Zusammenfassung

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Studien, mit denen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in verschiedenen Staaten und internationalen Organisationen aus rechtsvergleichender Sicht dargestellt werden sollen. Nach einer Erklärung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung werden der Inhalt, die Grenzen und die mögliche Entwicklung dieser Grundsätze analysiert.

Die vorliegende Studie widmet sich Belgien.

In der vorliegenden Studie wird zunächst nachgezeichnet, wie sich die Anerkennung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in Belgien seit 1831 entwickelte. Anschließend wird die belgische Gesetzgebung im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung möglichst ausführlich vorgestellt. Im dritten Teil soll auf eine Auswahl der ehrgeizigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs als Hüter der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung eingegangen werden. Danach wird beschrieben, wie das auf dem amerikanischen Kontinent entstandene Konzept der positiven Diskriminierung im belgischen Recht rezipiert wurde. Daran schließen sich einige Schlussbetrachtungen an.

Das vorliegende Dokument ist die deutsche Version einer Studie, die ursprünglich im Februar 2021 in französischer Sprache von der Bibliothek für Vergleichendes Recht veröffentlicht wurde. Diese Version aktualisiert die frühere Version durch Anmerkungen des Herausgebers (AdH).

AUTOR

Dieses Dokument wurde von **Prof. Dr. Christian Behrendt**, Professor an der Universität Lüttich und der Katholischen Universität Löwen, auf Ersuchen des Referats „Bibliothek für Vergleichendes Recht“, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst (DG EPRS), Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, verfasst.

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Ignacio Díez Parra, Referatsleiter der „Bibliothek für Vergleichendes Recht“

Wenn Sie sich an das Referat wenden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: EPRS-ComparativeLaw@europarl.europa.eu

SPRACHFASSUNGEN

Original: [FR](#)

Übersetzungen: DE, [ES](#)

AKTUALISIERTE VERSION AUF DEUTSCH

Das vorliegende Dokument ist die deutsche Version einer Studie, die ursprünglich im Februar 2021 in französischer Sprache von der Bibliothek für Vergleichendes Recht veröffentlicht wurde. Diese Version aktualisiert die frühere Version durch Anmerkungen des Herausgebers (AdH).

Bei den deutschen Übersetzungen von Rechtsvorschriften und Gerichtsurteilen handelt es sich soweit möglich um offizielle Übersetzungen, die auf den staatlichen Websites veröffentlicht wurden.

Sonstige Übersetzungen ins Deutsche, deren Herkunft nicht angegeben ist, wurden von den Dienststellen des Europäischen Parlaments angefertigt. Für sie ist allein das Europäische Parlament verantwortlich.

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/home.html>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Das Dokument richtet sich an die Mitglieder und Mitarbeiter bei ihrer parlamentarischen Arbeit.

Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das verantwortliche Referat vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. (EPRS-ComparativeLaw@europarl.europa.eu)

Redaktionsschluss für die französische Originalversion: Februar 2021.

Brüssel, © Europäische Union, 2022.

Bildnachweise: © sergign / Adobe Stock

PE	739.262		
Gedruckt	ISBN 978-92-848-0095-7	DOI:10.2861/46635	QA-04-22-335-DE-C
PDF	ISBN 978-92-848-0094-0	DOI:10.2861/093775	QA-04-22-335-DE-N

IV.3. Umgekehrte Diskriminierung	67
IV.3.1. Auf föderaler Ebene	68
IV.3.2. Auf gemeinschaftlicher und regionaler Ebene	69
V. Schlussbetrachtungen	71
Rechtsvorschriften	72
Rechtsprechung	75
Literaturverzeichnis	77
Liste der konsultierten Websites	79
In den „Anmerkungen des Herausgebers“ zitierte Rechtsvorschriften.....	80
In den „Anmerkungen des Herausgebers“ zitierte Rechtsprechung	84
In den „Anmerkungen des Herausgebers“ zitierte Literatur.....	87
Liste der für die „Anmerkungen des Herausgebers“ konsultierten Websites.....	91
Liste der Publikationen der Bibliothek für Vergleichendes Recht	95

Verzeichnis der Kästen

KASTEN 1	VII
Artikel 6 der Verfassung (in der Fassung von 1831).....	VII
KASTEN 2	3
Ehemaliger Artikel 75 der Verfassung (Fassung von 1831), aktueller Artikel 113	3
KASTEN 3	4
Ehemaliger Artikel 8 der Verfassung (Fassung von 1831), aktueller Artikel 13.....	4
KASTEN 4	5
Ehemaliger Artikel 94 der Verfassung (Fassung von 1831), aktueller Artikel 146.....	5
KASTEN 5	5
Ehemaliger Artikel 112 der Verfassung (Fassung von 1831), aktueller Artikel 172	5
KASTEN 6	7
Ehemaliger Artikel 6 <i>bis</i> der Verfassung (Fassung von 1970), aktueller Artikel 11	7
KASTEN 7	7
Ehemaliger Artikel 131 der Verfassung (Fassung von 1970), aktueller Artikel 131	7
KASTEN 8	9
Ehemaliger Artikel 17 § 4 der Verfassung (Fassung von 1988), aktueller Artikel 24 § 4 ...	9
KASTEN 9	13
Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 <i>bis</i> der Verfassung (im Jahr 2002 eingefügt)	13
KASTEN 10	14
Verfassungsbestimmungen zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung.....	14
KASTEN 11	18
Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 25. November 1999, Nr. 124/99, B.4.4.	18
KASTEN 12	19
Gutachten Nr. 28197/1 des Staatsrates vom 16. Februar 1999.....	19
KASTEN 13	19
Gutachten des Staatsrates (Gesetzgebungsabteilung) vom 11. Juli 2006	19

KASTEN 14	42
Urteil des Schiedshofs, 23. Mai 1990, Nr. 18/90, B.11.3.....	42
KASTEN 15	42
Urteil des Schiedshofs, 22. Juli 2003, Nr. 106/2003	42
KASTEN 16	43
Urteil des Schiedshofs, 22. Juli 2004, Nr. 136/2004	43
KASTEN 17	44
Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 5. Februar 2009, Nr. 15/2009	44
KASTEN 18	45
Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 23. Januar 1992, Nr. 4/92, B.2.3.....	45
KASTEN 19	47
Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 16. Dezember 2010, Nr. 144/2010, B.6.....	47
KASTEN 20	52
Urteil des Schiedshofs, 14. Juli 1997, Nr. 43/97, B.4.....	52
KASTEN 21	54
Urteile des Verfassungsgerichtshofs, 19. April 2012, Nr. 55/2012, B.3.2; 1. Oktober 2015, Nr. 132/2015, B.8.1; 28. April 2016, Nr. 57/2016, B.15.1.....	54
KASTEN 22	55
Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 12. Dezember 2007, Nr. 15/2007, B.15.....	55
KASTEN 23	61
Artikel 11 <i>bis</i> der Verfassung	61
KASTEN 24	63
Artikel 117 <i>bis</i> des Wahlgesetzbuches.....	63
KASTEN 25	69
Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 26. September 2013, Urteil Nr. 121/2013, B.49	69
KASTEN 26	70
Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 12. Juni 2014, Urteil Nr. 91/2014, B.7.1.....	70

Abkürzungsverzeichnis

A.P.T.	Administration publique (Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften)
Arr. Cass.	Arresten van het Hof van Cassatie (Urteil des Kassationshofs)
B.S.	Belgisches Staatsblatt
C.D.P.K.	Chroniques de Droit Public / Publiekrechtelijke Kronieken / Chroniken des öffentlichen Rechts
CRISP	Centre de recherche et d'information socio-politiques (Zentrum für soziopolitische Forschung und Information in Brüssel)
Doc. parl.	Document parlementaire (Parlamentsdokument)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
J.L.M.B.	Revue Jurisprudence Liège, Mons, Bruxelles (Zeitschrift für Rechtsprechung für Lüttich, Mons und Brüssel)
J.T.	Journal des Tribunaux (Zeitschrift der Gerichte)
Kass.	Urteil des Kassationshofs
KAA	Kollektives Arbeitsabkommen
Pas.	Pasicrisie (Allgemeine Sammlung der Rechtsprechung der belgischen Gerichte)
R.B.D.C.	Revue belge de droit constitutionnel (belgische Fachzeitschrift für Verfassungsrecht)
R.F.D.C.	Revue française de droit constitutionnel (französische Fachzeitschrift für Verfassungsrecht)
R.G.C.F.	Revue générale du contentieux fiscal (Fachzeitschrift für Steuerrecht)
R.T.D.F.	Revue trimestrielle de la fiscalité belge (vierteljährlich erscheinende Fachzeitschrift für Steuerrecht)
R.W.	Rechtskundig Weekblad (juristische Wochenzeitschrift)
S.E.	session extraordinaire (außerordentliche Sitzung)
SH	Urteil des Schiedshofs (heute Verfassungsgerichtshof)
SR	Urteil des Staatsrats
T.B.P.	Tijdschrift voor Bestuurswetenschappen en Publiekrecht (Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften und öffentliches Recht)
VerfGH	Urteil des Verfassungsgerichtshofs

Zusammenfassung

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ist seit der Entstehung des Königreichs Belgien in den Jahren 1830/1831 im belgischen Recht verankert. So heißt es in Artikel 6 (heute Artikel 10), der seit 1831 in Titel II der [Verfassung](#), „Die Belgier und ihre Rechte“, zu finden ist:

KASTEN 1

Artikel 6 der Verfassung (in der Fassung von 1831)

„Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.“

Die Tragweite dieses Grundsatzes, der mit der zutiefst ungleichen Gesellschaft des *Ancien Régime* brechen sollte, hat sich seitdem erheblich verändert.

Diese Entwicklungen gehen insbesondere auf verschiedene Änderungen des Verfassungstextes zurück. So hat die abgeleitete verfassungsändernde Gewalt Belgiens den Gleichheitsgrundsatz auch an anderen Stellen in der Verfassung bekräftigt. Neben dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der heute in Artikel 10 und 11 der [Verfassung](#) verankert ist, fand zudem eine Vielzahl von Rechtsvorschriften mit Diskriminierungsverboten in den verschiedensten Bereichen Eingang in das belgische Recht.

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof durch eine ambitionierte Rechtsprechung dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einen allgemeinen und besonders weit gefassten Geltungsbereich verliehen, sodass den Bürgern durch diesen Grundsatz heute der Genuss *sämtlicher* Rechte und Freiheiten garantiert werden kann. Dies schließt nicht nur die in Titel II der belgischen Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten ein, sondern auch diejenigen, die sich aus internationalen Übereinkommen, denen Belgien beigetreten ist, ergeben.

In der vorliegenden Studie wird zunächst nachgezeichnet, wie sich die Anerkennung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Belgien seit 1831 entwickelte (I.). In einem zweiten Schritt wird die belgische Gesetzgebung im Bereich der Bekämpfung von Diskriminierung vorgestellt (II.). Im dritten Teil wird auf eine Auswahl der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs als Hüter des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingegangen (III.), bevor beschrieben wird, wie das auf dem amerikanischen Kontinent entstandene Konzept der positiven Diskriminierung im belgischen Recht rezipiert wurde (IV.). Daran schließen sich einige Schlussbetrachtungen an (V.).

I. Einleitung: Historische Entwicklung der Anerkennung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Belgien

Um es mit den Worten von Olivier JOUANJAN zu sagen: „Wenn es eine Norm gibt, bei der sich die historische Verwurzelung als entscheidend erweist, was ihr Verständnis, ihre Anwendung, aber auch ihre Fehler und Unsicherheiten betrifft, dann ist es die der Gleichheit.“¹ Um die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes im belgischen Recht* zu verstehen, ist es daher notwendig, auf seine Entwicklung seit der Entstehung des belgischen Staates im Jahr 1831 einzugehen.

¹ JOUANJAN, O.: *Le principe d'égalité devant la loi en droit allemand*, Paris, Economica, 1992, S. 23.

* AdH: Für einen Vergleich der **Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung** in anderen Rechtsordnungen siehe:

– **Chile:** GARCÍA PINO, G.:

[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), marzo 2021, VIII y 120 pp., referencia PE 690.533 (spanische Originalversion);

– **Deutschland:** REIMER, F.:

[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305 (deutsche Originalversion);

[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, XIV et 111 pp., référence PE 729.295 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);

– **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.:

[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061 (französische Originalversion);

[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2022, XI y 83 pp., referencia PE 729.378 (spanische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);

– **Italien:** LUCIANI, M.:

[I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2020, X e 71 pp., referenza PE 659.298 (italienische Originalversion);

– **Kanada:** SHEPPARD, C.:

[The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2020, VIII and 64 pp., reference PE 659.362 (englische Originalversion);

[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, X et 92 pp., référence PE 698.937 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);

– **Österreich:** VAŠEK, M.:

[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, VIII und 44 S., Referenz PE 659.277 (deutsche Originalversion);

[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Autriche](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 49 pp., référence PE 659.277 (französische Version mit Kommentaren);

In diesem einführenden Abschnitt wird die zunehmende Anerkennung des untersuchten Grundsatzes in vier Phasen nachgezeichnet: der liberal-revolutionäre Ursprung des Gleichheitsgrundsatzes (I.1.), der Beitrag des Föderalismus (I.2.), die Entstehung einer Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit (I.3.) und die Berücksichtigung des Geschlechts durch den Verfassungsgeber (I.4.).

I.1. Der liberal-revolutionäre Ursprung des Gleichheitsgrundsatzes

Durch die Verfassung (Grondwet) der Niederlande von 1815 wurden drei Stände wiederhergestellt: der Ritter- oder Adelsstand, der Stand der Städte und der ländliche Stand. Durch die belgische Verfassung von 1831 wurde mit dieser feudalen Logik gebrochen und ein altes Gesellschaftsmodell abgeschafft, nach dem die Mitglieder der Gesellschaft

-
- **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.:
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), diciembre 2020, VIII y 64 pp., referencia PE 659.380 (spanische Originalversion);
 - **Schweiz:** FREI, N.:
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292 (deutsche Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
 - **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.:
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297 (spanische Originalversion);
[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
 - **Vereinigte Staaten:** OSBORNE, E.L.:
[The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2021, XII and 83 pp., reference PE 689.375 (englische Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - États-Unis d'Amérique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, XIII et 111 pp., référence PE 698.938 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
 - **Europarat:** ZILLER, J.:
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 72 pp., référence PE 659.276 (französische Originalversion);
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Consejo de Europa](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2022, IX y 122 pp., referencia PE 738.179 (spanische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Europarat](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2022, X und 138 S., Referenz PE 739.217 (deutsche Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
 - **Unionsrecht:** SALVATORE, V.:
[I principi di uguaglianza e non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2021, VIII e 61 pp., referencia PE 679.060 (italienische Originalversion).

verschiedenen Ständen mit mehr oder weniger umfangreichen Privilegien angehörten.² Seit der Entstehung des belgischen Staates wird der Grundsatz der Gleichheit in der [Verfassung](#), konkret in Artikel 10 (ehemaliger Artikel 6³), bekräftigt. In den beiden ersten Absätzen dieses Artikels ist festgelegt: „[e]s gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen“⁴ und „[d]ie Belgier sind vor dem Gesetz gleich“⁵. Ursprünglich sollte durch Artikel 6 mit der Unterteilung der Gesellschaft des *Ancien Régime* und der Zuordnung ihrer Mitglieder zu verschiedenen Ständen gebrochen werden. Diese ungleiche Logik fand ihren Ausdruck darin, dass jedem Stand mehr oder weniger weitreichende Privilegien zugeordnet wurden.⁶

Artikel 10 (ehemaliger Artikel 6) der belgischen [Verfassung](#) spiegelt hingegen den Geist von Artikel 1 der [Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte](#) wider: „Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.“ Direkt inspiriert wurde der Text der belgischen Verfassung hingegen durch die französischen Verfassungschartas von [1814](#)⁷ und [1830](#)⁸, deren Artikel 1 besagt: „Die Franzosen sind vor dem Gesetz gleich, unabhängig von ihren Titeln und ihrem Rang.“⁹

Ab 1831 erfuhr der allgemeine Grundsatz der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz an anderer Stelle in der Verfassung konkrete Anwendungen.¹⁰

So ist in Artikel 113 (ehemaliger Artikel 75) Folgendes festgelegt:

KASTEN 2

Ehemaliger Artikel 75 der Verfassung (Fassung von 1831), aktueller Artikel 113

„Der König hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals irgendein Privileg daran binden zu dürfen.“

Diese Vorschrift knüpft an Artikel 10 an. Da der Verfassungsgeber die im *Ancien Régime* üblichen Standesunterschiede vermeiden wollte, sorgte er dafür, dass der Souverän bei der Verleihung von Adelstiteln keine Vorzugsbehandlung mit diesen verknüpft.*

² RENAUD, B. und VANDROOGHENBROECK, S.: „Le principe d'égalité et de non-discrimination“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique. Les enseignements jurisprudentiels de la Cour constitutionnelle, du Conseil d'État et de la Cour de cassation*, Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 555; RIMANQUE, K.: *De Grondwet toegelicht, gewikt en gewogen*, Antwerpen, Intersentia, 1999, S. 28.

³ Im Jahr 1994 nahm die abgeleitete verfassungsändernde Gewalt eine neue Nummerierung sämtlicher Artikel der Verfassung vor. Die neu nummerierte Fassung trat am 17. Februar 1994 in Kraft. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine neue Verfassung, sondern lediglich um eine Koordinierung des Verfassungstextes von 1831; vgl. BEHRENDT, C. und VRANCKEN, M.: *Principe de droit constitutionnel*, Brüssel, La Chartre, 2019, S. 372–373.

⁴ Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung.

⁵ Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung.

⁶ ORBAN, O.: *Le droit constitutionnel de la Belgique*, Band 1, Lüttich und Paris, Dessain und Giard & Brière, 1906, S. 54.

⁷ Verfassungscharta vom 14. Juni 1814.

⁸ Verfassungscharta vom 14. August 1830.

⁹ DUJARDIN, V.: „Les droits constitutionnels originaires“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique*, Band 1, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 48.

¹⁰ Vgl. hierzu LEJEUNE, Y.: *Droit constitutionnel belge: fondement et institutions*, 3. Auflage, Brüssel, Larcier, 2014, S. 92–193.

* AdH: Für einen Vergleich der **Abschaffung der Adelsprivilegien** in anderen Rechtsordnungen siehe:

– **Deutschland**: Die Abschaffung der Privilegien fand in Deutschland im 19. Jahrhundert statt. Siehe Abschnitt I. der Studie REIMER, F., [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende perspektive-Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen

In ähnlicher Weise, wenn auch weniger direkt, wird Artikel 10 im Bereich der Organisation und Zuständigkeit der Gerichte angewendet.

In Artikel 13 ist festgelegt:

KASTEN 3

Ehemaliger Artikel 8 der Verfassung (Fassung von 1831), aktueller Artikel 13

„Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305, (S.1). Siehe auch die AdH in Abschnitt I. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F., [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Mars 2022, XIII et 111 pp., Référence PE 729.295 (aktualisierte französische Version mit Kommentaren), (S. 1);

- **Frankreich:** Artikel 1 der [Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte](#) verurteilt die privilegien des *Ancien Régime*, dessen Abschaffung in der Nacht des 4. August 1789 verkündet wurde. Siehe Abschnitt I.1. der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061, (S. 1-2). Siehe auch Abschnitt I.1. der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTTHOREAU, M.-C.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2022, XI y 83 pp., referencia PE 729.378 (aktualisierte spanische Version mit Kommentaren), (S. 1-3);
- **Österreich:** Nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg und der damit verbundenen Abschaffung der Monarchie war es das [Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden](#), das den Adel und alle mit ihm verbundenen Privilegien abschaffte. Siehe Abschnitt I.3. der Studie VAŠEK, M.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nicht-diskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive-Österreich](#) Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, VII und 44 S., Referenz PE 659.277, (S. 3-5). Siehe auch Abschnitt I.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé-Autriche](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Mars 2022, XIII et 111 pp., Référence PE 729.295 (aktualisierte französische Version mit Kommentaren), (S. 3-5);
- **Schweiz:** Artikel 4 der [Bundesverfassung](#) von 1848 besagt, dass es in der Schweiz „*keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen*“ gibt. Siehe Kasten 1 der Studie FREI, N.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive-Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292, (S. 1). Siehe auch Kasten 1 der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316, (aktualisierte französische Version mit Kommentaren), (S. 1);
- **Spanien:** In seinem Urteil [STC 126/1997 vom 3. Juli 1997](#) hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass der Besitz eines Adelstitels in keiner Weise „*einen Status oder eine privilegierte Stellung oder impliziert und auch nicht die Ausübung irgendeiner öffentlichen Funktion mit sich bringt*“. Daher erschöpfen sich die einem Adelstitel innewohnenden Rechtsfolgen „*in dem Recht, ihn zu erwerben, zu benutzen und gegen Dritte zu schützen, ähnlich wie dies beim Namensrecht der Fall ist*“. Siehe Abschnitt IV.3.1. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado-España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios parlamentarios (EPRS), Octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297, (S. 77-79). Siehe auch Abschnitt IV.3.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (aktualisierte französische Version mit Kommentaren), (S. 108-110).

In Artikel 146 (ehemaliger Artikel 94) wiederum ist Folgendes vorgesehen:

KASTEN 4

Ehemaliger Artikel 94 der Verfassung (Fassung von 1831), aktueller Artikel 146

„Ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. Es dürfen keine außerordentlichen Kommissionen oder Gerichte geschaffen werden, unter welcher Bezeichnung es auch sei.“

Durch diese Bestimmungen wird allen Bürgern ein gleicher Rechtsschutz garantiert.

Außerdem enthält Artikel 172 (ehemaliger Artikel 112) der Verfassung eine Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes im Bereich der Steuern.* Im ersten Absatz dieser Bestimmung ist festgelegt:

KASTEN 5

Ehemaliger Artikel 112 der Verfassung (Fassung von 1831), aktueller Artikel 172

„In Steuerangelegenheiten dürfen keine Privilegien eingeführt werden.“

Die ursprüngliche Tragweite der nach Artikel 10 gewährten Gleichheitsgarantie war jedoch begrenzt. Denn damals ging es allein um die Gleichheit vor dem Gesetz. Das Gleichheitsgebot richtet sich also nur an die Organe der Rechtsanwendung, also an die Verwaltung und den Richter, nicht jedoch an den Verfasser der Norm (Gleichheit *im* Gesetz).¹¹ Daher beschränkt sich Artikel 10 auf die Forderung, dass die Norm, unabhängig von ihrem Inhalt – und sei er auch noch so ungleich – für alle gilt. Was uns heute als Defizit erscheint, wurde im Jahr 1831 nicht als solches wahrgenommen. Denn der Vorstellung, dass das Gesetz nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen könnte, stand das Vertrauen in den Gesetzgeber und seine Unfehlbarkeit – charakteristisch für die revolutionäre Ideologie der Zeit – entgegen.¹²

Zudem ist die in Artikel 10 verankerte Gleichheit vor dem Gesetz nur eine *formelle* und keine *materielle* Gleichheit. Der Verfassungsgeber hatte sicher nicht die Absicht zu behaupten, dass alle Bürger faktisch gleich seien, oder die verfassungsmäßigen Gewalten dazu zu zwingen, die Gleichheit zwischen den Bürgern durch entsprechende Maßnahmen zu fördern.¹³

Darüber hinaus wurde mit Artikel 10 nicht das Ziel verfolgt, ein Menschenrecht oder eine Grundfreiheit im heutigen Sinne zu proklamieren, d.h. ein Recht, das eine Person als Individuum und allein aufgrund dieser Eigenschaft genießt.¹⁴ Der in Titel II der Verfassung, „Die Belgier und ihre Rechte“, verankerte Gleichheitsgrundsatz ist ein Recht des *Bürgers*. Allerdings hat der Verfassungsgeber in Artikel 191 Folgendes vorgesehen: „Jeder Ausländer,

¹¹ LEURQUIN-DE VISSCHER, F.: „Article 10“, in: VERDUSSEN, M. (Hrsg.): *La Constitution belge – Lignes et entrelignes*, Brüssel, Le Cri, 2004, S. 48.

¹² RENAULD, B. und VAN DROOGHENBROECK, S.: „Le principe d'égalité et de non-discrimination“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique. Les enseignements jurisprudentiels de la Cour constitutionnelle, du Conseil d'Etat et de la Cour de cassation*, Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 555–556.

¹³ ORBAN, O.: „Das Versprechen der Charta besteht nicht darin, die natürliche Ungleichheit zu korrigieren, eine absurde und übermenschliche Aufgabe, die nicht einmal unternommen werden sollte, wenn sie möglich wäre, sondern darin, sie im Bereich des Rechts nicht zu zuzulassen: dies läuft darauf hinaus, dass das Gesetz keine Privilegien schaffen darf.“ (*Le droit constitutionnel de la Belgique*, Bd. III, Lüttich und Paris, Dessain und Girard & Brière, 1911, S. 113). Auf diesen Punkt wird im vierten Teil der Studie zum Begriff der positiven Diskriminierung noch einmal eingegangen.

¹⁴ RENAULD, B. und VAN DROOGHENBROECK, S.: „Le principe d'égalité et de non-discrimination“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique. Les enseignements jurisprudentiels de la Cour constitutionnelle, du Conseil d'Etat et de la Cour de cassation*, Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 556.

der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen.“ Folglich genießen Ausländer im Prinzip die gleichen Rechte und Freiheiten wie Belgier. In der Realität ist der Schutz von Ausländern jedoch weniger umfangreich als der von Inländern, da die Verfassung bestimmte Rechte den Belgiern vorbehält – insbesondere die nicht zu unerhebliche Kategorie der politischen Rechte – und weil der Gesetzgeber kraft der Verfassung befugt ist, die Rechte von Ausländern einzuschränken.^{15 *}

Nach 1831 erfuhr die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes erhebliche Veränderungen, die sich durch verschiedene Verfassungsänderungen, aber auch durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte des Landes erklären lassen.

¹⁵ Der Gesetzgeber ist nicht nur befugt, in Bezug auf Ausländer Ausnahmen bei den gesetzlich anerkannten Rechten einzuführen, er kann sogar von den in Titel II der Verfassung verankerten Grundrechten abweichen. So wurde per Gesetz ein System der Verwaltungshaft für Ausländer eingeführt, die illegal in das belgische Hoheitsgebiet eingereist sind, obwohl nach Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung im Falle des Freiheitsentzugs zwingend die Mitwirkung eines Richters vorgesehen ist; vgl. LEMMENS, P. und VAN LEUVEN, N.: „Les destinataires des droits constitutionnels“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique*, Band 1, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 115–121.

* AdH: Für einen Vergleich des durch die **Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung geschützten Personenkreises** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Frankreich:** Artikel 1 der [Verfassung von 1958](#) besagt: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion.“ Auf der Grundlage dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung „allen Bürgern“ und nicht nur französischen Bürgern zugutekommt. Siehe Kasten 4 der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 4). Siehe auch Kasten 4 der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 5);
- **Österreich:** Artikel 7 Satz 1 des [Bundes-Verfassungsgesetzes](#) besagt: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“ Hieraus ergibt sich, dass natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und juristische Personen mit Sitz in Österreich sich auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung berufen können. Durch den Einfluss und die Anwendung des Unionsrechts hat sich der Personenkreis, der sich auf das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung berufen kann, erweitert. In allen Bereichen, in denen das Unionsrecht Anwendung findet, gilt das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung für alle Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht, oder, im Falle juristischer Personen, ob sie ihren Sitz in Österreich haben oder nicht. Die Situation von Drittstaatsangehörigen ist kontroverser. Nach der herrschenden Lehre können sie sich nicht auf das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 berufen, aber diese Ansicht findet immer weniger Unterstützung. Der Verfassungsgerichtshof hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert, obwohl er bereits anerkannt hat, dass sich Drittstaatsangehörige auf andere Verfassungsbestimmungen berufen können, die eng mit dem Gleichheitsgrundsatz verbunden sind. Siehe Abschnitt II.1.1.1 der Studie VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 8). Siehe auch Abschnitt II.1.1.1 der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 8-9);
- **Spanien:** Artikel 14 der [Verfassung](#) besagt: „Die Spanier sind vor dem Gesetz gleich (...).“ Bei wörtlicher Auslegung dieses Artikels beziehen sich seine beiden ersten Wörter ausdrücklich auf den Träger des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz: „die Spanier“. Nach Ansicht von GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, „könnte diese eindeutige Formulierung im Prinzip zum Ausschluss von Ausländern von diesem Grundrecht führen. Dieses Gebot muss jedoch im Zusammenhang mit dem Gedanken der Würde jeder Person, unabhängig von ihrer Nationalität, und im Einklang mit dem von der Verfassung und den von Spanien unterzeichneten internationalen Verträgen gebildeten Block gelesen werden. In diesem Sinne sind auch Ausländer, die sich auf spanischem Staatsgebiet aufhalten, Träger von Rechten, die der Person als solcher, d.h. nicht als Staatsbürger, zustehen und die für die Gewährleistung der Menschenwürde unerlässlich sind.“ Andererseits weist der Autor darauf hin, dass „die Grundrechte im spanischen Rechtssystem auch für juristische Personen gelten, da sie aufgrund ihrer Natur auf diese anwendbar sind. Dies gilt für das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz aus Artikel 14, ein Recht, das der Artikel den Spaniern zugesteht, ohne buchstäblich zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden“. Siehe Abschnitt IV.1.2. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 73). Siehe auch Abschnitt IV.1.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 97).

I.2. Der Beitrag des Föderalismus

Die erste Staatsreform, die im Zuge der Verfassungsreform von 1970 erfolgte, bildete den ersten wirklichen Schritt im Föderalisierungsprozess des belgischen Staates. Die Gemeinschaften werden geschaffen, und diesen wird durch die Verfassung die Befugnis eingeräumt, in kulturellen Angelegenheiten Normen, die „Gesetzeskraft“ haben, zu erlassen.¹⁶ Zu dieser Zeit war Belgien vom ideologischen Gegensatz zwischen den „Katholiken“ auf der einen und den „Laizisten“ auf der anderen Seite geprägt. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung Belgiens hielten sich beide Strömungen die Waage. Deutlicher trat diese Spaltung jedoch auf geografischer Ebene zutage, da zu dieser Zeit die Katholiken im Norden (niederländischsprachige Gebiete) in der Mehrheit und im Süden des Landes (französischsprachige Gebiete) in der Minderheit waren, während die Laizisten im Süden die Mehrheit und im Norden die Minderheit bildeten. Im föderalen Parlament neutralisierten sich die beiden Strömungen gegenseitig. Dies galt jedoch nicht für die Kulturräte, die 1970 als neue gesetzgebende Versammlungen geschaffen wurden. Damit war zu befürchten, dass in kulturellen Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften zuständig sind, die Katholiken im Süden und die Laizisten im Norden nicht genügend zur Geltung kommen würden. Um diese durch den Föderalismus entstandenen Minderheiten zu schützen, sah man die Notwendigkeit, einen verfassungsrechtlichen Schutz zu ihren Gunsten einzuführen. Daher wurde Artikel 11 (ehemaliger Artikel 6bis) mit dem folgenden Wortlaut in die Verfassung eingefügt¹⁷:

KASTEN 6

Ehemaliger Artikel 6bis der Verfassung (Fassung von 1970), aktueller Artikel 11

„Der Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muß ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten.“

Zusätzlich zu Artikel 11 wurde ebenfalls im Jahr 1970 Artikel 131 in die Verfassung aufgenommen, in dem Folgendes festgelegt ist:

KASTEN 7

Ehemaliger Artikel 131 der Verfassung (Fassung von 1970), aktueller Artikel 131

„Das Gesetz legt die Regeln fest, um jeglicher Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen vorzubeugen.“

Im Zusammenhang mit der Föderalisierung des Landes erwies es sich als notwendig, eine Gerichtsbarkeit zu schaffen, die die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Gesetzgebern auf föderaler, gemeinschaftlicher und regionaler Ebene überwacht. Im Jahr 1980, im Zuge der Zweiten Staatsreform, wurde dann durch Aufnahme des Artikels 142 (ehemaliger Artikel 107ter § 2 Absatz 1) in die Verfassung der Schiedshof geschaffen.¹⁸ Der ursprüngliche Zweck der Schaffung dieses Gerichts war es daher ausschließlich, die Wahrung des Gleichgewichts der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Gemeinschaften und Regionen zu kontrollieren. Es ging nicht darum, eine allgemeine Verfassungsgerichtsbarkeit zu schaffen, also eine Institution, die dafür zuständig ist, Rechtsnormen auf ihre

¹⁶ Artikel 2 (ehemaliger Artikel 3ter) der Verfassung.

¹⁷ DELGRANGE, X.: „Le fédéralisme belge : la protection des minorités et idéologiques“, *Rev. dr. public*, 1995, S. 1158 ff.

¹⁸ Revision der Verfassung vom 29. Juli 1980, B.S., 30. Juli 1980.

Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Die politischen Organe schreckten vor dem Schritt zurück, der Justiz zu gestatten, die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften mit höherrangigen Vorschriften zu überprüfen. Daher wurde durch die Verfassungsreform vom 29. Juli 1980¹⁹ ein Gericht mit stark begrenzten Kompetenzen geschaffen. Zur Umsetzung von Artikel 142 der Verfassung wurde das [Gesetz vom 28. Juni 1983](#)²⁰ verabschiedet. Dieses Gesetz bildete lediglich den ersten Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer Verfassungsgerichtsbarkeit, da der Schiedshof zu dieser Zeit nur die Zuständigkeit besaß, Kompetenzkonflikte zwischen den Gemeinschaften und Regionen und dem Föderalstaat zu lösen. Seine Anrufung durch Einzelpersonen war im Übrigen nicht vorgesehen, diese Möglichkeit stand ausschließlich den Parlamenten und Regierungen der einzelnen Gebietskörperschaften des Landes offen.²¹ Weiter unten wird jedoch deutlich werden, dass die Zuständigkeiten des Schiedshofs erheblich ausgedehnt wurden und dass das Gericht sich nicht auf die Rolle eines Schiedsrichters zwischen den Gesetzgebern innerhalb des jungen föderalen Systems beschränkt hat. Infolge von Rechtsprechungsinitiativen sowie Gesetzes- und Verfassungsänderungen hat der Schiedshof nach und nach die Befugnis erlangt, sämtliche Rechtsnormen in Bezug auf eine Reihe von Verfassungsbestimmungen zu überprüfen.

Mit der [dritten Staatsreform](#) im Jahr 1988 erhielten die Gemeinschaften die Zuständigkeit für das Bildungswesen.²² In Belgien war dies jedoch ein sehr heikles Feld, da sich die Befürworter des öffentlichen Bildungswesens auf der einen und die Anhänger der Privatschulen auf der anderen Seite unversöhnlich gegenüberstanden. Die Konflikte zwischen diesen verschiedenen Bildungsnetzwerken bezogen sich hauptsächlich auf den Religionsunterricht an staatlichen Schulen und auf die Finanzierung der Bildungsnetze. Diese Auseinandersetzungen gipfelten schließlich in den sogenannten „Schulkriegen“. Zu einer Lösung kam es erst mit der Verabschiedung des „Schulpaktes“²³. Dieser Kompromiss konnte aufgrund des landesweiten Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Tendenzen erzielt werden: Während die katholische Bewegung im Norden vorherrschend war, stellten die Anhänger des Laizismus im Süden und der Mitte des Landes die Mehrheit. Diese Vereinbarung, die Eingang in ein Gesetz fand, beinhaltete den Schutz der philosophischen Anschauungen, die freie Wahl der Eltern, welche Schule ihr Kind besuchen soll, und die Demokratisierung des Bildungswesens.²⁴

Im Jahr 1988 kamen im Zuge der Föderalisierung des Bildungswesens (also der Übertragung der normativen Zuständigkeit für das Bildungswesen auf die Gemeinschaften) Befürchtungen auf, dass das dreißig Jahre zuvor erreichte Gleichgewicht beeinträchtigt werden könnte. Es bestand die Gefahr, dass das Gleichgewicht des Schulpaktes gestört und die endlosen Schulkriege neu entfacht würden, wenn die Zuständigkeit auf die überwiegend katholische Flämische Gemeinschaft und eine mehrheitlich laizistische Französische Gemeinschaft übertragen würde. Um die Befürchtungen der laizistischen Minderheit in Flandern und der katholischen Minderheit in den französischsprachigen Gebieten zu zerstreuen, nahm der

¹⁹ B.S., 30. Juli 1980.

²⁰ Gesetz vom 28. Juni 1983 über die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Schiedshofs, B.S., 28. Juli 1983.

²¹ RIGAUX, M.-F. und RENAUD, B.: *La Cour constitutionnelle*, Brüssel, Bruylant, 2009, S. 25–26.

²² Artikel 127 der Verfassung.

²³ Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Vor-, Primar-, Mittel- und Normalschulunterricht, den technischen und den Kunstunterricht, B.S., 19. Juni 1959.

²⁴ BEHRENDT, C. und VRANCKEN, M.: *Principes de droit constitutionnel belge*, Brüssel, La Chartre, 2019, S. 701.

Verfassungsgeber den Grundsatz der Gleichheit im Bildungswesen in Artikel 24 § 4 (ehemaliger Artikel 17 § 4) der Verfassung auf. Dieser hat den folgenden Wortlaut²⁵:

KASTEN 8

Ehemaliger Artikel 17 § 4 der Verfassung (Fassung von 1988), aktueller Artikel 24 § 4

Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

Darüber hinaus übertrug der Verfassungsgeber dem Schiedshof die Kompetenz, die Rechtsvorschriften im Bereich des Bildungswesens, also die Dekrete der Gemeinschaften, im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit im Bildungswesen nach Artikel 142 der Verfassung zu überprüfen. Diese Zuständigkeit des Schiedshofs, die die Zuständigkeit für die Kontrolle der Kompetenzverteilung ergänzt, wird als Schutzmechanismus angesehen, mit dessen Hilfe mögliche Diskriminierungen im Bildungsbereich, zum Beispiel bei der Finanzierung der verschiedenen Netzwerke, sanktioniert werden können. Zudem wurden Artikel 10 und 11 der Verfassung zu den Verfassungsbestimmungen hinzugefügt, auf deren Grundlage der Schiedshof Rechtsvorschriften überprüfen soll. Dies war ein Zusatz, der damals zwar unbemerkt blieb, der jedoch, wie weiter unten deutlich werden wird, eine wahre „Büchse der Pandora“ öffnen sollte. Darüber hinaus sah der Verfassungsgeber vor, dass die Einzelheiten der Organisation des Schiedshofs künftig durch ein Sondergesetz geregelt werden, was die gewachsene Bedeutung der dem Schiedshof zugewiesenen Rolle belegt. Dabei wird das Gesetz vom 28. Juni 1983 durch das [Sondergesetz vom 6. Januar 1989](#)²⁶ ersetzt.

I.3. Entstehung einer Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit

Ab 1989 gelangte der Verfassungsgerichtshof über die sogenannte „kombinatorische“ Argumentation („raisonnement combinatoire“) zu der Auffassung, dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit jedem anderen Verfassungsartikel²⁷ oder einem allgemeinen Rechtsgrundsatz²⁸ kombinierbar seien. Damit konnte er den Umfang seiner Kompetenzen deutlich erweitern. Seit 1990 wendete der Gerichtshof dieses Verfahren auch auf die durch internationale Übereinkommen garantierten Grundrechte mit unmittelbarer Wirkung an.²⁹

Im Jahr 2003 wurde diese Erweiterung seiner Zuständigkeit, die der Schiedshof auf eigene Initiative bewirkt hatte, teilweise in der für ihn geltenden organischen Gesetzgebung von 1989 verankert.³⁰ Titel II der Verfassung, „Die Belgier und ihre Rechte“, wurde dabei in das Referenznormenwerk des Schiedshofs übernommen, das ihm bei der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit als Prüfungsmaßstab dient. Andere Artikel der Verfassung außerhalb von Titel II wurden ebenfalls zu den Referenznormen des Schiedshofs hinzugefügt, nämlich die Artikel 170, 172 und 191.

²⁵ BEHRENDT, C. und VRANCKEN, M.: *Principes de droit constitutionnel belge*, Brüssel, La Chartre, 2019, S. 560 und S. 702–703.

²⁶ [Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof](#), B.S., 7. Januar 1989.

²⁷ [Schiedshof, 13. Oktober 1989, Nr. 23/89](#), B.2.9. und B.2.11., zur Vereinsfreiheit nach Artikel 27 der Verfassung.

²⁸ Vgl. insbesondere [VerfGH, 17. Januar 2008, Nr. 2/2008](#), B.4.2.

²⁹ [Schiedshof, 23. Mai 1990, Nr. 18/90](#), B.11. Siehe unten.

³⁰ [Sondergesetz vom 9. März 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof](#), B.S., 11. April 2003.

Der Schiedshof setzte jedoch die richterrechtliche Erweiterung seiner eigenen Zuständigkeit fort. Er dehnte die kombinatorische Argumentation im Jahr 2003 auf internationale Übereinkommen ohne unmittelbare Wirkung aus³¹ und begründete 2004 die sogenannte Theorie des „untrennbaren Ganzen“ („théorie de l'ensemble indissociable“)³².

2007 wurden der Schiedshof in „Verfassungsgerichtshof“ und das Sondergesetz in „Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof“ umbenannt. Damit entsprach auch die Bezeichnung des Gerichtshofs den Befugnissen, die es sich im Laufe der Zeit faktisch bereits selbst zuerkannt hatte: Streitigkeiten in Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsfragen machen den Großteil seiner Arbeit aus, während die ursprünglich vorgesehenen Verfahren zur Kompetenzverteilung deutlich seltener sind.³³

³¹ [Schiedshof, 22. Juli 2003, Nr. 106/2003](#), B.4.2.

³² Siehe unten, Abschnitt III.1.2.

³³ In den vergangenen Jahren machten Verfahren über die Kompetenzverteilung etwa 10 % der Tätigkeit des Gerichtshofs aus (G. ROSOUX, *Vers une « dématérialisation » des droits fondamentaux? Convergence des droits fondamentaux dans une protection fragmentée, à la lumière du raisonnement du juge constitutionnel belge*, Brüssel, Bruylant, 2015, S. 57, v. a. Fußnote 88).

I.4. Berücksichtigung des Geschlechts

Im Jahr 2002³⁴ änderte der Verfassungsgeber Artikel 10 und fügte einen dritten Absatz hinzu, in dem die Gleichheit von Frauen und Männern verankert ist: „Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet.“ * In diesem Zusammenhang wurde ebenso ein Artikel 11bis

³⁴ B.S., 26. Februar 2002.

* AdH: Für einen Vergleich der **Anerkennung des Grundsatzes der Gleichheit von Männern und Frauen und des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** in anderen Rechtssystemen siehe:

- **Belgien:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 10 Abs. 3 der [Verfassung](#) verankert, in dem es heißt: „Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet“. Auf dieser Grundlage sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verboten. Siehe Kasten 9 der Studie BEHRENDT, CH.: [op.cit.](#), (S. 7). Siehe auch Kasten 9 der aktualisierten spanischen Version der Studie: BEHRENDT, CH.: [op.cit.](#), (S. 8);
- **Chile:** In Artikel 19 Abs. 2 der [Verfassung](#) ist die Gleichheit von Männern und Frauen verankert. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist ebenfalls verboten. Siehe Kasten 11 der Studie GARCÍA PINO, G.: [op.cit.](#), (S. 11);
- **Deutschland:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 3 Abs. 2 [Grundgesetz](#) verankert, der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verbietet. Siehe Abschnitt II.2.3. der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 26). Siehe auch Abschnitt II.2.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 34-35);
- **Frankreich:** In Artikel 1 der [Verfassung](#) wurde eine zweiter Absatz eingefügt, in dem es heißt: „Das Gesetz fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu den Wahlmandaten und -ämtern sowie zu den Führungspositionen im beruflichen und sozialen Bereich“. Auch die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist generell verboten. Siehe Kasten 5 und Abschnitt II der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 5 und S. 5-14). Siehe auch Kasten 5 und Abschnitt II der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTTHOREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 8-9 und S. 6-26);
- **Italien:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 3 Abs. 1 der [Verfassung](#) verankert. Die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist ebenfalls verboten. Siehe Abschnitt II.1. der Studie LUCIANI, M.: [op.cit.](#), (S. 11);
- **Kanada:** Die Gleichheit von Männern und Frauen wird auf Bundesebene durch Artikel 1 der [kanadischen Erklärung der Rechte \(Canadian Bill of Rights\)](#) garantiert, in der es heißt: „Es wird hiermit anerkannt und erklärt, dass die folgenden Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann in Kanada ungeachtet der Rasse, der nationalen Herkunft, der Hautfarbe, der Religion oder des Geschlechts bestehen und fortbestehen werden“. In diesem Sinne verbietet Artikel 15 der [kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten \(Canadian Charter of Rights and Freedoms\)](#) die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Siehe Abschnitte II.1.1. und II.1.2. der Studie SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 7). Siehe auch Abschnitte II.1.1. und II.1.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 9-11);
- **Österreich:** Artikel 7 Abs. 2 des [Bundes-Verfassungsgesetzes](#) erkennt den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen an. Auf dieser Grundlage ist eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die nicht der „Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern“ dient und daher nicht zur „Beseitigung tatsächlicher bestehender Ungleichheiten“ beiträgt, verboten. Siehe Abschnitt II.1.2. der Studie VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S.13-15);
- **Peru:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 2 Abs. 2 der [Verfassung](#) verankert. Auch hier ist die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verboten. Siehe Kasten 15 der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op.cit.](#), (S. 12);
- **Schweiz:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 8 Abs. 2 der [Bundesverfassung](#) verankert. Die Verfassung untersagt auch die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Siehe Abschnitt II.3.2.3.c) der Studie FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 12). Siehe auch Abschnitt II.3.2.3.c) der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op.cit.](#), (S.17-18);
- **Spanien:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 14 der [Verfassung](#) verankert, in dem es heißt: „Die Spanier sind vor dem Gesetz gleich; es darf keine Diskriminierung aufgrund der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, der Religion, der Meinung oder sonstiger persönlicher oder sozialer Umstände geben“. Siehe Kasten 5 der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 8). Siehe auch Kasten 5 der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 10);
- **Vereinigte Staaten:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen war lange Zeit nicht im Text der

eingefügt, durch den der Gesetzgeber dazu verpflichtet wird, die Wirksamkeit der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere beim Zugang zu Wahlmandaten und öffentlichen Ämtern, erforderlichenfalls durch positive Diskriminierung zu gewährleisten. In derselben Bestimmung ist auch die obligatorische gemischte Zusammensetzung der Exekutivorgane auf Föderal-, Gemeinschafts-, Regional- und Kommunalebene festgeschrieben.³⁵ Diese Verfassungsreform war nötig geworden, weil die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates* im Zuge der Einführung einer Verpflichtung zur

Verfassung enthalten. Angesichts dieser Situation begannen zu Beginn des 20. Jahrhunderts Bewegungen, die sich für das Frauenwahlrecht einsetzten, eine Reform der Verfassung voranzutreiben. Als Ergebnis ihrer Forderungen wurde 1920 der [19. Zusatzartikel \(19th Amendment\)](#) in die Verfassung aufgenommen, der besagt, dass das Wahlrecht der Bürger der Vereinigten Staaten nicht aufgrund des Geschlechts beeinträchtigt oder eingeschränkt werden darf. Diese Änderung, mit der Frauen in den Gleichheitsgrundsatz „eine Person, eine Stimme“ einbezogen wurden, war wegweisend für die nachfolgenden Rechtsvorschriften auf Bundes- und auf Bundesstaatsebene zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und zur Gewährleistung der formellen und tatsächlichen Gleichheit von Frauen und Männern. Siehe Abschnitt II.1.3.1. der Studie OSBORNE, E.L.: [op. cit.](#), (S. 10). Siehe auch Abschnitt II.1.3.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [op. cit.](#), (S. 12-13);

- **Europarat:** Der Gerichtshof hebt die Wichtigkeit der Gleichstellung der Geschlechter besonders hervor: *„Der Gerichtshof erinnert darüber hinaus daran, dass die Gleichstellung der Geschlechter („l'égalité des sexes“/„gender equality“) heute ein wichtiges Ziel der Mitgliedstaaten des Europarates ist und dass nur sehr gewichtige Gründe dafür sorgen können, dass eine solche unterschiedliche Behandlung als mit der Konvention vereinbar angesehen werden kann [...]“. Insbesondere reichen Verweise auf Traditionen, Annahmen der allgemeinen Ordnung oder mehrheitliche gesellschaftliche Haltungen in einem Land nicht aus, um eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts zu rechtfertigen. Beispielsweise dürfen die Staaten keine Traditionen vorschreiben, die auf der Vorstellung basieren, dass Männer in der Familie eine vorrangige und Frauen eine zweitrangige Rolle spielen [...]“* ([Urteil vom 22. März 2012, 30078/06, Konstantin Markin / Russland](#)). Siehe Abschnitt II.2.1.4.a) der Studie ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 18-19). Siehe auch Abschnitt II.2.1.4.a) der aktualisierten deutschen Version der Studie ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 29-30). Siehe auch Abschnitt II.2.1.4.a) der aktualisierten spanischen Version der Studie: ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 23-25);
- **Unionsrecht:** Artikel 21 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) verbietet Diskriminierungen *„insbesondere wegen des Geschlechts [...]“*. In Artikel 23 der Charta wird der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ausdrücklich anerkannt und festgestellt, dass *„die Gleichheit von Frauen und Männern [...] in allen Bereichen sicherzustellen [ist]“*. In Artikel 2 [EUV](#) wird daran erinnert, dass die Union sich auf der *„Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und [der] Wahrung der Menschenrechte [...]“* gründet. Siehe Abschnitte II.1. und II.2. der Studie SALVATORE, V.: [op. cit.](#), (S. 8-12).

³⁵ VAN DROUGHENBROECK, S. und HACHEZ, I.: „L'introduction de l'égalité entre les hommes et les femmes dans la Constitution“, *R.B.D.C.*, 2002, S. 153.

* AdH: Der **belgische Staatsrat** hat zwei Abteilungen: eine Gesetzgebungsabteilung und eine Verwaltungsstreitsachenabteilung.

- **Gesetzgebungsabteilung:** Die Gesetzgebungsabteilung besteht aus vier Kammern (zwei französischsprachigen und zwei niederländischsprachigen Kammern) und zählt zwölf Mitglieder, und zwar vier Kammervorsitzende und acht Staatsräte. Den Vorsitz der Gesetzgebungsabteilung führt der Erste Vorsitzende oder der Vorsitzende des Staatsrates. Die Gesetzgebungsabteilung kann in vereinigten Kammern (eine französischsprachige und eine niederländischsprachige Kammer) oder in Generalversammlung (die vier Kammern) tagen. Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern des Rats und zwei Beisitzern. Letztgenannte sind hochqualifizierte Personen, z.B. Professoren, Rechtsanwälte, hohe Beamte, die von der Generalversammlung des Staatsrates vorgeschlagen werden. Die Arbeit jeder Kammer wird von einem Kanzler unterstützt. Die Kammern der Gesetzgebungsabteilung können Sachverständige zu Rate ziehen und mit dem beauftragten Beamten (Vertreter, den der Minister oder der Präsident der betreffenden gesetzgebenden Versammlung in seinem Begutachtungsantrag bezeichnet hat) Kontakt aufnehmen.
- **Verwaltungsstreitsachenabteilung:** Die Verwaltungsstreitsachenabteilung besteht aus einer zweisprachigen Kammer, fünf französischsprachigen Kammern und fünf niederländischsprachigen Kammern. Die Kammern tagen mit drei Mitgliedern. Sie tagen jedoch mit einem Mitglied, wenn es darum geht, Aussetzungsanträge und Anträge auf vorläufige Maßnahmen, die in Artikel 90, § 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze vorgesehenen abgekürzten Verfahren oder die Zulassung der Kassationsklagen zu

gemischten Besetzung der Wahllisten darauf hingewiesen hatte, dass es einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage bedürfe, um Listen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, für unzulässig zu erklären.³⁶

KASTEN 9

Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11bis der Verfassung (im Jahr 2002 eingefügt)

Artikel 10 Absatz 3

„Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet.“

Artikel 11bis

„Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten.

Dem Ministerrat und den Gemeinschafts- und Regionalregierungen gehören Personen verschiedenen Geschlechts an.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel organisiert die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte, den Bürgermeister- und Schöffenkollegien, den Sozialhilferäten, den ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren und in den ausführenden Organen jeglicher anderen interprovinzialen, suprakommunalen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe.*

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die Direktwahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Provinzialräte, der Schöffen, der Mitglieder der Sozialhilferäte, der Mitglieder der ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren oder der Mitglieder der ausführenden Organe jeglicher anderen interprovinzialen, suprakommunalen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe organisiert.“

untersuchen. In bestimmten Fällen wird die Rechtssache an die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung verwiesen. Diese Verweisung zielt hauptsächlich darauf ab, die Rechtsprechungseinheit zwischen den verschiedenen Kammern zu gewährleisten.

Siehe hierzu die [offizielle Website des Staatsrats](#) sowie die [Koordinierten Gesetze über den Staatsrat](#), die die Organisation und Funktionsweise des belgischen Staatsrats regeln.

Für einen Vergleich der **Organisation des Staatsrats in Frankreich** siehe die Studie, PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#) (aktualisierte spanische Version mit Kommentaren), (S. VI).

³⁶ Vgl. Staatsrat (Gesetzgebungsabteilung), Gutachten Nr. 22.885/2 vom 17. November 1993, *Doc. parl.*, Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 1993–1994, Nr. 1316/1, v. a. S. 20. Vgl. auch UYTENDAËLE, M. und SOHIER, J.: „Les quotas féminins en droit électoral ou les paradoxes de l'égalité“, *J.T.*, 1995, S. 252–256; VERDUSSEN, M.: „La participation des femmes aux élections en Belgique“, *R.F.D.C.*, 1999, S. 805–807.

* AdH: Ein **Bürgermeister- und Schöffenkollegium** ist zuständig für die tägliche Verwaltung einer Gemeinde. Es besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde, der den Vorsitz führt, den Schöffen, deren Anzahl je nach Einwohnerzahl der Gemeinde zwischen 2 und 10 liegt, und dem Vorsitzenden des Sozialhilferats („Conseil d'action sociale“) mit beratender Stimme. Eine [Definition dieses Begriffs auf Französisch](#) findet sich im [Online-Wörterbuch](#) des Centre de recherche et d'information socio-politiques (CRISP).

II. Rechtsvorschriften im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung

II.1. Geltende Verfassungsbestimmungen

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ist in der aktuellen belgischen Verfassung in Artikel 10 verankert. Wie oben erläutert (I.), wurde dieser Grundsatz von der abgeleiteten verfassungsändernden Gewalt in zahlreiche weitere Verfassungsbestimmungen aufgenommen. Zwar sollen sämtliche Themenbereiche durch den Grundsatz abgedeckt werden, jedoch sorgt der Verfassungsgeber durch diese besonderen Erwähnungen für eine Stärkung der Gleichheit in bestimmten Gebieten (Gleichstellung der Geschlechter, Justiz, Bildungswesen u. a.) und ermutigt den Gesetzgeber, sie bei der Verabschiedung neuer Gesetze in höherem Maße zu schützen.

KASTEN 10

Verfassungsbestimmungen zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Artikel 10

„Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich ; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.*

- * AdH: Für einen Vergleich des **allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes** in anderen Rechtsordnungen siehe:
- **Chile:** Die [Verfassung von 1980](#) sieht in Artikel 1 vor, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Siehe Kasten 11 der Studie GARCÍA PINO, G.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado-Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), Marzo 2021, VIII y 120 pp., referencia PE 690.533, (S. 11);
 - **Deutschland:** Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz ist in Artikel 3 Abs. 1 [Grundgesetz](#) verankert. Er besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Siehe Abschnitt II.1. der Studie REIMER, F., [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305, (S. 19). Siehe auch Abschnitt II.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F., [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Mars 2022, XIII et 111 pp., Référence PE 729.295 (version française avec commentaires ajoutés et mise à jour), (S. 25);
 - **Frankreich:** Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz ist in Artikel 1 der [Verfassung von 1958](#) verankert und lautet: *„Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion.“* Siehe Kasten 4 der Studie PONTHEAU, M.-C.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061, (S. 4). Siehe auch Kasten 4 der Studie PONTHEAU, M.-C.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2022, XI y 83 pp., referencia PE 729.378 (versión en español con comentarios añadidos y actualizada), (S. 5);
 - **Italien:** Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz ist in Artikel 3 der [Verfassung](#) verankert. Siehe Abschnitt II.1. der Studie LUCIANI, M.: [I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2020, X e 71 pagine (pp.), referencia PE 659.298, (S. 11);
 - **Kanada:** Die [kanadische Erklärung der Rechte \(Canadian Bill of Rights\)](#) legt in ihrem Artikel 1 Buchstabe b) das Recht jedes Einzelnen auf Gleichheit vor dem Gesetz fest. In der kanadischen [Charta der Rechte und Freiheiten \(Canadian Charter of Rights and Freedoms\)](#) heißt es in Artikel 15, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und dass das Gesetz für alle gleichermaßen gilt. Siehe Kasten 1 „Canadian Bill of Rights, Artikel 1 b)“ und

- Kasten 2 „Canadian Charter of Rights and Freedoms, Artikel 15“ der Studie SHEPPARD, C.: [The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2020, VIII and 64 pages (pp.), reference PE 659.362, (S. 7). Siehe auch Kasten 1 „Déclaration canadienne des droits, article 1, point b)“ und Kasten 2 „Charte canadienne des droits et libertés article 15“ der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Février 2022, X et 92 pp., référence PE 698.937 (version française avec commentaires ajoutés et mise à jour), (S. 11);
- **Österreich:** In Artikel 7 Abs. 1 des [Bundes-Verfassungsgesetzes](#) wird der allgemeine Gleichheitsgrundsatz anerkannt. Dieser Artikel besagt: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich“. Siehe Kasten 4 „Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz“ der Studie VAŠEK, M.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, VII und 44 S., Referenz PE 659.277, (S. 7). Sie auch Kasten 4 der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Autriche](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Mars 2022, XIII et 111 pp., Référence PE 729.295 (version française avec commentaires ajoutés et mise à jour), (S. 7);
 - **Peru:** Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz ist verankert in Artikel 2 Abs. 2 der [Verfassung](#). Siehe Kasten 15 der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), diciembre 2020, VIII y 64 pp., referencia PE 659.380, (S.12);
 - **Schweiz:** Artikel 8 der [Bundesverfassung](#) erkennt den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung an. Siehe Abschnitt II.3. „Bundesverfassung“ der Studie FREI, N.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292, (S. 6-7). Siehe auch Abschnitt II.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316, (version française avec commentaires ajoutés et mise à jour), (S. 8-14);
 - **Spanien:** Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz ist in Artikel 14 der [Verfassung](#) verankert, der mit dem Satz „Alle Spanier sind vor dem Gesetz gleich. (...)“ beginnt. Siehe Kasten 5 der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), Octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297, (S.8); siehe auch Kasten 5 der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (version française avec commentaires ajoutés et mise à jour), (S. 10);
 - **Vereinigte Staaten:** Die [ersten zehn Zusatzartikel \(Amendments\) zur Verfassung](#) stellen eine verfassungsmäßige Artikulation des Gleichheitsgrundsatzes dar, demzufolge alle Personen die gleichen Rechte haben. Siehe Abschnitt II.1.1. der Studie OSBORNE, E.L.: [The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2021, XI and 83 pp., reference PE 729.295, (S. 6). Sie auch Abschnitt II.1.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - États-Unis d'Amérique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, XIII et 111 pp., référence PE 698.938 (version française avec commentaires ajoutés et mise à jour), (S. 6);
 - **Europarat:** Der Grundsatz der Gleichheit ist nicht explizit in den Instrumenten des Europarats verankert. Jedoch enthält Artikel 14 [EMRK](#) ein allgemeines Diskriminierungsverbot in Bezug auf die in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Rechte und Freiheiten. Artikel 1 des [Protokolls Nr. 12](#) erweitert den Geltungsbereich des Diskriminierungsverbots, indem es die Diskriminierung in Bezug auf „jedes gesetzlich niedergelegte Recht“ verbietet. Siehe die Abschnitte I.2., II.2.1.1. und II.2.1.2. der Studie ZILLER, J., [op.cit.](#), (S. 5-10, S. 14-15 und S. 15-16). Siehe auch die Abschnitte I.2., II.2.1.1. und II.2.1.2. der aktualisierten deutschen Version der Studie ZILLER, J., [op.cit.](#), (S. 6-14, S. 19-20 und S. 20-21). Siehe auch die Abschnitte I.2., II.2.1.1. und II.2.1.2. der aktualisierten spanischen Version der Studie: ZILLER, J., [op.cit.](#), (S. 5-11, S. 15-16 und S. 16-17);
 - **Unionsrecht:** Der Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ist in der EU-Grundrechtecharta, im [EUV](#), im [AEUV](#), in verschiedenen Richtlinien sowie im EU-Beamtenstatut enthalten. Siehe Abschnitt II. der Studie SALVATORE, V.: [I principi di uguaglianza e non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2021, VIII e 62

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet.“

Artikel 11

„Der Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muß ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten.“

Artikel 11bis

„Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten.

Dem Ministerrat und den Gemeinschafts- und Regionalregierungen gehören Personen verschiedenen Geschlechts an.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel organisiert die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte, den Bürgermeister- und Schöffenkollegien, den Sozialhilferäten, den ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren und in den ausführenden Organen jeglicher anderen interprovinzialen, suprakommunalen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die Direktwahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Provinzialräte, der Schöffen, der Mitglieder der Sozialhilferäte, der Mitglieder der ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren oder der Mitglieder der ausführenden Organe jeglicher anderen interprovinzialen, suprakommunalen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe organisiert.“

Artikel 13

„Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Artikel 24 § 4

„Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.“

Artikel 113

„Der König hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals irgendein Privileg daran binden zu dürfen.“

Artikel 146

„Ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. Es dürfen keine außerordentlichen Kommissionen oder Gerichte geschaffen werden, unter welcher Bezeichnung es auch sei.“

Artikel 170

„§ 1. Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

§ 3. Eine Last oder Besteuerung darf von der Provinz oder der suprakommunalen Körperschaft nur durch einen Beschluß ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

Das Gesetz kann die in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen ganz oder teilweise abschaffen.

§ 4. Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluß ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.“

Artikel 172

„In Steuerangelegenheiten dürfen keine Privilegien eingeführt werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.“

Artikel 191

„Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen.“

II.2. Die Bekämpfung von Diskriminierung als parallele Zuständigkeit

Da Belgien ein föderaler Staat ist, verteilt sich die Gesetzgebung zur Diskriminierungsbekämpfung auf die einzelnen Gesetzgeber auf föderaler, gemeinschaftlicher und regionaler Ebene, die jeweils in ihrem Kompetenzbereich entsprechende Bestimmungen erlassen haben.

Die Bekämpfung von Diskriminierungen ist eine sogenannte parallele oder *akzessorische* Zuständigkeit. Dabei handelt es sich um eine Zuständigkeit, die allen Behörden zusteht, da sie eine unverzichtbare und untrennbare Ergänzung der Hauptzuständigkeiten darstellt³⁷. Diese Art der Zuständigkeit bildet eine Ausnahme vom Grundsatz der Ausschließlichkeit der Zuständigkeiten. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass jeder Gesetzgeber im Rahmen seiner eigenen materiellen Zuständigkeiten für die Konkretisierung des Rechts auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung verantwortlich ist.^{38 *}

³⁷ BEHRENDT, C. und VRANCKEN, M.: *Principes de droit constitutionnel*, Brüssel, La Charte, 2019, S. 457.

³⁸ VAN DROOGHENBROECK, S. und VELAERS, J.: „La répartition des compétences dans la lutte contre la discrimination“, in: BAYART, C., SOTTIAUX, S. und VAN DROOGHENBROECK S. (Hrsg.): *De nieuwe federale antidiscriminatie wetten – Les nouvelles lois luttant contre la discrimination*, Brüssel und Brügge, La Charte und Die Keure, 2008, S. 106 und 107.

* AdH: Für einen Vergleich der **Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Deutschland:** Die Länder können die Rechtsvorschriften des Bundes zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ergänzen. Siehe beispielsweise die Abschnitte IV.1.2. und IV.1.5. der Studie REIMER, F.; [op. cit.](#), (S. 57 und 60). Siehe auch die Abschnitte IV.1.2. und IV.1.5. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.; [op. cit.](#), (S. 74 und 77);
- **Kanada:** Zusätzlich zum verfassungsrechtlichen Schutz des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wurden auf Bundes, Provinz- und Territorialebene Antidiskriminierungsgesetze verabschiedet. Siehe Abschnitt II.2.1. der Studie SHEPPARD, C.: [op. cit.](#), (S. 10). Siehe auch Abschnitt II.2.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op. cit.](#), (S. 15);
- **Österreich:** Es wurde ein [Bundesgesetz über die Gleichbehandlung](#) verabschiedet, dessen Anwendung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes beschränkt ist. Die Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gesetze erlassen, die das Bundesrecht ergänzen. Siehe Abschnitt II.2.2. der Studie VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 22-23). Siehe auch Abschnitt II.2.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 23-24);

In seinem Urteil vom 25. November 1999³⁹ bestätigte der Verfassungsgerichtshof diesen Grundsatz:

KASTEN 11

Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 25. November 1999, Nr. 124/99, B.4.4.

„Die Tatsache, daß die Verfassung und internationale Verträge Grundrechte und -freiheiten anerkennen, bedeutet keineswegs, daß die Regelung derselben an sich nur Sache der Föderalbehörde wäre. Es ist Sache*

- **Spanien:** Nach Artikel 149.1 der [Verfassung](#) hat der Staat die ausschließliche Zuständigkeit für *„die Regelungen der grundlegenden Bedingungen, die die Gleichheit aller Spanier bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten gewährleisten“*. Neben den staatlichen Regelungen zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung haben die autonomen Gemeinschaften und die beiden autonomen Städte (Ceuta und Melilla) jedoch vor allem in jüngster Zeit eine ganze Reihe von Regelungen zu diesem Thema verabschiedet, die auf das in der spanischen Verfassung verankerte Modell der politischen Dezentralisierung zurückzuführen sind: den sogenannten Staat der Autonomien („Estado de las autonomías“). Siehe hierzu die Liste der autonomen Gesetze, die den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung weiterentwickeln, auf die in Abschnitt II.4. der folgenden Studie verwiesen wird: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 50-53). Siehe auch Abschnitt II.4. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 67-74).

³⁹ [VerfGH, 25. November 1999, Nr. 124/99](#), B.4.4.

* AdH: Für einen Vergleich der **Ratifizierung internationaler Verträge** in verschiedenen Rechtsordnungen siehe die folgenden Studien, die von der Bibliothek für Vergleichendes Recht des Europäischen Parlaments veröffentlicht wurden:

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2020, VI et 44 pp., référence PE 646.197;
- **Deutschland:** GRAF VON KIELMANSEGG, S.: [Ratifikation völkerrechtlicher Verträge: eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2018, VIII und 47 S., Referenz PE 620.232 (deutsche Originalversion);
[Ratificación de los tratados internacionales: una perspectiva de Derecho Comparado - Alemania](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2018, X y 55 pp., referencia PE 620.232 (versión en español con comentarios añadidos);
[La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2021, XII et 68 pp., référence PE 689.340 (version française avec commentaires);
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2019, VI et 61 pp., référence PE 637.963;
- **Italien:** CAFARO, S.: [La ratifica dei trattati internazionali, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2018, VIII e 42 pp., referenza PE 625.128;
- **Kanada:** PROVOST, R.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2018, VI et 34 pp., référence PE 633.186;
- **Marokko:** BERRAMDANE, A.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Maroc](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), décembre 2018, VIII et 52 pp., référence PE 630.337;
- **Portugal:** SALVAÇÃO BARRETO, P.: [A ratificação de tratados internacionais, uma perspectiva de direito comparado - Portugal](#), Unidade Biblioteca de Direito Comparado, Serviços de Estudos do Parlamento Europeu (EPRS), novembro 2018, VIII e 33 pp., referência PE 630.294;
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2018, VI et 35 pp., référence PE 614.719;

einer jeden Behörde, ihre Beachtung zu gewährleisten, indem sie sie bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten konkret gestaltet.“

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates gelangte in ihrem [Gutachten Nr. 28197/1 vom 16. Februar 1999](#) zu einem Vorentwurf, aus dem das Gesetz vom 7. Mai 1999 „über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und zu Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbstständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit“ wurde, zu einer ähnlichen Auffassung:

KASTEN 12

Gutachten Nr. 28197/1 des Staatsrates vom 16. Februar 1999

„Die durch höherrangige Rechtsnormen definierten Grundrechte sind keine eigenständigen Materien, sondern Grundsätze, die von den verschiedenen Behörden bei der Regelung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten beachtet werden müssen. Wenn die Verwirklichung eines Grundrechts in einem konkreten Fall eine zusätzliche Vorschrift erfordert oder wenn es als notwendig erachtet wird, die Tragweite eines solchen Grundrechts in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit zu konkretisieren, ist es Sache der dafür zuständigen Behörde, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.“

Die Frage der konkreten Umsetzung der Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung stellte sich erst mit der Reform des Antidiskriminierungsrechts im Jahr 2007. Bis dahin konnte lediglich der föderale Gesetzgeber auf verschiedene Antidiskriminierungsgesetze zurückgreifen, mit denen die europäischen Richtlinien über die Einführung von Mechanismen zum Verbot „horizontaler“ Diskriminierung in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden.⁴⁰

Im Zuge der Vorbereitung der Reform von 2007 wies die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates auf Folgendes hin⁴¹:

KASTEN 13

Gutachten des Staatsrates (Gesetzgebungsabteilung) vom 11. Juli 2006

„Sowohl der Schiedshof als auch der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, hat entschieden, dass es jedem Gesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeiten obliegt, die durch höherrangige Normen definierten Grundrechte in den ihm übertragenen Angelegenheiten zu konkretisieren.“

„Daraus folgt, dass die Föderalbehörde nur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, eine Antidiskriminierungspolitik betreiben kann und daher die zur Umsetzung der europäischen Richtlinien erforderlichen Vorschriften nur im Rahmen der ihr übertragenen Angelegenheiten erlassen kann.

(...)

– **Spanien:** FERNÁNDEZ DE CASADEVANTE ROMANI, C.: [La ratificación de los tratados internacionales, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), septiembre 2021, VIII y 80 pp., referencia PE 698.044;

– **Vereinigte Staaten:** WINSTON, A.M.: [Ratification of international treaties, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2020, VIII and 44 pp., reference PE 652.013.

⁴⁰ RENAULD, B.: „Sources et notions du droit de la lutte contre les discriminations“, in: WAUTHELET, P. (Hrsg.): *Le droit de la lutte contre les discriminations dans tous ses états*, Wavre, Anthemis, 2009, S. 21.

⁴¹ *Doc. parl.*, Abgeordnetenkammer, 2006–2007, Dok. 51-2720/001, S. 84–86 und [Staatsrat, Gutachten \(Generalversammlung Gesetzgebungsabteilung\) Nr. 40.689, 40.690 und 40.691/AG vom 11. Juli 2006](#), v. a. Punkt 7 ff.

Andererseits ist es im Prinzip ausschließlich Sache der Gemeinschaften und Regionen, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in kulturellen Angelegenheiten, personenbezogenen Angelegenheiten, im Bildungswesen sowie in regionalen Angelegenheiten zu verwirklichen.“

Diese Erwägungen wurden in den drei Gesetzen vom 10. Mai 2007 berücksichtigt.⁴² Denn in diesen Gesetzen werden die „Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen“ vom Anwendungsbereich ausgenommen.⁴³

Die belgischen Rechtsvorschriften zur Konkretisierung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung können daher sowohl von den föderalen als auch von den gemeinschaftlichen und regionalen Behörden stammen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Belgien durch den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Normen eine hierarchische Gleichheit zwischen den verschiedenen Gesetzgebern des Landes garantiert wird. Mit anderen Worten: Die föderalen Gesetze sowie die Dekrete und Ordonnanzen der föderalen Einheiten haben denselben Wert und dieselbe rechtliche Tragweite.*

Eine der „natürlichen“ Folgen des Föderalismus und der Koexistenz mehrerer Gesetzgeber, die jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich gleichwertige Normen erlassen, besteht darin, dass verschiedene Rechtsordnungen nebeneinander bestehen, was zwangsläufig zu einer gewissen Ungleichbehandlung zwischen den Bürgern führt. Diese Situation widerspricht jedoch nicht *per se* den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung.⁴⁴

⁴² Siehe unten, II.3.1.1.b.

⁴³ Artikel 5, § 1 des „allgemeinen Gesetzes“; Artikel 5, § 1 des „Rassismusetzes“ und Artikel 6, § 1 des „Gleichstellungsgesetzes“.

* AdH: Die Besonderheiten des föderalen Systems in **Belgien** spiegeln sich auch in den **belgischen Rechtsquellen** wider. Innerhalb des Systems der Rechtsquellen gibt es vier Arten von Rechtsvorschriften, die alle den gleichen rechtlichen Wert und Geltungsbereich haben. Erstens gibt es die Rechtsvorschriften, die das föderale Parlament in seinem Zuständigkeitsbereich erlässt, die sogenannten „Gesetze“. Zweitens gibt es die von den Gemeinschaften (Flämische Gemeinschaft, Französische Gemeinschaft und Deutschsprachige Gemeinschaft) in ihren Zuständigkeitsbereichen erlassenen Rechtsvorschriften, die sogenannten „gemeinschaftlichen Dekrete“. Drittens gibt es die von den Regionen (Flandern, Wallonien und Region Brüssel-Hauptstadt) auf regionaler Ebene erlassenen Rechtsvorschriften. Der Name der letzteren ist je nach Region unterschiedlich. Die Rechtsvorschriften Flanderns und Walloniens werden als „regionale Dekrete“ bezeichnet, die Rechtsvorschriften der Region Brüssel-Hauptstadt als „Ordonnanzen“. Der Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass die Region Brüssel-Hauptstadt bei ihrer Gründung im Jahr 1989 nicht ausdrücklich zum Erlass von Dekreten ermächtigt wurde. Der damalige Widerstand bestimmter politischer Kräfte führte dazu, dass ihr schließlich nur die Befugnis zum Erlass von „Ordonnanzen“ zugestanden wurde. Dieser Unterschied ist in der Praxis kaum von Bedeutung, da die Ordonnanzen der Region Brüssel-Hauptstadt seit jeher denselben rechtlichen Wert und dieselbe Tragweite haben wie die anderen Rechtsvorschriften. Die Frage nach dem rechtlichen Wert und der Tragweite der Ordonnanzen der Region Brüssel-Hauptstadt ist jedoch in der belgischen Verfassungslehre schon immer umstritten und die Debatte ist bis heute nicht abgeschlossen. Siehe hierzu BEHRENDT, CH. Y VRANCKEN, M.: *Principes de droit constitutionnel belge*, la Charte, 2019, XXXII et 766 pp., (S. 174-181).

⁴⁴ [Schiedshof, 29. Oktober 2003, Nr. 139/2003](#), Erwägungsgrund B.14.2.

II.3. Rechtsvorschriften zur Konkretisierung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

II.3.1. Föderale Rechtsvorschriften zur Konkretisierung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

II.3.1.1 Rechtsvorschriften über den allgemeinen Rahmen der Diskriminierungsbekämpfung

II.3.1.1.a) Gesetzgebung vor 2007

Unter dem Einfluss der europäischen Rechtsvorschriften wurde das föderale Antidiskriminierungsrecht im Jahr 2003 mit der Verabschiedung des [Gesetzes vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus](#)⁴⁵ einer tiefgreifenden Reform unterzogen. Mit diesem Gesetz wurde das vorhandene Regelwerk ergänzt, das aus dem Antirassismusgesetz ([Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen](#)⁴⁶) – damals ausschließlich strafrechtlicher Natur – und dem Gleichstellungsgesetz ([Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und die Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbstständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit](#)⁴⁷) bestand.

Das Gesetz vom 25. April 2003 hatte einen allgemeinen Geltungsbereich, im Gegensatz zu den Gesetzen von 1981 und 1999, die allein den Schutz einzelner Gruppen, Ausländer und Personen ausländischer Herkunft einerseits sowie Frauen andererseits, zum Gegenstand hatten.⁴⁸ Das Diskriminierungsverbot wurde damit auf eine Reihe weiterer Kriterien ausgedehnt, darunter die sexuelle Orientierung, das Alter, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung sowie die Behinderung. Der zivilrechtliche Ansatz (insbesondere die Möglichkeit der Unterlassungsklage*) war eine wichtige Neuerung, auch für die durch das Antirassismusgesetz und das Gleichstellungsgesetz geschützten Kriterien.

⁴⁵ B.S., 17. März 2003.

⁴⁶ B.S., 8. August 1981.

⁴⁷ B.S., 19. Juni 1999.

⁴⁸ RENAULD, B.: „Sources et notions du droit de la lutte contre les discriminations“, in: WAUTHELET, P. (Hrsg.): *Le droit de la lutte contre les discriminations dans tous ses états*, Wavre, Anthemis, 2009, S. 14.

* AdH: Mit dem [Gesetz vom 25. Februar 2003](#) wurde dem Opfer die Möglichkeit eingeräumt, den Präsidenten des zuständigen erstinstanzlichen Gerichts zu ersuchen, das Vorliegen der Diskriminierung festzustellen und die Einstellung der diskriminierenden Handlung anzuordnen. Eine solche Klage, die sogenannte „Unterlassungsklage“, kann auch von einer der in Artikel 31 des Gesetzes vorgesehenen Gruppen erhoben werden. Heutzutage ist die Regelungen in Bezug auf die Unterlassung in den 2007 verabschiedeten Antidiskriminierungsgesetzen enthalten. Siehe hierzu Artikel 18 des [„Rassismusgesetzes“](#), Artikel 20 des [„Allgemeinen Gesetzes“](#) sowie Artikel 25 des [„Gleichstellungsgesetzes“](#).

II.3.1.1.b) Gesetzgebung ab 2007

Aufgrund der Notwendigkeit, die einschlägigen Richtlinien 2000/43/EG⁴⁹ und 2000/78/EG⁵⁰ besser in nationales Recht umzusetzen, sowie aufgrund der teilweisen Aufhebung des Gesetzes vom 25. Februar 2003 durch den Verfassungsgerichtshof⁵¹ sah sich der belgische Gesetzgeber im Jahr 2007 veranlasst, die föderalen Antidiskriminierungsvorschriften Belgiens erneut zu reformieren, indem er drei Gesetze zur Änderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 und zur Ersetzung des Gesetzes vom 25. Februar 2003 und des Gesetzes vom 7. Mai 1999 verabschiedete.⁵²

Der Gesetzgeber entschied sich also dafür, drei separate Gesetze beizubehalten – in diesem Fall ein geändertes Antirassismogesetz, ein neues Antidiskriminierungsgesetz und ein Gleichstellungsgesetz – achtete jedoch sehr darauf, die verwendeten Begriffe, den materiellen Geltungsbereich, die zivil- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen sowie den strafrechtlichen Aspekt der Diskriminierungsbekämpfung zu harmonisieren.

- i. [Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2007⁵³ \(nachfolgend: „Rassismogesetz“\)](#)

Mit diesem Gesetz wurde ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, einer angeblichen Rasse*, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft eingeführt (Artikel 3 des Gesetzes).

⁴⁹ [Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19. Juli 2007.](#)

⁵⁰ [Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2. Dezember 2000.](#)

⁵¹ [Schiedshof, 6. Oktober 2004, Nr. 157/2004.](#)

⁵² RENAULD, B.: „Sources et notions du droit de la lutte contre les discriminations“, in: WAUTHELET, P. (Hrsg.): *Le droit de la lutte contre les discriminations dans tous ses états*, Wavre, Anthemis, 2009, S. 13.

⁵³ [B.S., 30. Mai 2007.](#)

* AdH: Für einen Vergleich der **Verwendung des Begriffs „Rasse“** in anderen Rechtsordnungen siehe:

– **Deutschland:** Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ und vor allem das Vorkommen des Begriffs in Artikel 3 [Grundgesetz](#) haben in den letzten Jahren in Deutschland eine intensive Debatte ausgelöst. Seit 2009 empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte den Begriff „Rasse“ aus dem Verfassungstext sowie aus allen anderen Rechtsvorschriften zu streichen. Das Institut selbst hat eine Neuformulierung von Artikel 3 Grundgesetz vorgeschlagen, in der der Begriff „Rasse“ nicht mehr auftaucht. Siehe Abschnitt IV.1.1. der Studie REIMER, F., [op. cit.](#), (S. 57-58);

– **Frankreich:** Laut PONTTHOREAU gibt es in Frankreich derzeit eine Debatte über die Streichung des Wortes „Rasse“ aus der französischen Verfassung. Der Autor stellt fest, dass diese Debatte insbesondere aufgrund eines Urteils des französischen Verfassungsrats entstanden ist, in dem sich das Gericht das einzige Mal auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Kriteriums „Rasse“ gestützt hat, um eine gesetzliche Bestimmung zu beanstanden. Es handelt sich um das [Urteil Nr. 2007-557 DC „DNA-Tests“ vom 15. November 2007](#), in dem eine Rechtsvorschrift geprüft wurde, die in erster Linie darauf abzielte, die Erstellung von „ethnischen Statistiken“ zu ermöglichen, d.h. die Erstellung von Dateien über die „ethnische Herkunft oder Rasse“. Nach Ansicht des Autors *„spiegelt diese Debatte ein Thema wider, das im Zuge der fortschreitenden wissenschaftlichen Forschung diskutiert wird, die bestätigt, dass es nur eine einzige menschliche Spezies gibt und dass diese nicht in „verschiedene Rassen“ unterteilt werden kann“*. Siehe hierzu Abschnitt IV.3. der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 32-34). Siehe auch Abschnitt IV.3. der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 51-53).

Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes stand der Gesetzgeber vor der schwierigen Aufgabe, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und der Meinungsfreiheit* zu sorgen.⁵⁴

-
- * AdH: Für einen Vergleich des **Rechts auf freie Meinungsäußerung in verschiedenen Rechtsordnungen** siehe:
- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 42 pp., référence PE 642.243;
 - **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Freiheit der Meinungsäußerung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2019, X und 107 S., Referenz PE 642.269;
 - **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 43 pp., référence PE 642.245;
 - **Italien:** LUCIANI, M.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2019, VIII e 55 pp., referenza PE 642.242;
 - **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 71 pp., référence PE 642.244;
 - **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2019, VI y 43 pp., referencia PE 644.176;
 - **Schweiz:** COTTIER, B.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VIII et 39 pp., référence PE 642.262;
 - **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2019, VIII y 56 pp., referencia PE 642.241;
 - **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Freedom of expression, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, VI and 53 pp., reference PE 642.263;
 - **Vereinigte Staaten:** VELENCHUK, T.: [Freedom of expression, a comparative law perspective - The United States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, X and 48 pp., reference PE 642.246;
 - **Europarat:** ZILLER, J.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 64 pp., référence PE 642.268;
 - **Unionsrecht:** SALVATORE, V.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2019, VI e 40 pp., referencia PE 644.172.

⁵⁴ [Doc. parl., Abgeordnetenkanmer, außerordentliche Sitzungsperiode 1979, Nr. 214/1, 28. Juni 1979.](#)

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber einen Text verabschiedet, mit dem im Wesentlichen Äußerungen oder Absichten bestraft werden, die zu Diskriminierung oder Hass anstiften* oder öffentlich den Willen zur Diskriminierung aufgrund der im Gesetz festgelegten Merkmale zum Ausdruck bringen. Es muss also eine *vorsätzliche* Handlung des Täters vorliegen, durch die andere Personen zu rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Handlungen angestiftet werden (Artikel 19). Es ist nicht Ziel des Gesetzes, rassistische Beleidigungen oder Meinungen als solche zu bestrafen.

Der Wirkungsbereich dieses Gesetzes berührt sehr weite Bereiche: den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit; Arbeitsverhältnisse, den Zugang, die Teilnahme und jede andere Ausübung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Aktivitäten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; die Erwähnung in einem amtlichen Dokument oder in einem Protokoll; den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung; Sozialleistungen und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit; die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation (Artikel 5). Ausgeschlossen sind nur Diskriminierungen, die in den rein privaten Bereich fallen.

ii. [Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung](#)⁵⁵ (nachfolgend: das „Allgemeine Gesetz“)

Mit diesem Gesetz wird in den in Artikel 5 genannten Bereichen ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Alters, der sexuellen Orientierung, des Personenstands, der Geburt, des Vermögens, der religiösen** oder weltanschaulichen

* AdH: Für einen Vergleich dazu, was unter **Hassverbrechen oder ähnlichen Verbrechen** zu verstehen ist siehe:

- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 33-34);
- **Italien:** LUCIANI, M.: [op. cit.](#), (S.39-42);
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [op. cit.](#), (S. 55-60);
- **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op. cit.](#), (S. 30-33);
- **Schweiz:** COTTIER, B.: [op. cit.](#), (S. 24-26);
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 40-44). Die fünfte Schlussbestimmung des [Gesetzes 15/2022 vom 12. Juli 2022 über die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung](#), ändert das [Gesetz 50/1981 vom 30. Dezember 1981, das das Statut der Staatsanwaltschaft regelt](#), um einen neuen Absatz in Artikel 18.3 und einen neuen Absatz in Artikel 20 einzufügen. In seinem neuen Wortlaut sieht Artikel 18.3 die Einrichtung einer Abteilung zur Bekämpfung von Hassverbrechen bei den Staatsanwaltschaften der Provinzen vor. Der neue Artikel 20 sieht die Schaffung eines Staatsanwalts gegen Hassverbrechen und Diskriminierung bei der Generalstaatsanwaltschaft vor.
- **Vereinigte Staaten:** VELENCHUK, T.: [op. cit.](#), (S. 38-39);
- **Unionsrecht:** SALVATORE, V.: [op. cit.](#), (S. 32).

⁵⁵ [B.S., 30. Mai 2007.](#)

** AdH: Für einen Vergleich zum **Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion** siehe:

- **Chile:** In Artikel 2 des [Gesetzes 19.638 vom 14. Oktober 1999](#) heißt es: „Niemand darf aufgrund seiner religiösen Überzeugungen diskriminiert werden, noch dürfen diese als Grund für die Streichung, Einschränkung oder Beeinträchtigung der in der Verfassung und im Gesetz verankerten Gleichheit angeführt werden.“ Siehe Kasten 18 der Studie GARCÍA PINO, G.: [op. cit.](#), (S. 25);
- **Deutschland:** Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Religion findet sich in Artikel 3 Abs. 3 [Grundgesetz](#), der besagt: „Niemand darf wegen (...) seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“. Siehe hierzu Abschnitt II.2.2.4. der Studie REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 26). Siehe auch Abschnitt II.2.2.4 der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 34);
- **Frankreich:** Artikel 1 der [Verfassung von 1958](#) lautet: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion.“ Siehe Kasten 4 der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 4). Siehe auch Kasten 4 der aktualisierten spanischen Version der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 5);

- **Italien:** In Artikel 3 Abs. 1 der [italienischen Verfassung](#) heißt es: „Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied (...) des Glaubens (...) gleich“. Außerdem heißt es in Artikel 8 der Verfassung: „Alle religiösen Bekenntnisse sind gleichermaßen vor dem Gesetz frei“. Siehe Abschnitt II.2.4.1. der Studie LUCIANI, M.: [op.cit.](#), (S. 34);
- **Kanada:** Artikel 1 der [kanadischen Erklärung der Rechte \(Canadian Bill of Rights\)](#) besagt: „Es wird hiermit anerkannt und erklärt, dass die folgenden Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann in Kanada ungeachtet (...) der Religion (...) bestehen und fortbestehen werden“. In ähnlicher Weise verkündet Artikel 15 der [kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten \(Canadian Charter of Rights and Freedoms\)](#): „Jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich und hat das Recht auf gleichen Schutz und gleichen Nutzen durch das Gesetz ohne Diskriminierung, insbesondere ohne Diskriminierung aufgrund von (...) Religion (...)“. Siehe Kasten 1 und 2 der Studie SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 7 und S. 7-8). Siehe auch Kasten 1 und 2 der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 10 und S. 11-12);
- **Österreich:** Artikel 7 Abs. 1 des [Bundes-Verfassungsgesetzes](#) besagt: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte (...) des Bekenntnisses sind ausgeschlossen“. Außerdem heißt es in § 17 des [Gleichbehandlungsgesetzes](#): „Auf Grund (...) der Religion oder Weltanschauung (...) darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden (...)“. Siehe Kasten 4 und 10 der Studie VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 4 und S. 24). Siehe auch Kasten 4 und 10 der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 7 und S. 24);
- **Peru:** Artikel 2 Abs. 2 der [Verfassung](#) besagt: „Jeder Mensch hat (...) das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Niemand darf aus Gründen der (...) Religion diskriminiert werden“. Siehe Kasten 15 der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op.cit.](#), (S. 12-13);
- **Schweiz:** Das Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen steht in engem Zusammenhang mit der Anerkennung der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung, die in den Artikeln 16, 20 und 21 der [Bundesverfassung](#) anerkannt sind. Dieses Verbot besagt, dass niemand aufgrund seiner religiösen Überzeugung ungleich behandelt werden darf. Das Schweizer Bundesgericht hat bereits entschieden, dass die Verweigerung der Einbürgerung einer Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum muslimischen Glauben eine Diskriminierung aus religiösen Gründen darstellt (siehe Bundesgerichtsurteile [ATF 134 I 49 \(E.2.1\)](#) und [ATF 134 I 56 \(E.4.1\)](#)). Zu diesem Thema siehe Abschnitt II.3.2.3.h) der Studie FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 13). Siehe auch Abschnitt II.3.2.3.h) der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 19);
- **Spanien:** Artikel 1 Abs. 2 des [Organgesetzes 7/1980 vom 5. Juli 1980 über die Religionsfreiheit](#) besagt ausdrücklich: „religiöse Überzeugungen stellen keinen Grund für Ungleichbehandlung oder Diskriminierung vor dem Gesetz dar“. Weiter heißt es: „Religiöse Gründe dürfen nicht geltend gemacht werden, um jemanden an der Ausübung einer Arbeit oder Tätigkeit oder der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder Funktionen zu hindern“. Siehe Abschnitt II.3.15. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 45-46). Siehe auch Abschnitt II.3.15. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 61-62);
- **Vereinigte Staaten:** Der [erste Zusatzartikel zur Verfassung](#) garantiert die Religionsfreiheit: „Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, das die Ausübung der Religionsfreiheit beeinträchtigt oder verhindert“. Auf dieser Grundlage verbieten die Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten die Diskriminierung aus religiösen Gründen. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat die Beziehung zwischen den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung und der Religionsfreiheit aus verschiedenen Blickwinkeln untersucht. In diesem Sinne siehe die Rechtssache [Masterprice Cakeshop, LTD et al. / Colorado Civil Rights Commission et al.](#) Siehe auch Kasten 2 und Abschnitt IV.3. der Studie OSBORNE, E.L.: [op.cit.](#), (S. 6 und S. 70-72). Siehe auch Kasten 2 und Abschnitt IV.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [op.cit.](#), (S. 8-9 und S. 83-86);
- **Europarat:** In Artikel 9 Abs. 1 [EMRK](#) heißt es: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.“ Siehe Abschnitt II.2.1.4.d) der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 21-22). Siehe auch Abschnitt II.2.1.4.d) der aktualisierten deutschen Version der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 33-35). Siehe auch Abschnitt II.2.1.4.d) der aktualisierten spanischen Version der Studie: Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 27-28);
- **Unionsrecht:** Artikel 21 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) besagt: „Diskriminierungen insbesondere wegen (...) der Religion oder der Weltanschauung (...) sind verboten“. Siehe Kasten 9 der Studie SALVATORE, V.: [op.cit.](#), (S. 11).

Überzeugung, der politischen Überzeugung*, der gewerkschaftlichen Überzeugung, der Sprache, des aktuellen oder künftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder der sozialen Herkunft geschaffen (Artikel 3).

* AdH: Für einen Vergleich des **Verbots der Diskriminierung aus Gründen der politischen oder sonstigen Überzeugung** siehe:

- **Chile:** Artikel 19 Nr. 16 Satz 3 der [chilenischen Verfassung](#) verbietet jede Diskriminierung, die nicht „auf der persönlichen Leistungsfähigkeit oder Eignung“ beruht. Die Gerichte haben sich auf diesen Artikel gestützt, um Fälle von Diskriminierung aufgrund der politischen Meinung zu verurteilen. Ein Beispiel ist das [Urteil des 7. Zivilgerichts von Santiago, Rol C-10794-2014, Pirez /Sotomayor, vom 9. Februar 2014](#), in dem der Kläger behauptete, Opfer einer Entlassung aus politischen Gründen gewesen zu sein. Der Klage wurde stattgegeben, da der Kläger von der Institution, in der er arbeitete (Institut für landwirtschaftliche Entwicklung), allein deshalb entlassen worden war, weil seine politischen Ansichten nicht mit denen der neuen Regierung übereinstimmten. Siehe Kasten 11 und Abschnitt III.5.6. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op. cit.](#), (S. 11-12 und S. 77);
- **Deutschland:** Das [Grundgesetz](#) bekräftigt in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz, dass niemand wegen seiner „religiösen oder politischen Anschauungen“ benachteiligt werden darf. Nach Ansicht von REIMER schützt dieser Artikel sowohl interne politische Meinungen als auch deren äußere Erscheinungsformen. Zu diesem Thema siehe Abschnitt II.2.2.4. der Studie REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 26). Siehe auch Abschnitt II.2.2.4. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 34);
- **Frankreich:** Eines der „historischen“ Diskriminierungsverbote ist das Verbot der Diskriminierung aufgrund von „politischen Meinungen“. In diesem Sinne verkündete bereits die [Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789](#): „Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.“ Es war jedoch die [Präambel der Verfassung von 1946](#), die dem Verbot der Diskriminierung aus politischen Gründen Verfassungsrang verlieh. Im fünften Absatz der Präambel heißt es: „(...) Niemand darf in seiner Arbeit oder seiner Tätigkeit auf Grund seiner Abstammung, seiner Überzeugung oder seines Glaubens geschädigt werden“. Auf legislativer Ebene ist es unmöglich, alle Rechtsvorschriften aufzulisten, die dieses Verbot erwähnen. Als Beispiel könnte man das [Arbeitsgesetzbuch](#) anführen, in dem es in Artikel L.1132-1 heißt: „Niemand darf von einem Einstellungs- oder Ernennungsverfahren oder vom Zugang zu einem Praktikum oder einer Ausbildung in einem Unternehmen (...) aus Gründen der politischen Überzeugung ausgeschlossen werden (...)“. Siehe Kasten 1, 3 und 7 der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 1, 2 und 11). Siehe auch Kasten 1, 3 und 7 der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 2, 4 und 19);
- **Kanada:** Die auf Bundes- Provinz- und Territorialebene verabschiedeten Gesetze zur Bekämpfung der Diskriminierung sehen eine Reihe von verbotenen Diskriminierungsgründen vor, darunter „politische Meinungen und Aktivitäten“ und „politische Überzeugungen“. Siehe Abschnitt II.2.1. der Studie SHEPPARD, C.: [op. cit.](#), (S. 10). Siehe auch Abschnitt II.2.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op. cit.](#), (S. 16);
- **Schweiz:** Die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe findet sich in Artikel 8 Abs. 2 der [Bundesverfassung](#). Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, in der jedoch die „religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen“ ausdrücklich genannt werden. Siehe Abschnitt II.3.2.3. der Studie FREI, N.: [op. cit.](#), (S. 11-14). Siehe auch Abschnitt II.3.2.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op. cit.](#), (S.16-20);
- **Spanien:** Artikel 14 der [Verfassung](#) verbietet die Diskriminierung aus Gründen der „Meinung“. Auf legislativer Ebene bestehen einige Gesetze auf das Verbot der Diskriminierung aus politischen Gründen. Dies gilt für das [Arbeitnehmerstatut](#), das den Arbeitnehmern das Recht zugesteht, „wegen ihrer politischen Überzeugungen oder Ideen nicht unmittelbar oder mittelbar diskriminiert zu werden“ (Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c)). Die Verteidigung einer Ideologie und die Äußerung politischer Meinungen wurden vor dem Verfassungsgericht als ausschlaggebende Gründe für diskriminierendes Verhalten angeführt, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen. So hat das Verfassungsgericht in seinem [Urteil STC 49/2003 vom 17. März 2003](#) die abwertende Behandlung und die Untätigkeit, der ein Angestellter einer öffentlichen Einrichtung aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer bestimmten politischen Partei ausgesetzt war, als diskriminierend angesehen. In diesem Urteil wurde zudem festgestellt, dass die öffentliche Verwaltung verpflichtet ist, diese Art von Verhalten mit größter Sorgfalt zu unterbinden. Siehe Kasten 5 und die Abschnitte II.3.10 und III.3.1.4. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 8, S. 29-38 und S. 64-65). Siehe auch Kasten 5 und die Abschnitte II.3.10. und III.3.1.5. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 10, S. 41-52 und S. 88);
- **Europarat:** In Artikel 10 Abs. 1 EMRK heißt es: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses

Der Wirkungsbereich dieses Gesetzes ist mit dem des „Rassismusgesetzes“ identisch (Artikel 5).

- iii. [Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern](#)⁵⁶ (nachfolgend: das „Gleichstellungsgesetz“)

Mit diesem Gesetz soll in den in Artikel 6 erwähnten Bereichen ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geschaffen werden (Artikel 3).

Der Wirkungsbereich dieses Gesetzes ist mit dem des „Rassismusgesetzes“ identisch (Artikel 6).

II.3.1.2 Kurze Erläuterung der in den drei Gesetzen von 2007 verwendeten Begriffe

II.3.1.2.a) Diskriminierung, geschützte Merkmale und Rechtfertigung

In den Gesetzen von 2007 wird zwischen rechtlich zulässiger Unterscheidung und rechtlich unzulässiger Diskriminierung unterschieden. Diskriminierung ist eine Unterscheidung, die aufgrund eines der im Gesetz erwähnten geschützten Merkmale vorgenommen wird und die nicht gerechtfertigt werden kann. Mit anderen Worten: Nur wer eine nachteilige Ungleichbehandlung einer Person oder Personengruppe vornimmt, die auf einem der *im Gesetz aufgeführten Merkmale* beruht und nicht *gerechtfertigt* werden kann, kann auf der Grundlage der drei Gesetze von 2007 verurteilt werden.

In den drei Gesetzen von 2007 werden sogenannte „*geschützte*“ *Unterscheidungsmerkmale* aufgezählt, die unzulässige Unterscheidungsgründe darstellen⁵⁷ *:

Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“ Der Gerichtshof wurde nur selten speziell mit Diskriminierungen aufgrund der politischen Anschauung befasst, hingegen aber mit einer Vielzahl von Fällen von Diskriminierungen im Zusammenhang mit der freien Meinungsäußerung oder der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Siehe Abschnitt II.2.1.4.e) der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 22-23). Siehe auch Abschnitt II.2.1.4.e) der aktualisierten deutschen Version der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 36-37). Siehe auch Abschnitt II.2.1.4.e) der aktualisierten spanischen Version der Studie: Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 29-31);

- **Unionsrecht:** Artikel 21 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) verbietet die Diskriminierung aus Gründen „(...) der politischen oder sonstigen Anschauung (...)“. Dieses Verbot ist auch in Artikel 1d des [Beamtenstatuts](#) enthalten. Siehe Kasten 7 und 11 der Studie SALVATORE, V.: [op.cit.](#), (S. 8-9 und S. 17-18).

⁵⁶ [B.S., 30. Mai 2007.](#)

⁵⁷ RENAULD, B.: „Sources et notions du droit de la lutte contre les discrimination“, in: WAUTHELET, P. (Hrsg.): *Le droit de la lutte contre les discriminations dans tous ses états*, Wavre, Anthémis, 2009, S. 30.

* AdH: Für einen Vergleich der in anderen Rechtsordnungen vorgesehenen **verbotenen Diskriminierungsgründe** siehe:

- **Deutschland:** Artikel 3 Abs. 3 [Grundgesetz](#) sieht ein Diskriminierungsverbot aus Gründen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen vor. In § 1 [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz](#) sind die folgenden verbotenen Diskriminierungsgründe aufgeführt: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität. Siehe die Abschnitte II.2.2. und II.4.1. der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 24-26 und S. 30). Siehe auch die Abschnitte II.2.2. und II.4.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 33-34 und S. 41-44);
- **Frankreich:** In den letzten Jahren wurde die Liste der verbotenen Unterscheidungskriterien durch zahlreiche Gesetze erheblich erweitert. Zusätzlich zu den „historischen“ Kriterien, die eine Unterscheidung nach Herkunft, politischer Meinung oder gewerkschaftlicher Tätigkeit verbieten, wurden neue Kriterien in das Gesetz aufgenommen, die den sozialen Bedürfnissen und den Forderungen der Verbände entsprechen. Derzeit gelten unter anderem auch genetische Merkmale ([Gesetz Nr. 2002-303 vom 4. März 2002 über die Rechte von Kranken und die Qualität des Gesundheitssystems](#)), die Schwangerschaft ([Gesetz Nr. 2006-340 vom 23. März 2006 über die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern](#)), der Wohnort ([Gesetz Nr. 2014-173 vom 21. Februar 2014](#)

- Die durch das Rassismusbgesetz geschützten Merkmale sind: die Staatsangehörigkeit, die angebliche Rasse, die Hautfarbe, die Abstammung oder die nationale oder ethnische Herkunft (Artikel 4 Ziffer 4);
- Geschützte Merkmale nach Maßgabe des Allgemeinen Gesetzes: das Alter, die sexuelle Orientierung*, der Personenstand, die Geburt, das Vermögen, die religiöse

[über das Programm für die Stadt und den städtischen Zusammenhalt](#)) oder die Geschlechtsidentität ([Gesetz Nr. 2016-1547 vom 18. November 2016 über die Modernisierung der Justiz im 21. Jahrhundert](#)) als verbotene Diskriminierungsgründe. Siehe Abschnitt II.2.1. der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 7-9). Siehe auch Abschnitt II.2.1. der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTTHOREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 12-16);

- **Kanada:** Die Antidiskriminierungsgesetze auf Bundes- Provinz- und Territorialebene sehen eine Reihe von verbotenen Diskriminierungsgründen vor, darunter die Rasse, die nationale oder ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die geistige oder körperliche Behinderung, das Alter, die sexuelle Orientierung und der Familienstand. Auf einigen dieser Ebenen sind auch Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks; der Tatsache, dass eine Person wegen einer Straftat verurteilt wurde, die in keinem Zusammenhang mit der Beschäftigung steht, oder wenn diese Person begnadigt wurde; der Einkommensquelle, der politischen Meinungen und Aktivitäten, der politischen Überzeugungen, des Bezugs von Sozialleistungen, des sozialen Status oder der Sprache verboten. Siehe hierzu Abschnitt II.2.1. der Studie SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 10). Siehe auch Abschnitt II.2.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 16);
- **Österreich:** Das [Gleichbehandlungsgesetz](#) ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts und des Familienstands. Der zweite Teil betrifft die anderen Diskriminierungsgründe, d.h. ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung. Siehe die Abschnitte II.2.2.1. und II.2.2.2. der Studie VASEK, M.: [op.cit.](#), (S. 22-23). Siehe auch die Abschnitte II.2.2.1. und II.2.2.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: VASEK, M.: [op.cit.](#), (S. 23-24);
- **Schweiz:** Die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe findet sich in Artikel 8 Absatz 2 der [Bundesverfassung](#). Diese Liste ist nicht abschließend. Zu den abgedeckten Gründen gehören die Herkunft, die Rasse, das Geschlecht, das Alter, die Sprache, die soziale Stellung, die Lebensform, die religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung und die körperliche, geistige oder psychische Behinderung. Siehe Abschnitt II.3.2.3. der Studie FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 11-14). Siehe auch Abschnitt II.3.2.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 16-20).
- **Europarat:** Die Aufzählungen in Art. 14 [EMRK](#) und Art. 1 des [Protokolls Nr. 12](#) enthalten folgende verbotene Diskriminierungsgründe: das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, die Sprache, die Religion, die politische oder sonstige Anschauung, die nationale oder soziale Herkunft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt oder der sonstige Status. Siehe Abschnitt II.2.1.4. der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 17-24). Siehe auch Abschnitt II.2.1.4. der aktualisierten deutschen Version der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 27-39). Siehe auch Abschnitt II.2.1.4. der aktualisierten spanischen Version der Studie: Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 22-32);
- * AdH: Für einen Vergleich der **Anerkennung der sexuellen Orientierung als verbotener Diskriminierungsgrund** siehe:
- **Chile:** Das [Gesetz 20.609 zur Einführung von Maßnahmen gegen Diskriminierung](#) verbietet die Diskriminierung aufgrund der „sexuellen Orientierung“. Die chilenischen Gerichte mussten sich mit einigen Fällen der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung beschäftigen. Sie befassten sich unter anderem mit Situationen, in denen bestimmten Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen untersagt wurde (siehe zum Beispiel das [Urteil des 26. Zivilgerichts von Santiago, Rol. 27.382-2018](#). Siehe die Abschnitte II.2.9., III.2.4.4. und III.5.7. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op.cit.](#), (S. 31-35, S. 54-57 und S. 77-80);
- **Deutschland:** Obwohl Artikel 3 Grundgesetz die sexuelle Orientierung nicht als verbotenes Diskriminierungskriterium vorsieht, verbietet § 1 des [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes](#) die Diskriminierung aufgrund dieses Kriteriums. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09](#) dieses Kriterium in seinem normativen Wert den verbotenen Diskriminierungsgründen des Artikel 3 Grundgesetz gleichgestellt. In diesem Beschluss stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht gerechtfertigt sei. Es wird an dieser Stelle daran erinnert, dass damals die gleichgeschlechtliche Ehe noch verboten war in Deutschland, sodass Menschen gleichen Geschlechts überwiegend auf die eingetragene Lebenspartnerschaft angewiesen waren. REIMER zufolge war dieses Urteil ein wichtiger Präzedenzfall für die anschließende Verabschiedung des [Gesetzes vom 20. Juli 2017](#), mit dem das Recht gleichgeschlechtlicher Personen auf Eheschließung anerkannt wurde. Siehe Kasten 51 und Abschnitt II.12. der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 31 und S. 50-52). Siehe auch Kasten 51 und Abschnitt III.12. der aktualisierten französischen Version der

Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 42 und S. 66-67);

- **Frankreich:** Auf legislativer Ebene ist die Diskriminierung aufgrund der „sexuellen Orientierung“ verboten. Dieses Verbot findet sich zum Beispiel in Artikel 225-1 des [Strafgesetzbuches](#). Siehe Kasten 6 der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 9-11). Siehe auch Kasten 6 der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTTHOREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 16-19);
- **Italien:** Das [Decreto Legislativo vom 9. Juli 2004](#) listet in Artikel 2 die verbotenen Diskriminierungsgründe auf und verbietet unter anderem die Diskriminierung aufgrund der „sexuellen Orientierung“. Das italienische Verfassungsgericht stellte fest, dass der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von den Techniken der künstlichen Befruchtung keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung darstellt (siehe hierzu [Urteil Nr. 221/2019 vom 18 Juni 2019](#)). Siehe Kasten 2 und Abschnitt III.1.2. der Studie LUCIANI, M.: [op.cit.](#), (S. 23-24 und S. 40-41);
- **Kanada:** Die Antidiskriminierungsgesetze auf Bunde-, Provinz- und Territorialebene sehen eine Reihe von verbotenen Diskriminierungsgründen vor, darunter auch die sexuelle Orientierung. In Bezug auf dieses verbotene Diskriminierungsmerkmal verweist SHEPPARD auf das [Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kanada vom 2. April 1998 in der Rechtssache Friend / Alberta](#), in dem der Oberste Gerichtshof die Provinz Alberta aufforderte, die sexuelle Orientierung als verbotenen Diskriminierungsgrund in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen. Siehe die Abschnitte II.2.1. und III.2.1. der SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 10 und S. 23-28). Siehe auch die Abschnitte II.2.1. y III.2.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 15 und S. 32-38);
- **Österreich:** Das [Gleichbehandlungsgesetz](#) sieht die sexuelle Orientierung als verbotenen Diskriminierungsgrund vor. Wie das deutsche Bundesverfassungsgericht hat auch der österreichische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass eine unterschiedliche Behandlung von verheirateten Paaren und von Lebenspartnern eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der „sexuellen Orientierung“ darstellt ([Urteil vom 4. Dezember 2017](#)). In diesem Urteil erkannte der Verfassungsgerichtshof auch das Recht auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare an. VAŠEK stellt fest, dass dieses Urteil einen Unterschied zwischen Österreich und den anderen Ländern, die das Recht gleichgeschlechtlicher Personen auf Eheschließung anerkennen, aufzeigt, da diese Anerkennung in Österreich im Gegensatz zu den anderen Ländern durch die Rechtsprechung und nicht durch die Gesetzgebung zustande gekommen ist. Siehe Kasten 10 und den Anfang des Abschnitts III.2. der Studie VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 23 und S. 27-28). Siehe auch Kasten 10 und den Anfang des Abschnitt III.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 24 und S. 28-30);
- **Peru:** Die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ist auf gesetzlicher Ebene verboten, siehe hierzu Artikel 323 des [Strafgesetzbuches](#). Siehe Kasten 16 der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op.cit.](#), (S. 13);
- **Schweiz:** Im Jahr 2018 beschloss das Parlament den Schutz vor Diskriminierung in Artikel 261a des [Strafgesetzbuches](#) auf die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auszuweiten. Nach der Annahme durch ein Referendum trat die Reform am 1. Juli 2020 in Kraft. Siehe Kasten 18 der Studie FREI, N., [op.cit.](#), (S. 27). Siehe auch Kasten 18 der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N., [op.cit.](#), (S. 37);
- **Spanien:** Auch wenn die sexuelle Orientierung nicht zu den verbotenen Diskriminierungsgründen gemäß Artikel 14 der Verfassung gehört, wird dieses Kriterium in zahlreichen auf staatlicher Ebene erlassenen Rechtsvorschriften zu den verbotenen Diskriminierungsgründen gezählt, unter anderem im [Arbeitnehmerstatut](#) (Artikel 4.2.c)). Die auf Ebene der Autonomen Gemeinschaften verabschiedeten Gesetze zur Gleichheit und Nichtdiskriminierung sehen ebenfalls diesen verbotenen Diskriminierungsgrund vor, wie zum Beispiel das [Gesetz 8/2016 vom 27. Mai 2016 über die soziale Gleichheit von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans und intergeschlechtlichen Personen und über öffentliche Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Autonomen Gemeinschaft der Region Murcia](#). Das Verfassungsgericht hat sich auch mit der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung befasst. So gewährte es in seinem [Urteil STC 41/2006 vom 13. Februar 2006](#) einem Arbeitnehmer, der wegen seiner Homosexualität entlassen worden war, Schutz. Siehe die Abschnitte II.3., II.4. und III.3.6. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 15-48, S. 50-53 und S. 69-72). Siehe auch die Abschnitte II.3., II.4. und III.3.6. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 24-67, S. 67-74 und S. 93-96);
- **Vereinigte Staaten:** Anfang 2021 befasste sich der Kongress mit einem Gesetzesentwurf für ein Gleichstellungsgesetz („[Equality Act](#)“) mit dem die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe unter anderem um die sexuelle Orientierung erweitert werden soll. Darüber hinaus haben einige Bundesstaaten Gesetze erlassen, die die Diskriminierung von LGBT (lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans Personen) im öffentlichen Raum verbieten. Dies ist der Fall im Bundesstaat Colorado, der ein Gesetz verabschiedet hat, das die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung an öffentlichen Orten verbietet

oder weltanschauliche Überzeugung, die politische Überzeugung, die gewerkschaftliche Überzeugung, die Sprache, der aktuelle oder künftige Gesundheitszustand, die Behinderung, körperliche oder genetische Merkmale, die soziale Herkunft (Artikel 4 Ziffer 4).

- Durch das Gleichstellungsgesetz wiederum werden Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verboten. Dies schließt dem Gesetz zufolge die Merkmale Schwangerschaft, Entbindung, Stillen, Mutterschaft, Adoption, medizinisch unterstützte Fortpflanzung, Geschlechtsumwandlung, Geschlechtsidentität, Ausdruck des Geschlechts oder der sexuellen Merkmale, Vaterschaft und Mitmutterschaft ein (Artikel 4).

Festgestellte Ungleichbehandlungen können *gerechtfertigt* sein und damit aufgrund eines der in Titel II des Rassismusesetzes, des allgemeinen Gesetzes und des Gleichstellungsgesetzes aufgezählten Rechtfertigungsgründe nicht als Diskriminierung gelten.

II.3.1.2.b) Als Diskriminierung einzustufendes Verhalten

Durch die drei Gesetze von 2007 werden vier als Diskriminierung geltende Verhaltensweisen verboten (Artikel 12 Rassismusesetz, Artikel 14 Allgemeines Gesetz und Artikel 19 Gleichstellungsgesetz): die *unmittelbare Diskriminierung*, die *mittelbare Diskriminierung*, die *Anweisung zur Diskriminierung* und die *Belästigung*.

- Eine *unmittelbare Diskriminierung* ist eine unmittelbare Unterscheidung auf der Grundlage eines der geschützten Merkmale, die nicht auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Gesetze, in denen die Bedingungen, unter denen die Unterscheidung gerechtfertigt ist (Artikel 4 Ziffer 7 Rassismusesetz, Artikel 4 Ziffer 7 Allgemeines Gesetz und Artikel 5 Ziffer 6 Gleichstellungsgesetz), gerechtfertigt werden kann. Mit anderen Worten: Es handelt sich um eine Situation, in der eine Person aufgrund eines geschützten Merkmals ungünstiger behandelt wird, als eine andere Person in einer ähnlichen Situation behandelt wird, wurde oder würde, ohne dass dies gerechtfertigt werden kann.

Beispiel: Ein Arbeitgeber weigert sich, einen ausreichend qualifizierten Bewerber einzustellen, allein aufgrund seiner Hautfarbe. *

(siehe „[Colorado Anti-Discrimination Act](#)“). Der Oberste Gerichtshof, hatte die Gelegenheit, die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes in der Rechtssache [Masterpiece Cakeshop, Ltd. et al. / Colorado Civil Rights Commission et al.](#) zu prüfen. Siehe Abschnitt IV.3. der Studie OSBORNE, E.L.: [op.cit.](#), (S. 70-73). Siehe auch Abschnitt IV.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [op.cit.](#), (S. 83-86);

- **Unionsrecht:** Artikel 21 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) verbietet Diskriminierungen aufgrund der „sexuellen Ausrichtung“. Dieses Verbot findet sich ebenfalls in Artikel 1d des [Beamtenstatuts](#). SALVATORE, V.: [op.cit.](#), (S. 8-9 und S. 17-18).

* AdH: Für einen Vergleich des **Begriffs der unmittelbaren Diskriminierung** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Chile:** Der Unterschied zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Diskriminierung beruht auf der Absicht des Diskriminierenden. In diesem Sinne liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn der Handelnde eine an sich diskriminierende Maßnahme mit der klaren Absicht ergreift, der Zielgruppe derselben zu schaden. Siehe Abschnitt IV.2.5. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op.cit.](#), (S. 91);
- **Deutschland:** Jede unterschiedliche Behandlung aufgrund eines der in Artikel 3 Abs. 2 und 3 [Grundgesetz](#) verbotenen Diskriminierungsgründe stellt eine unmittelbare Diskriminierung dar. Siehe Abschnitt II.2.2. der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 24-26). Siehe auch Abschnitt II.2.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 33-34);
- **Österreich:** § 5 des [Gleichbehandlungsgesetzes](#) besagt: „Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechtes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“. Siehe Abschnitt II.2.2.1. der Studie VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S.22-23). Siehe auch Abschnitt II.2.2.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 23-24);

- Eine *mittelbare Diskriminierung* liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Bestimmungen, Kriterien oder Verfahren dazu führen können, dass Personen, die eines der geschützten Merkmale aufweisen, gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligt werden, ohne dass dies gerechtfertigt werden kann (Artikel 4 Ziffer 9 Rassismugesetz, Artikel 4 Ziffer 9 Allgemeines Gesetz und Artikel 5 Ziffer 8 Gleichstellungsgesetz).

Beispiel: Das Tragen einer Kopfbedeckung wird durch eine Arbeitsvorschrift verboten, ohne dass es einen rationalen Grund dafür gibt (Sicherheit, Hygiene usw.). Diese dem Anschein nach neutrale Bestimmung bewirkt, dass muslimische Frauen mit Kopftuch, Sikhs mit Turban und Juden mit Kippa ausgeschlossen werden. *

-
- **Peru:** Im [Urteil 01423-2013-PA/TC \(Rechtssache Andrea Álvarez Villanueva\)](#) vertrat das peruanische Verfassungsgericht die Auffassung, dass die Tatsache, dass eine Offiziersanwärterin von der Offiziersschule der peruanischen Streitkräfte ausgeschlossen wurde, weil sie schwanger war, eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellte. Siehe Ziffer III.5.6. der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op.cit.](#), (S. 45).
 - **Spanien:** Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse usw. in einer vergleichbaren Situation weniger günstig behandelt wird als eine andere Person. Das [Organgesetz 3/2007 vom 22. März 2007 über die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern](#) spricht in Artikel 6 Abs. 1 von unmittelbarer Diskriminierung, wenn es sich um eine Situation handelt, „in der eine Person aufgrund ihres Geschlechtes weniger günstig behandelt wird, wurde oder werden könnte als eine andere in einer vergleichbaren Situation.“ Siehe Abschnitt IV.1.4. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 74). Siehe auch Abschnitt IV.1.4. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 98-101). Das [Gesetz 15/2022 vom 12. Juli 2022 über die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung](#) definiert die unmittelbare Diskriminierung. Gemäß seines Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe a) ist eine besondere Form der unmittelbaren Diskriminierung die *„Verweigerung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen“*. Diese Praxis besteht darin, die notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen des physischen, sozialen und verhaltensbezogenen Umfelds zu verweigern, die keine unangemessene unverhältnismäßige Belastung darstellen und die erforderlich sind, um die Zugänglichkeit für und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und den Genuss oder die Ausübung aller ihrer Rechte zu den gleichen Bedingungen wie für alle anderen zu gewährleisten.
Es wird an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich bei Organgesetzen („leyes orgánicas“) um Gesetze handelt, die bestimmte, in Artikel 81 der [spanischen Verfassung](#) festgelegte Materien regeln und für die deswegen im Gesetzgebungsverfahren Besonderheiten gegenüber den „gewöhnlichen Gesetzen“ („leyes ordinarias“) gelten. Artikel 81 der Verfassung lautet: *„(1) Organgesetze sind solche Gesetze, die sich auf die Entwicklung der Grundrechte und der öffentlichen Freiheiten beziehen, solche, die die Autonomiestatuten und das allgemeine Wahlsystem billigen sowie die übrigen Gesetze, die in der Verfassung vorgesehen sind. (2) Die Billigung, Änderung oder Aufhebung der Organgesetze erfordert die absolute Mehrheit des Kongresses bei einer endgültigen Abstimmung über den Gesamtentwurf.“*
 - **Europarat:** Der Begriff der Diskriminierung hat die gleiche Bedeutung in Art. 14 EMRK und Art. 1 des Protokolls Nr. 12 und wird im [Erläuternden Bericht zu Protokoll Nr. 12](#) wie folgt definiert: *„Ein Unterschied ist diskriminierend, wenn es keine sachliche und angemessene Rechtfertigung für ihn gibt, das heißt, wenn mit ihm kein legitimes Ziel verfolgt wird oder keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht.“* Siehe Abschnitt II.2.1.3 der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 16). Siehe auch Abschnitt II.2.1.3 der aktualisierten deutschen Version der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 21-22). Siehe auch Abschnitt II.2.1.3 der aktualisierten spanischen Version der Studie: Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 17-18);
- * AdH: Für einen Vergleich des **Begriffs der mittelbaren Diskriminierung** in anderen Rechtsordnungen siehe:
- **Chile:** Wie bereits erwähnt, beruht der Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung auf der Absicht des Diskriminierenden. Bei der mittelbaren Diskriminierung hat die diskriminierende Person nicht die Absicht zu diskriminieren, aber ihre Handlung führt zu einer Benachteiligung der Mitglieder einer Gruppe. Dies ist der Fall bei Maßnahmen, die darauf abzielen, bestimmte benachteiligte Gruppen zu begünstigen, sei es aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, die aber letztlich zu deren Stigmatisierung oder Ausgrenzung führen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sozialleistungen gewährt werden, die eine staatliche Abhängigkeit zum Nachteil der Gruppe schaffen (Verringerung der individuellen Freiheiten) oder sie außerhalb des Wirtschaftssystems stellen (soziale Segregation). Siehe Abschnitte IV.2.5. und IV.2.8. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op.cit.](#), (S. 91 und S. 102);
 - **Deutschland:** Die spezifischen Gleichheitsgrundsätze verbieten auch eine mittelbare Diskriminierung. Der Begriff der mittelbaren Diskriminierung bezieht sich auf zwei Situationen. Einerseits können mit dem Begriff

solche Situationen bezeichnet werden, in denen der Staat ein Unterscheidungskriterium anwendet, das nicht in der Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe in Art. 3 Abs. 2 und 3 [Grundgesetz](#) vorgesehen ist, sondern eng mit ihnen verbunden ist. Andererseits kann der Begriff auch verwendet werden, um auf Situationen hinzuweisen, in denen ein Kriterium angewendet wird, das zwar scheinbar neutral ist, aber auf spezifische Weise eine der durch Art. 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz geschützten Gruppen betrifft. Siehe Abschnitt II.2.4. der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 26-27). Siehe auch Abschnitt II.2.4. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 35-36);

- **Frankreich:** Der Begriff „mittelbare Diskriminierung“ ist in den Rechtsvorschriften zu finden und wird als eine besondere Art der Diskriminierung ausgewiesen. So heißt es beispielsweise im [Arbeitsgesetzbuch \(Code du travail\)](#) in Artikel L.1132-1: „Niemand darf von einem Einstellungs- oder Ernennungsverfahren oder vom Zugang zu einem Praktikum oder einer Ausbildung in einem Unternehmen ausgeschlossen werden; kein Arbeitnehmer darf bestraft, entlassen oder einer unmittelbar oder mittelbar diskriminierenden Maßnahme unterworfen werden, (...) insbesondere in Bezug auf das Gehalt, (...) Beteiligungsmaßnahmen oder Aktienverteilung, Ausbildung (...) aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Sitten, seiner sexuellen Orientierung, (...)“. Siehe Kasten 7 der Studie PONTHEAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 11). Siehe auch Kasten 7 der aktualisierten spanischen Version der Studie PONTHEAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 19-20);
- **Österreich:** In § 5 des [Gleichbehandlungsgesetzes](#) heißt es: „Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können (...)“. Siehe Abschnitt II.2.2.1. der Studie VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 22-23). Siehe auch Abschnitt II.2.2.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 23-24);
- **Spanien:** Das [Gesetz 15/2022 vom 12. Juli über die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung](#) definiert die mittelbare Diskriminierung als eine Diskriminierung, die vorliegt, wenn eine dem Anschein nach neutrale Bestimmung, ein neutrales Kriterium oder eine neutrale Praxis eine oder mehrere Personen aufgrund eines der in Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b)). Nach den im Gesetz 15/2022 festgelegten Sanktionen stellt die mittelbare Diskriminierung eine schwere Straftat dar (Artikel 47 Abs. 3), die mit einer Geldstrafe geahndet wird, die nach den in den Artikeln 48 und 49 des Gesetzes festgelegten Maßstäben und Kriterien festgelegt wird. Das [Organgesetz 3/2007 vom 22. März über die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern](#) bezieht sich ebenfalls ausdrücklich auf die mittelbare Diskriminierung, insbesondere auf die mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Artikel 6 Abs. 2. In Spanien wird die mittelbare Diskriminierung auch als „Auswirkungsdiskriminierung“ („discriminación de impacto“) bezeichnet (im Gegensatz zur unmittelbaren Diskriminierung, bei der es sich um eine „Behandlungsdiskriminierung“ („discriminación de trato“) handelt), da es sich um einen Vergleich der unterschiedlichen Auswirkungen handelt, die eine im Prinzip neutrale rechtliche Ungleichbehandlung auf die Mitglieder der zu schützenden Gruppe (ethnische Minderheiten, Frauen usw.) im Vergleich zu denen der Mehrheit hat. Siehe Abschnitt IV.1.4. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 74-75); siehe auch Abschnitt IV.1.4. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 98-101);
- **Europarat:** Eine Diskriminierung muss nicht absichtlich geschehen, damit sie eine Verletzung von Art. 14 [EMRK](#) darstellt. Der Gerichtshof verurteilt auch mittelbare Diskriminierungen. Siehe Abschnitt II.2.1.3 der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 16-17). Siehe auch Abschnitt II.2.1.3 der aktualisierten deutschen Version der Studie Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 22-23). Siehe auch Abschnitt II.2.1.3 der aktualisierten spanischen Version der Studie: Ziller, J., [op.cit.](#), (S. 18-19);
- **Unionsrecht:** Der Begriff der „mittelbaren Diskriminierung“ findet sich auch in der Rechtsprechung des EuGH. Im [Sotgiu-Urteil \(C-152/73\) vom 12. Februar 1974](#) bezieht sich der EuGH stillschweigend auf diese Art der Diskriminierung, wenn er feststellt, dass die „Verordnung Nr. 1612/69 [...] nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen, [verboten]“ (Erwägungsgrund 11). Der EuGH hat den Begriff der „mittelbaren Diskriminierung“ dann zum ersten Mal im [Bilka-Urteil \(C-170/84\) vom 13. Mai 1986](#) verwendet. Auf Vorlage des Bundesarbeitsgerichts im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vertrat der EuGH die Auffassung, dass ein Verstoß gegen Artikel 119 EGV über den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen durch mittelbare Diskriminierung möglich sei. Nach Ansicht des EuGH kann der Ausschluss von Teilzeitbeschäftigten von einem betrieblichen Rentensystem eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellen, die gegen Artikel 119 EGV verstößt, wenn dieser Ausschluss eine wesentlich größere Zahl von Frauen als von Männern betrifft und nicht durch Faktoren objektiv gerechtfertigt ist, die von einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unabhängig sind. Das Konzept der „mittelbaren Diskriminierung“ gilt heute als klassisches Konzept des Unionsrechts, das unter dem

- Die *Anweisung zur Diskriminierung* wird definiert als jedes Verhalten, durch das jemand aufgefordert wird, eine Person, eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder aufgrund eines der geschützten Merkmale zu diskriminieren (Artikel 4 Ziffer 12 Rassismugesetz, Artikel 13 Allgemeines Gesetz und Artikel 5 Ziffer 12).
- *Belästigung* ist jedes unerwünschte Verhalten, das mit einem der geschützten Merkmale in Zusammenhang steht und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird (Artikel 4 Ziffer 10 Rassismugesetz, Artikel 4 Ziffer 10 Allgemeines Gesetz und Artikel 5 Ziffer 9 Gleichstellungsgesetz).

Neben diesen vier Arten unzulässiger Verhaltensweisen gibt es noch eine weitere Form der Diskriminierung, die Menschen mit Behinderungen* betrifft, nämlich die Weigerung,

Einfluss der EU nach und nach in das innerstaatliche Recht der Mitgliedsstaaten übernommen wurde, und zwar sowohl auf legislativer Ebene als auch in der Rechtsprechung. Siehe Abschnitt III.3. der Studie SALVATORE, V.: [op. cit.](#), (S. 26). Siehe auch die vom EuGH veröffentlichte Infobroschüre: [Der Gerichtshof und die Gleichbehandlung](#), Direktion Kommunikation, Referat Publikationen und elektronische Medien, Juni 2020, 30 S., ISBN 978-92-829-3547-7, (S. 11).

* AdH: Für einen Vergleich der **Anerkennung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zugunsten von Menschen mit Behinderung** siehe:

- **Chile:** Das [Gesetz 20.422](#) ist ein allgemeines Gesetz, das die Chancengleichheit und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen gewährleisten soll. Neben diesem Gesetz gibt es weitere Gesetze, die darauf abzielen, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu bestimmten Infrastrukturen und Programmen zu erleichtern. Siehe die Abschnitte II.2.8. und II.3.2. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op. cit.](#), (S. 28-31 und S. 40-41);
- **Deutschland:** Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 [Grundgesetz](#) fördert die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Siehe Abschnitt II.2.6. der Studie REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 27). Siehe auch Abschnitt II.2.6. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 37);
- **Frankreich:** Das [Gesetz Nr. 2005-102 vom 11. Februar 2005 für gleiche Rechte und Chancen, Teilhabe und Staatsbürgerschaft von Menschen mit Behinderungen](#) fördert die Gleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen;
- **Kanada:** Sowohl die Regierung Kanadas als auch einige Provinzen haben spezielle Gesetze zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere zum Schutz ihres Rechts auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung erlassen. Siehe Abschnitt II.2.2.3. der Studie SHEPPARD, C.: [op. cit.](#), (S. 13-14). Siehe auch Abschnitt II.2.2.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op. cit.](#), (S. 20-22);
- **Österreich:** Das [Bundes-Verfassungsgesetz](#) garantiert in Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen. Dieser Grundsatz wird auch durch das [Behinderteneinstellungsgesetz](#) und das [Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz](#) gewährleistet. Siehe die Abschnitte II.1.3., II.2.4. und II.2.5. der Studie VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 14-16, S. 24-25 und S. 25). Siehe auch die Abschnitte II.1.3., II.2.4. und II.2.5. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 15-16, S. 25 und S. 26);
- **Peru:** Das [allgemeine Gesetz Nr. 29973 über Menschen mit Behinderungen](#) fördert die Gleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus verurteilen verschiedene Bestimmungen des [Strafgesetzbuches](#), des [Zivilgesetzbuches](#) und des [Arbeitsgesetzbuches](#) ausdrücklich die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Siehe Abschnitt II.2.2. der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op. cit.](#), (S. 13-24);
- **Schweiz:** Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist in Artikel 8 Abs. 4 der [Bundesverfassung](#) verankert. Darüber hinaus gewährleistet das [Behindertengleichstellungsgesetz](#) vom 13. Dezember 2002 die wirksame Umsetzung dieser Grundsätze. Siehe Kasten 3 und Abschnitt II.4.2. der Studie FREI, N.: [op. cit.](#), (S. 7 und S. 23-27). Siehe auch Kasten 3 und Abschnitt II.4.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op. cit.](#), (S. 9 und S. 31.35);
- **Spanien:** Das [Real Decreto Legislativo 1/2013 vom 29. November 2013](#), mit dem der überarbeitete Text des allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion verabschiedet wurde, soll die Chancengleichheit, die Nichtdiskriminierung und die allgemeine Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen fördern. Siehe Abschnitt II.2. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#)

angemessene Vorkehrungen für sie zu treffen (Artikel 4 Ziffer 12 und Artikel 14 letzter Spiegelstrich Allgemeines Gesetz).

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass zwischen Fällen, in denen das Diskriminierungsopfer eine Entschädigung im Wege des Zivilverfahrens anstrebt, und solchen, in denen es eine Wiedergutmachung durch ein Strafverfahren erlangen möchte, zu unterscheiden ist. Die Anwendung der strafrechtlichen Sanktionen nach Titel IV dieser drei Gesetze ist dabei nur im Falle einer *vorsätzlichen* Diskriminierung möglich.⁵⁸

II.3.1.3 Die spezifischen Rechtsvorschriften zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Neben diesen drei Gesetzen, durch die ein allgemeiner Rahmen für den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorgegeben wird, gibt es auch *spezifischere Rechtsvorschriften*, unter anderem:

- [das Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes](#)⁵⁹ *

(S. 13-15). Siehe auch Abschnitt II.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 13-15);

- **Vereinigte Staaten:** Der „[Rehabilitation Act](#)“ von 1973 und der „[American with Disabilities Act](#)“ von 1990 gewährleisten die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und bekämpfen deren Diskriminierung. Siehe die Abschnitte II.2.3.2. und II.2.3.8. der Studie OSBORNE, E.L.: [op. cit.](#), (S. 33-34 und S. 41-43). Siehe auch die Abschnitte II.2.3.2. und II.2.3.8. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [op. cit.](#), (S. 41-42 und S. 50-53);
- **Unionsrecht:** Artikel 21 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) verbietet die Diskriminierung aufgrund einer „Behinderung“. Dieses Verbot findet sich auch in Artikel 1d des [Beamtenstatuts](#). Siehe Kasten 7 und 11 der Studie SALVATORE, V.: [op. cit.](#), (S. 8-9 und S. 17-18).

⁵⁸ RENAULD, B.: „Sources et notions du droit de la lutte contre les discriminations“, in: WAUTHELET, P. (Hrsg.): *Le droit de la lutte contre les discriminations dans tous ses états*, Wavre, Anthemis, 2009, S. 26.

⁵⁹ [B.S., 30. März 1995.](#)

* AdH: Für einen Vergleich der **Bekämpfung des Negationismus** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 42 pp., référence PE 642.243, (S. 16-18);
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 43 pp., référence PE 642.245, (S. 28-29);
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 71 pp., référence PE 642.244, (S. 14-15)
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 64 pp., référence PE 642.268, (S. 22 und S. 52-53).

- das [Gesetz vom 13. Februar 1998 über Bestimmungen zur Förderung der Beschäftigung](#) (in diesem Gesetz ist etwa ein Verbot einer Altersbegrenzung* im Bereich der Förderung der Beschäftigung vorgesehen)⁶⁰,

* AdH: Für einen Vergleich der **Anerkennung des Alters als verbotener Diskriminierungsgrund** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Chile:** Artikel 19 Nr. 16 Satz 3 der [Verfassung](#) besagt: „Jede Diskriminierung, die nicht auf der persönlichen Leistungsfähigkeit oder Eignung beruht, ist verboten, unbeschadet der Tatsache, dass das Gesetz in bestimmten Fällen die chilenische Staatsangehörigkeit oder Altersgrenzen vorschreiben kann“. Mit dieser Bestimmung ermächtigt die Verfassung den Gesetzgeber, sich auf das Kriterium des Alters zu stützen, um eine diskriminierende Behandlung zu begründen. Diese Ermächtigung muss jedoch restriktiv ausgelegt werden. Das Verfassungsgericht hat sich in diesem Sinne geäußert und in zahlreichen Urteilen geprüft, in welchen Fällen das Alter als zulässiges Kriterium der normativen Differenzierung herangezogen werden kann. Dies war zum Beispiel der Fall im Urteil 1710/2010 vom 6. August 2010. Siehe in diesem Sinne Kasten 11 und Abschnitt III.2.4.6. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op.cit.](#), (S. 11-12 und S. 61);
- **Deutschland:** Das Alter gehört zwar nicht zu den verbotenen Diskriminierungsgründen nach Artikel 3 Grundgesetz, wird aber in § 1 des [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes \(AGG\)](#) genannt. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen von diesem Verbot vor. Konkret heißt es in § 10: „Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein.“ Siehe Kasten 51 und 56 der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 31 und S. 32). Siehe auch Kasten 51 und 56 der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 42 und S. 44);
- **Frankreich:** Einige Rechtsvorschriften sehen ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des „Alters“ vor. Dies gilt zum Beispiel für Artikel 225-1 des [Strafgesetzbuches](#). Trotz dieses Verbots hat der Verfassungsrat Maßnahmen der bevorzugten Behandlung aufgrund des Alters gebilligt (z.B. Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen: [Urteil Nr. 2006-535 DC vom 30. März 2006](#)). Wie der Verfassungsrat in seinem [Urteil Nr. 2005-521 DC vom 22. Juli 2005](#) feststellte, „verbietet es kein Grundsatz und keine Norm von Verfassungsrang dem Gesetzgeber, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bestimmte Personengruppen zu unterstützen, die mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind“. Der Gesetzgeber kann also Unterscheidungen aufgrund des Alters vornehmen, sofern sie durch einen legitimen Grund gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Siehe Abschnitt III.1.2. der Studie PONTHEUREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 17-19). Siehe auch Abschnitt III.1.2. der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTHEUREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 28-31);
- **Italien:** Das [Decreto Legislativo vom 9. Juli 2014](#) listet in Artikel 2 die verbotenen Diskriminierungsgründe auf und verbietet unter anderem die Diskriminierung aufgrund des „Alters“. Siehe Kasten 2 der Studie LUCIANI, M.: [op.cit.](#), (S. 23-24);
- **Kanada:** Die Antidiskriminierungsgesetze auf Bundes- Provinz- und Territorialebene sehen eine Reihe von verbotenen Diskriminierungsgründen vor, darunter auch das Alter. In der Rechtssache [Law / Canada \(Minister of Employment and Immigration\)](#) wies der Oberste Gerichtshof beispielsweise eine Klage wegen Diskriminierung aus Altersgründen ab. Siehe die Abschnitte II.2.1. und III.2.1. der Studie SHEPPARD, C.: [op.cit.](#) (S. 10 und S. 23-28). Siehe auch die Abschnitte II.2.1. und III.2.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 16 und S. 32-38);
- **Österreich:** Das [Gleichbehandlungsgesetz](#) ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts und der familiären Situation. Der zweite Teil betrifft die anderen Diskriminierungsgründe einschließlich des Alters. Siehe die Abschnitte II.2.2.1. und II.2.2.2. der Studie VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 22-23). Siehe auch die Abschnitte II.2.2.1. und II.2.2.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 23-24);
- **Peru:** Das peruanische Verfassungsgericht hatte über Fälle zu entscheiden, in denen eine Diskriminierung aus Altersgründen geltend gemacht wurde. Im [Urteil Nr. 05157-2014-PA/TC101 in der Rechtssache Chura Arcata](#) stellte das Verfassungsgericht beispielsweise fest, dass die Banco de la Nación (Nationalbank) diskriminierend gehandelt hatte, indem sie der Klägerin aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters einen Kredit verweigerte. So wird erklärt, dass das Alter zwar ein Kriterium für die Bewilligung oder Ablehnung eines Kredits sein kann, aber nicht das einzige Kriterium für die Entscheidung des Kreditgebers, die auf objektiven Erwägungen (z.B. Zahlungsfähigkeit) beruhen muss, sein darf. Siehe Abschnitt III.5. der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op.cit.](#), (S. 42-43);
- **Schweiz:** Die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe findet sich in Artikel 8 Abs. 2 der [Bundesverfassung](#). Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, in der jedoch auch das Alter ausdrücklich genannt wird. Trotz dieses Verbots räumt das Bundesgericht jedoch ein, dass Unterscheidungen bei der Behandlung aufgrund des

- das [Gesetz vom 5. März 2002 über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zugunsten der Teilzeitarbeitnehmer](#)⁶¹,
- das [Gesetz vom 5. Juni 2002 über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zugunsten der Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag](#)⁶²,
- Artikel 14 des [Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit](#)⁶³,

Darüber hinaus gibt es einen [Königlichen Erlass vom 11. Februar 2019 zur Festlegung der Bedingungen positiver Maßnahmen](#) im Bereich der Beschäftigung, der sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber gilt.⁶⁴ Mit diesem Königlichen Erlass wurde die

Alters möglich sind. Die Überprüfung der Zulässigkeit solcher Unterscheidungen durch das Bundesgericht hängt davon ab, ob die Maßnahme die Ausübung anderer Grundrechte beeinträchtigt oder nicht. Wenn dies der Fall ist, unterliegt die Maßnahme einer strengen Prüfung. Ist dies nicht der Fall, macht das Bundesgericht die Zulässigkeit der Maßnahme vom Vorliegen eines bloßen „objektiven Grundes“ abhängig und nicht von einer „besonders qualifizierten Rechtfertigung“, wie dies bei anderen Diskriminierungsgründen der Fall ist. Siehe Abschnitt II.3.2.3. der Studie FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 11-14). Siehe auch Abschnitt II.3.2.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 16-20);

- **Spanien:** Obwohl das Alter nicht unter den verbotenen Diskriminierungsgründen in Artikel 14 der Verfassung aufgeführt ist, wird in einigen Rechtsvorschriften das Alter als einer der verbotenen Diskriminierungsgründe genannt. Dies gilt beispielsweise für das [Grundstatut für Angestellte des öffentlichen Dienstes](#), das in Artikel 14 Buchstaben h) und i) eine Diskriminierung aufgrund des Alters verbietet. Auch Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) des [Arbeitnehmerstatuts](#) verbietet die Diskriminierung aufgrund des Alters. Vor dem Verfassungsgericht wurden bereits Fragen aufgeworfen, die sich aus den Rechtsfolgen ergeben, die das Gesetz dem Erreichen eines bestimmten Alters zuschreibt. So entschied das Verfassungsgericht beispielsweise im [Urteil STC 31/1984](#), dass die Vorschrift, die einen niedrigeren Mindestlohn für Minderjährige unter 18 Jahren vorsieht, nicht diskriminierend sei, da es berechnete Gründe für den geringeren Wert ihrer Arbeit gebe. Siehe die Abschnitte II.3.8 und III.3.1.2. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 26 und S. 63). Siehe auch die Abschnitte II.3.8. und III.3.1.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 37-38 und S. 86). Das [Gesetz 15/2022 vom 12. Juli 2022 über die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung](#) enthält spezifische Bestimmungen zur Diskriminierung aus Altersgründen, insbesondere zur Diskriminierung älterer Menschen. So sieht Artikel 17 Abs. 3 vor, dass *“Websites und Computeranwendungen darauf abzielen, die Anforderungen an die Zugänglichkeit zu erfüllen, um einen gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang für die Nutzer, insbesondere für ältere Menschen, zu gewährleisten (...)“*;
- **Vereinigte Staaten:** Der [26. Zusatzartikel zur Verfassung](#), der 1971 verabschiedet wurde, besagt, dass weder die Vereinigten Staaten noch die Bundesstaaten das Wahlrecht von Bürgern der Vereinigten Staaten, die 18 Jahre oder älter sind, aufgrund ihres Alters aufheben oder einschränken dürfen. Darüber hinaus verbietet [Titel 29 des Gesetzbuches der Vereinigten Staaten](#) die Diskriminierung aus Altersgründen beim Zugang zu Beschäftigung. Dieser Titel kodifiziert ein Gesetz aus dem Jahr 1967 ([Gesetz über das Verbot der Altersdiskriminierung in der Beschäftigung](#)), das verabschiedet wurde, nachdem das Arbeitsministerium dem Kongress einen Bericht vorgelegt hatte, aus dem hervorging, dass Bürger der Vereinigten Staaten, die älter als 40 Jahre waren, große Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt hatten. Das Gesetz sollte ihre Beschäftigung fördern. Siehe Kasten 6 und Abschnitt II.2.2.4. der Studie OSBORNE, E.L.: [op.cit.](#), (S. 11 und S. 29-30). Siehe auch Kasten 6 und Abschnitt II.2.2.4. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [op.cit.](#), (S. 15 und S. 36-37);
- **Unionsrecht:** Artikel 21 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) verbietet die Diskriminierung aufgrund des „Alters“. Dieses Verbotet findet sich auch in Artikel 1d des [Beamtenstatuts](#). Siehe Kasten 7 und 11 der Studie SALVATORE, V.: [op.cit.](#), (S. 8-9 und S. 17-18).

⁶⁰ [B.S., 19. Februar 1998.](#)

⁶¹ [B.S., 13. März 1998.](#)

⁶² [B.S., 26. Juni 2002.](#)

⁶³ [B.S., 15. Mai 2003.](#)

⁶⁴ [B.S., 1. März 2019.](#)

Möglichkeit geschaffen, sogenannte positive Maßnahmen zu ergreifen. Dies sind spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, Artikel 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern geschützten Merkmalen verhindert oder ausgeglichen werden sollen, um eine vollständige Gleichstellung in der Praxis zu gewährleisten (Artikel 3 des Königlichen Erlasses). Wir werden auf den Begriff der positiven Maßnahmen im vierten und letzten Teil näher eingehen.*

Die kollektiven Arbeitsabkommen (im Folgenden KAA), die durch einen Königlichen Erlass für verbindlich erklärt werden, enthalten ebenfalls Bestimmungen, die Diskriminierungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen verbieten. Die KAA stellen eine Quelle des belgischen Rechts dar und sind Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen auf der einen Seite und einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen oder einem oder mehreren Arbeitgebern auf der anderen Seite, in denen die individuellen und kollektiven Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerhalb von Unternehmen oder eines Wirtschaftszweigs festgelegt sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt werden.⁶⁵

Einige dieser kollektiven Arbeitsabkommen enthalten Antidiskriminierungsbestimmungen. Ein Beispiel dafür ist das im Nationalen Arbeitsrat geschlossene kollektive Arbeitsabkommen Nr. 25 vom 15. Oktober 1975 über die gleiche Entlohnung für Männer und Frauen.⁶⁶ Diese Vereinbarung verbietet die Diskriminierung in allen Phasen des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Kriterien, die im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 95 (Artikel 2*bis* des KAA) genannt werden.

Außerdem ist an dieser Stelle das KAA Nr. 38 vom 6. Dezember 1983 über die Einstellung und Auswahl von Arbeitnehmern zu erwähnen.⁶⁷ Durch diese Vereinbarung wird die Diskriminierung im Rahmen der Einstellung aufgrund von Kriterien, die im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 95 (Artikel 2*bis* des KAA) genannt werden, verboten.

Außerdem ist noch das kollektive Arbeitsabkommens Nr. 95 vom 10. Oktober 2008 über die Gleichbehandlung in allen Phasen des Arbeitsverhältnisses⁶⁸ zu nennen. Durch dieses KAA wird die Diskriminierung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen aufgrund des Alters, des

* AdH: Siehe die AdH in Abschnitt IV.2. über den **Begriff der „positiven Maßnahmen oder Diskriminierung“**.

⁶⁵ [Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen, B.S., 15. Januar 1969.](#)

⁶⁶ [B.S., 25. Dezember 1975](#); Königlicher Erlass vom 4. Februar 2002 zur Verbindlicherklärung des im Nationalen Arbeitsrat geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 25*bis* vom 19. Dezember 2001 zur Änderung des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 25 vom 15. Oktober 1975 über die gleiche Arbeitsentlohnung für Männer und Frauen, [B.S., 12. März 2002.](#)

⁶⁷ [B.S., 28. Juli 1984](#); geändert durch die KAA Nr. 38*bis* vom 29. Oktober 1991, Nr. 38*ter* vom 17. Juli 1998, Nr. 38*quater* vom 14. Juli 1999, Nr. 38*quinqies* vom 21. Dezember 2004 und Nr. 38*sexies* vom 10. Oktober 2008; vgl. auch den Königlichen Erlass vom 11. Januar 2009 zur Verbindlicherklärung des im Nationalen Arbeitsrat geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 38*sexies* vom 10. Oktober 2008 zur Änderung des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 38 vom 6. Dezember 1983 über die Anwerbung und Auswahl von Arbeitnehmern, [B.S., 4. Februar 2009.](#)

⁶⁸ Königlicher Erlass vom 11. Januar 2009 zur Verbindlicherklärung des im Nationalen Arbeitsrat geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 95 vom 10. Oktober 2008 über die Gleichbehandlung in allen Phasen der Arbeitsbeziehung, [B.S., 4. Februar 2009.](#)

Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands, der Krankengeschichte, der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft, der politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen, einer Behinderung, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer anderen Organisation verboten (Artikel 2 des KAA). Der Grundsatz der Gleichbehandlung muss während des gesamten Arbeitsverhältnisses beachtet werden. Dies schließt die Beschäftigung, die Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung, die Arbeitsbedingungen und die Bestimmungen für Entlassungen ein (Artikel 3 Absatz 1 des KAA). Der Arbeitgeber kann jedoch Unterscheidungen auf der Grundlage der in Artikel 12 des Abkommens festgelegten Merkmale vornehmen, wenn diese nicht mit der Funktion oder der Art des Unternehmens zusammenhängen, es sei denn, er ist gesetzlich dazu berechtigt oder verpflichtet (Artikel 3 Absatz 2 des KAA).

II.3.2. Gemeinschaftliche oder regionale Rechtsvorschriften zur Konkretisierung des Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung

Wie erwähnt haben die gemeinschaftlichen oder regionalen Gesetzgeber in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls Bestimmungen zur Diskriminierungsbekämpfung erlassen. Beispielhaft können die folgenden Rechtsvorschriften angeführt werden.

- Flämische Region

Der flämische Gesetzgeber hat ein [Dekret zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt](#)⁶⁹ und ein [Dekret zur Festlegung des Rahmens der flämischen Politik für Chancengleichheit und Gleichbehandlung](#)⁷⁰, mit dem die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG umgesetzt werden, verabschiedet.^{71 72}

- Deutschsprachige Gemeinschaft

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat ebenso ein [Dekret bezüglich der Sicherung der Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt](#)⁷³ und ein [Dekret zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung](#)⁷⁴ verabschiedet.

- Region Brüssel-Hauptstadt

Auch der Brüsseler Gesetzgeber hat mehrere Ordonnanzen in diesem Bereich erlassen, darunter: die [Ordonnanz vom 4. September 2008 zur Förderung von Diversität und zur Bekämpfung von Diskriminierung im öffentlichen Dienst der Brüsseler Region](#)⁷⁵, die [Ordonnanz vom 4. September 2008 über die Bekämpfung von Diskriminierung und über die](#)

⁶⁹ [Flämisches Dekret vom 8. Mai 2002, geändert am 30. April 2004, 9. März 2007 und 30. April 2009, zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt, B.S., 26. Juli 2002.](#)

⁷⁰ [Flämisches Dekret vom 10. Juli 2008 zur Festlegung des Rahmens der flämischen Politik für Chancengleichheit und Gleichbehandlung, B.S., 23. September 2008.](#)

⁷¹ Diese Fußnote der französischen Originalversion hat keine Relevanz für die vorliegende deutsche Version der Studie.

⁷² Diese Fußnote der französischen Originalversion hat keine Relevanz für die vorliegende deutsche Version der Studie.

⁷³ [Dekret vom 17. Mai 2004, B.S., 13. August 2004.](#)

⁷⁴ [Dekret vom 19. März 2012, B.S., 5. Juni 2012.](#)

⁷⁵ [B.S., 16. September 2008.](#)

[Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung](#)⁷⁶, die [Ordonnanz vom 20. April 2006 über die Erarbeitung eines Jahresberichts der Regierung zur Bewertung der Regierungspolitik für die Gleichstellung von Frauen und Männern](#)⁷⁷, die [Rahmenordonnanz vom 25. April 2019 zur Sicherstellung einer Politik der Diversität und der Bekämpfung von Diskriminierung im öffentlichen Dienst der Brüsseler Region](#)⁷⁸.

In der Region Brüssel-Hauptstadt hat die Französische Gemeinschaftskommission ((COCOF) ebenfalls Antidiskriminierungsbestimmungen erlassen, etwa das [Dekret vom 22. März 2007 über die Gleichbehandlung von Personen während der Berufsausbildung](#)⁷⁹ oder das [Dekret vom 9. Juli 2010 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung](#)⁸⁰.

- Französische Gemeinschaft

Dem Beispiel der anderen Gliedstaaten folgend, hat die Französische Gemeinschaft die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, ebenso umgesetzt. Dabei hat sie insbesondere das [Dekret vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung](#) erlassen, mit dem auch die Richtlinien 2002/73/EG, 2004/113/EG und 2006/54/EG umgesetzt werden.⁸¹

Wie Bernadette RENAULD hervorhebt, hat der Gesetzgeber der Französischen Gemeinschaft darüber hinaus seinen Willen unter Beweis gestellt, Diskriminierung im Bildungsbereich zu bekämpfen, indem er etwa Bestimmungen in diesem Bereich verabschiedet hat, die zum Beispiel darauf abzielen, „(...) *positive Diskriminierungen zugunsten von Schulen zu schaffen, die schwierige oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen aufnehmen*⁸² oder *diskriminierende Praktiken bei der Anmeldung zu bekämpfen*⁸³“.⁸⁴

⁷⁶ [B.S., 16. September 2008.](#)

⁷⁷ [B.S., 9. Mai 2006.](#)

⁷⁸ [B.S., 24. Mai 2019.](#)

⁷⁹ [B.S., 24. Januar 2008.](#)

⁸⁰ [B.S., 3. September 2010.](#)

⁸¹ [B.S., 13. Januar 2009.](#)

⁸² [Dekret vom 30. Juni 1998 zur Sicherung gleicher Chancen bei der gesellschaftlichen Emanzipation aller Schüler, insbesondere durch Umsetzung einer positiven Diskriminierung.](#) [B.S., 22. August 1998.](#)

⁸³ [Dekret vom 18. Juli 2008 zur Regulierung der Einschreibungen der Schüler im ersten Grad des Sekundarunterrichts und zur Förderung des Sozialmix in den Schulen \(Sozialmix-Dekret\).](#) [B.S., 26. August 2008.](#)

⁸⁴ RENAULD, B.: „Sources et notions du droit de la lutte contre les discriminations“, in: WAUTHELET, P. (Hrsg.): *Le droit de la lutte contre les discriminations dans tous ses états*, Wavre, Anthemis, 2009, S. 17.

III. Urteile des Verfassungsgerichtshofs zum Gleichheitsgrundsatz

Der Schiedshof, der 1980 geschaffen wurde, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Gesetzgeber des Königreichs die Regeln über die Kompetenzverteilung einhalten, hat die ihm übertragenen Befugnisse schnell recht weit ausgelegt. So hat er unter Berufung auf Artikel 10 und 11 der Verfassung die Zuständigkeit für die Kontrolle der in der Verfassung und in völkerrechtlichen Verträgen verankerten Rechte und Freiheiten an sich gezogen. Diese Rechtsfortbildung wurde vom Verfassungsgeber und vom Gesetzgeber akzeptiert, so dass sie den Schiedshof im Jahr 2007 in „Verfassungsgerichtshof“ umbenannten.

Im diesem Abschnitt wird aufgezeigt, wie der Schiedshof sich dank des Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung nach und nach zu einem echten Verfassungsgerichtshof entwickelte (III.1.). Um die Vielzahl der Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Gleichheit zu illustrieren, werden anschließend einige wichtige Urteile des Verfassungsgerichtshofs vorgestellt (III.2.). Dabei wird deutlich werden, dass keine Rechtsvorschrift, sei es im Sozial-, Steuer- oder Familienrecht usw., von der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ausgenommen ist.

III.1. Vom Schiedshof zum Verfassungsgerichtshof

III.1.1. Das *Biorim*-Urteil und die sogenannte „kombinatorische“ Argumentation

Wie erwähnt, hat der Verfassungsgeber im Rahmen der Verfassungsreform vom 15. Juli 1988⁸⁵ die Kompetenzen des Schiedshofs auf die Kontrolle der Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften mit drei Verfassungsartikeln ausgedehnt: Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, in denen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie die Freiheit des Unterrichtswesens festgeschrieben sind. Diese Ausweitung der Referenznormen des Gerichts ist lediglich ein „Zufall in der Geschichte des belgischen Föderalismus“.⁸⁶ Denn sie wurde mit der Absicht begründet, die Ausübung der Zuständigkeit für das Bildungswesen, die vor kurzem an die Gemeinschaften⁸⁷ übertragen wurde, zu überwachen, damit die Errungenschaften des Schulpakts, die in Artikel 24 der Verfassung verankert sind, durch die Föderalisierung des Bildungswesens nicht beeinträchtigt werden. Da das Verbot der Diskriminierung zwischen den Bildungsnetzen jedoch nur ein spezifischer Ausdruck des in Artikel 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ist, beschloss der Verfassungsgeber aus Gründen der Kohärenz, dem Verfassungsgerichtshof die Aufgabe zu übertragen, die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften mit den Artikeln „10, 11 und 24“ der Verfassung zu überprüfen. Damit öffnete der

⁸⁵ B.S., 19. Juli 1988.

⁸⁶ Rosoux, G.: *Vers une « dématérialisation » des droits fondamentaux ? Convergence des droits fondamentaux dans une protection fragmentée, à la lumière du raisonnement du juge constitutionnel belge*, Brüssel, Bruylant, 2015, S. 55.

⁸⁷ Artikel 127 der [Verfassung](#).

Verfassungsgeber eine „Büchse der Pandora“⁸⁸, die ihm eine nahezu vollständige Überprüfung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit gestattet.⁸⁹

Der Schiedshof nahm diese neuen Kompetenzen ohne Zögern an. Ab dem Jahr 1989 wurden die Artikel 10 und 11 der Verfassung, die die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung von Artikel 24 der Verfassung im Zusammenhang mit der Föderalisierung des Bildungswesens ergänzen sollten, isoliert geltend gemacht. Damit konnte der Gerichtshof eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung *an sich* entwickeln. Erstaunlich ist, dass ausgerechnet Artikel 10 und 11 der Verfassung, die die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung von Artikel 24 der Verfassung im Zusammenhang mit der Föderalisierung des Bildungswesens ergänzen sollten, vom Gerichtshof selbst als außerordentlicher Faktor für die Ausweitung seiner Referenznormen verwendet wurden.⁹⁰ Schnell konnten Verstöße gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung isoliert vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Daneben werden diese auch „in Kombination“ mit anderen Artikeln der Verfassung, mit Bestimmungen des Völkerrechts oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen geltend gemacht.

In seinem berühmten [Biorim-Urteil aus dem Jahr 1989](#)⁹¹, dem ersten Urteil in der Sache zum Gleichheitsgrundsatz, entwickelte der Schiedshof eine Rechtsauffassung, mit der er die Grundzüge seiner Befugnisse im Bereich der Gleichheit und der Grundrechte skizzierte. Nachdem der Schiedshof festgestellt hatte, dass Artikel 11 der Verfassung *„eine allgemeine Tragweite hat und jede Diskriminierung unabhängig von ihrer Herkunft verbietet“* und *„in Bezug auf alle den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten anwendbar ist“*, legte der Schiedshof dar, dass die Verpflichtung, dass jede Person, die in einem Labor Leistungen der klinischen Biologie erbringt, Gesellschafter der Gesellschaft sein muss, einen *„übermäßigen Eingriff“* in die *„Vereinigungsfreiheit“* darstelle und damit ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorliege. Der Schiedshof kontrollierte folglich mithilfe der Artikel 10 und 11 der Verfassung die Wahrung der *„Vereinigungsfreiheit“*, ohne in seinen Ausführungen zum Gleichheitsgrundsatz den Text von Artikel 27 der Verfassung zu zitieren, der die Vereinigungsfreiheit garantiert, da dieser damals nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fiel.

Nachdem dem Schiedshof die Zuständigkeit übertragen wurde, die Einhaltung von Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung zu kontrollieren, hob er zudem hervor, dass die *„Berücksichtigung von Vertragsbestimmungen im Rahmen der Verfassungsmäßigkeitsprüfung“* unerlässlich sei. Mit anderen Worten, der Schiedshof vertrat die Auffassung, dass die durch die Bestimmungen des Völkerrechts geschützten Grundrechte allen Belgiern diskriminierungsfrei zuzuerkennen seien und dass er, sofern man sich auf das Völkerrecht in Kombination mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung berufe, für diese Kontrolle zuständig sei.

Im Urteil Nr. 18/90 vom 23. Mai 1990⁹², im Zusammenhang mit einer Nichtigkeitsklage, in der ein Verstoß gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung einerseits sowie gegen Artikel 11 und 14

⁸⁸ ALLEN, A. und MEERSCHAUT, F.: „Het Arbitragehof, (nog steeds) een Grondwettelijk Hof in wording. Een commentaar op de bijzondere wet van 6 januari 1989“, *T.B.P.*, 1989, S. 211–232, hier S. 216.

⁸⁹ VELAERS, J.: *Van Arbitragehof tot Grondwettelijk Hof*, Antwerpen, Maklu, 1990, S. 79.

⁹⁰ ROSOUX, G.: *Vers une « dématérialisation » des droits fondamentaux ? Convergence des droits fondamentaux dans une protection fragmentée, à la lumière du raisonnement du juge constitutionnel belge*, Brüssel, Bruylant, 2015, S. 57.

⁹¹ [Schiedshof, 13. Oktober 1989, Nr. 23/89.](#)

⁹² [Schiedshof, 23. Mai 1990, Nr. 18/90, B.11.3.](#) Zu diesem Urteil vgl. ALLEN, A.: „Het Arbitragehof, meer dan ‘een grondwettelijk hof met beperkte bevoegdheid’?“, Anmerkung zu Schiedshof, 23. Mai 1990, Nr. 18/90, *R.W.*,

der Europäischen Menschenrechtskonvention andererseits geltend gemacht worden war, führte der Schiedshof Folgendes aus:

KASTEN 14

Urteil des Schiedshofs, 23. Mai 1990, Nr. 18/90, B.11.3.

„Zu den Rechten und Freiheiten, die den Belgiern durch Artikel [11] der Verfassung garantiert werden, gehören auch die Rechte und Freiheiten, die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergeben, die für Belgien verbindlich sind und durch einen Zustimmungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar werden. Dies gilt zumindest für Rechte und Freiheiten, die sich aus Bestimmungen mit unmittelbarer Wirkung ergeben, was bei Artikel 11 der Konvention der Fall ist.“

Seit 1990 hat der Schiedshof mittels der sogenannten „kombinatorischen“ Argumentation (d.h. einer Argumentation, bei der verfassungsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, deren Kontrolle *nicht* in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs fällt, mit Artikel 10 und 11 der Verfassung kombiniert werden) alle sowohl durch die Verfassung als auch durch das Vertragsrecht garantierten Grundrechte in sein Referenznormenwerk aufgenommen. Während Artikel 10 und 11 der Verfassung auch jeweils allein geltend gemacht werden können, kann der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung somit ebenso in Kombination mit einem Grundrecht geltend gemacht werden. Auf diese Weise konnte der Schiedshof seine Zuständigkeiten nach und nach auf die Kontrolle der Wahrung sämtlicher Grundrechte ausdehnen, indem er die Auffassung vertrat, dass die Garantie eines Grundrechts auch ein Diskriminierungsverbot umfasse und ein Verstoß gegen dieses Recht folglich als Diskriminierung zu werten sei.⁹³

Im Jahr 2003⁹⁴ gab der Schiedshof die Anforderung auf, dass das internationale Übereinkommen, dessen Verletzung in Kombination mit einem Verstoß gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht wird, aufgrund eines Zustimmungsakts in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar sein und unmittelbare Wirkung haben muss. Dabei vertrat er folgende Auffassung:

KASTEN 15

Urteil des Schiedshofs, 22. Juli 2003, Nr. 106/2003

„Der Hof, der befugt ist zu urteilen, ob eine gesetzliche Norm gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, muß, wenn er über einen Verstoß gegen diese Bestimmungen in Verbindung mit einem internationalen Vertrag befragt wird, nicht untersuchen, ob dieser Vertrag sich direkt auf die interne Rechtsordnung auswirkt, sondern er muß darüber urteilen, ob der Gesetzgeber nicht in diskriminierender Weise die internationalen Verpflichtungen Belgiens mißachtet.“

III.1.2. Verankerung der Theorie des „untrennbaren Ganzen“

Zu den Vertragsbestimmungen, die der Schiedshof mit Artikel 10 und 11 der Verfassung kombiniert hat, gehören insbesondere die Bestimmungen der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#). Durch mehrere ihrer Bestimmungen werden Freiheiten garantiert, die denen nach Titel II der belgischen Verfassung ähneln.

1990–1991, S. 80–87.

⁹³ Rosoux, G.: „Les droits fondamentaux, dessinés par le juge constitutionnel belge : l'héritage de l'arrêt Marckx dans la jurisprudence constitutionnelle des droits fondamentaux“, in: BOUFFLETTE, S. (Hrsg.): *La Cour constitutionnelle : De l'art de modeler le droit pour préserver l'égalité*, Limal, Anthemis, 2016, S. 97.

⁹⁴ [Schiedshof, 22. Juli 2003, Nr. 106/2003](#).

Im [Urteil Nr. 136/2004 vom 22. Juli 2004](#)⁹⁵ befragte der Richter *a quo*⁹⁶ den Gerichtshof zur Verletzung des Legalitätsprinzips in Strafsachen, das durch Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung „sowie“ durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des [Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte](#) garantiert wird. Der (belgische) Ministerrat war der Ansicht, dass die Verwendung des Wortes „sowie“ anstelle von „in Kombination“ bedeute, dass der Schiedshof aufgefordert werde, eine direkte Kontrolle der Einhaltung internationaler Bestimmungen vorzunehmen, sodass sich der Schiedshof für unzuständig hätte erklären müssen, um über den geltend gemachten Verstoß zu entscheiden. Der Gerichtshof stellte Folgendes fest:

KASTEN 16

Urteil des Schiedshofs, 22. Juli 2004, Nr. 136/2004

„Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung Gesetzesnormen anhand der Artikel von Titel II „Die Belgier und ihre Rechte“ sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen. Wenn jedoch eine Vertragsbestimmung, die für Belgien verbindlich ist, eine Tragweite hat, die derjenigen einer oder mehrerer der oben erwähnten Verfassungsbestimmungen entspricht, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthaltenen Garantien. Der Verstoß gegen ein Grundrecht beinhaltet im Übrigen ipso facto einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.“

Mit anderen Worten, seit diesem Urteil setzt der Gerichtshof die Verletzung eines Grundrechts mit einer Verletzung von Artikel 10 und 11 der Verfassung gleich. Der Ausdruck „ipso facto“ weist dabei darauf hin, dass die Garantie der Grundrechte formell im Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten ist.⁹⁷

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung kann auch verletzt werden, wenn einer Kategorie von Personen der Genuss von Rechten verweigert wird, die sich nicht aus einem Text, sondern aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz ableiten lassen. So werden beispielsweise der Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen, der Grundsatz der Rechtssicherheit oder der Grundsatz der ordnungsgemäßen Rechtspflege regelmäßig in Verbindung mit Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht.

III.1.3. Verbot aktiver Diskriminierung

Der Diskriminierungsbegriff, der – beeinflusst durch den Verfassungsgerichtshof – in der belgischen Rechtsprechung bei der Anwendung von Artikel 10 und 11 der Verfassung verwendet wird, orientiert sich an der vom EGMR vorgegebenen Definition. Diese Ähnlichkeit entsprach dem Wunsch des Verfassungsgebers und des Sondergesetzgebers im Jahr 1988.⁹⁸ Die Auffassung des Verfassungsgerichtshofs in Bezug auf den Gleichheitsbegriff ist einheitlich.

⁹⁵ [Schiedshof, 22. Juli 2004, Nr. 136/2004](#).

⁹⁶ Der Ausdruck „Richter *a quo*“ bezieht sich auf das Gericht, das dem Verfassungsgerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage vorlegt; eine synonyme Bezeichnung ist „vorlegendes Gericht“.

⁹⁷ Die Verpflichtung, die Verletzung einer internationalen Bestimmung mit einer Verletzung von Artikel 10 und 11 der Verfassung zu kombinieren, erfordert grundsätzlich, dass die Person, die eine Diskriminierung geltend macht, ihre Situation mit der einer Kategorie von Personen vergleicht, mit der sie vergleichbar ist. Im Laufe der Zeit hat der Gerichtshof diese Verpflichtung, sofern sie mit einem durch eine Vertragsbestimmung garantierten Grundrecht in Zusammenhang steht, jedoch eingeschränkt.

⁹⁸ Vgl. auch den Bericht, der im Namen der Kommission zur Revision der Verfassung erstellt wurde: [Doc. parl., Senat, ordentliche Sitzungsperiode 1988–1989, Nr. 483-2, S. 4](#).

Auch wenn die Formulierung im Laufe der Zeit variiert hat, ist sie nie von der ursprünglichen Konzeption abgewichen⁹⁹:

KASTEN 17

Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 5. Februar 2009, Nr. 15/2009

„Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.“

Der Kassationshof¹⁰⁰ und der Staatsrat¹⁰¹ haben seit 1990 ihre eigene Rechtsprechung an diese Definition angeglichen.

Das Diskriminierungsverbot im belgischen Recht ist „zweifach offen“. Einerseits enthält die Verfassung, abgesehen vom gelegentlichen Verweis auf das Geschlecht oder die Zugehörigkeit zu einer ideologischen oder weltanschaulichen Minderheit, keine Liste verbotener Diskriminierungsgründe, in Abgrenzung zu anderen Unterscheidungsgründen, die wiederum erlaubt sind. Daher kann *a priori* jede Ungleichbehandlung, die auf einem beliebigen Kriterium beruht, potenziell eine durch die Verfassung verbotene Diskriminierung darstellen.¹⁰² Andererseits kann jede Ungleichbehandlung ausgehend von dieser Definition *a priori* durch angemessene Gründe gerechtfertigt werden. In der Rechtslehre wird daraus abgeleitet, dass der Verfassungsgeber sich für ein „offenes System“ der Rechtfertigung entschieden hat, das es dem Verfasser eines *a priori* diskriminierenden Textes gestattet, sich zur Rechtfertigung seiner Entscheidung durch den freien Rückgriff auf beliebige Gründe zu berufen. Daraus ergibt sich ein System, in dem jede Ungleichbehandlung, unabhängig von ihrer Grundlage, eine Diskriminierung darstellt, sofern sie nicht durch irgendeinen Grund gerechtfertigt werden kann und diese Rechtfertigung schlüssig ist. Bernadette RENAULD und Sébastien Van VAN DROOGHENBROECK formulierten dies wie folgt:

*„eine unterschiedliche Behandlung zwischen zwei Kategorien von Personen in bestimmten Situationen kann immer im Verdacht stehen, diskriminierend zu sein, jedoch wird sie nur dann als Verstoß gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden, wenn sie nicht angemessen gerechtfertigt werden kann“.*¹⁰³

III.1.4. Verbot passiver Diskriminierung

Durch Artikel 10 und 11 der Verfassung wird zwar einerseits eine unterschiedliche Behandlung von Personengruppen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, verboten, jedoch wird durch sie ebenso eine Gleichbehandlung von Personengruppen untersagt, die sich im

⁹⁹ [VerfGH, 5. Februar 2009, Nr. 15/2009.](#)

¹⁰⁰ [Kass., 5. Oktober 1990, Arr. Cass, 1990–1991, S. 134, Schlussanträge G. D’HOORE.](#)

¹⁰¹ Staatsrat, 25. April 1990, Nr. 34.814, *J.T.*, 1991, S. 386.

¹⁰² In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im belgischen Recht von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der wie andere internationale Texte mit Diskriminierungsverboten eine ggf. offene Liste von Kriterien enthalten, auf deren Grundlage eine Unterscheidung verboten wird.

¹⁰³ RENAULD, B. und VAN DROOGHENBROECK, S.: „Le principe d’égalité et de non-discrimination“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique. Les enseignements jurisprudentiels de la Cour constitutionnelle, du Conseil d’Etat et de la Cour de cassation*, Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 584.

Hinblick auf die beabsichtigte Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden.

Ebenso wie die aktive Diskriminierung basiert auch die passive Diskriminierung auf einem „offenen“ System der Rechtfertigung. Daher stellt nicht jede identische Maßnahme, die auf unterschiedliche Situationen angewandt wird, zwingend eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung dar. Gegen diesen wird nur dann verstoßen, wenn die beanstandete Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt werden kann¹⁰⁴:

KASTEN 18

Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 23. Januar 1992, Nr. 4/92, B.2.3.

„Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Dieselben Vorschriften stehen im übrigen der Gleichbehandlung von Personen im Wege, die sich angesichts der angefochtenen Bestimmung in einer grundverschiedenen Situation befinden, ohne daß es dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, daß es keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck gibt.“

III.2. Einige wichtige Urteile zum Gleichheitsgrundsatz

Da die Rechtsprechung zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung außerordentlich umfangreich ist und zudem nahezu täglich weiterentwickelt wird, können die einschlägigen Urteile des Verfassungsgerichtshofs an dieser Stelle nicht in aller Ausführlichkeit untersucht werden. Aus diesem Grund wurden einige der wichtigsten Entscheidungen in den folgenden Bereichen ausgewählt: Arbeitsrecht (III.2.1.), Abstammungsrecht (III.2.2.), Personenstandsrecht (III.2.3.), Wahlrecht (III.2.4.), Steuerrecht (III.2.5.), Enteignungsrecht (III.2.6.) und Ausländerrecht (III.2.7.)

III.2.1. Arbeitsrecht

Historisch gesehen ist das belgische Arbeitsrecht durch eine grundlegende Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten geprägt.¹⁰⁵ Diese Unterscheidung geht auf die Ursprünge des belgischen Sozialrechts zurück und spiegelt die technische Teilung der Arbeitswelt im 19. Jahrhundert wider. Lange Zeit galten für diese beiden Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedliche Gesetze, wobei die Angestellten gegenüber Arbeitern bessergestellt waren. Die Unterschiede in der rechtlichen Behandlung sind allmählich verschwunden und heute gilt das gleiche Gesetz, das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter. Allerdings lässt das Gesetz weiterhin wesentliche Unterschiede in den rechtlichen Regelungen für diese beiden Kategorien von Arbeitnehmern bestehen.¹⁰⁶

Die Legitimität dieser Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten im Rahmen des [Gesetzes von 1978](#) wurde vom Verfassungsgerichtshof dreimal anhand des Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung geprüft. In zwei Urteilen aus den Jahren 1993 und

¹⁰⁴ [Schiedshof, 23. Januar 1992, Nr. 4/92, B.2.3.](#)

¹⁰⁵ Artikel 2 und 3 des [Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, B.S., 22. Juli 1978.](#)

¹⁰⁶ KÉFER, F.: „Le droit du travail (re)visité par la Cour constitutionnelle“, in: BOUFFLETTE, S. (Hrsg.): *La Cour constitutionnelle : De l'art de modeler le droit pour préserver l'égalité*, Limal, Anthemis, 2016, S. 155.

2001 räumte der Schiedshof ein, dass die Ungleichbehandlung, wenn sie gegenwärtig eingeführt würde, kaum objektiv und angemessen zu rechtfertigen wäre. Schließlich erfordere jede Tätigkeit den gemeinsamen Einsatz geistiger und körperlicher Fähigkeiten. Da jedoch „der vor Jahrzehnten eingeleitete Prozess der Beseitigung der angeprangerten Ungleichheit nur schrittweise erfolgen kann“ und viele arbeitsrechtliche Regelungen auf dieser Trennung beruhen¹⁰⁷, legitimierte der Schiedshof die vorläufige Beibehaltung dieser Unterscheidung, die „auf dem Gewicht der Geschichte“ beruht.¹⁰⁸ Das erste dieser Urteile bezog sich auf die Länge der Kündigungsfrist und das zweite auf die Begründung einer Kündigung.

Auf diese beiden Urteile folgten zwar verschiedene gesetzgeberische Versuche, den Status der Arbeiter und Angestellten zu vereinheitlichen, jedoch bestand die normative Dualität fort.

Im Jahr 2011 entschied der Gerichtshof in einer Vorabentscheidungsverfahren zu Kündigungsfristen, dass die Zeit, die dem Gesetzgeber zur Verfügung stehe, um einen als verfassungswidrig angesehenen Zustand zu ändern, nicht unbegrenzt sei. Achtzehn Jahre, nachdem der Gerichtshof festgestellt habe, dass das fragliche Unterscheidungskriterium nicht mehr als sachdienlich angesehen werden könne, sei das Fortbestehen bestimmter Ungleichbehandlungen und damit das Aufrechterhalten einer offensichtlich verfassungswidrigen Situation nicht mehr mit dem Ziel zu rechtfertigen, die Stellung von Arbeitern und Angestellten – insbesondere in einem Bereich, in dem sich die Normen durch Tarifverhandlungen ändern können – nach und nach anzugleichen, anstatt die Unterscheidung zwischen diesen Berufsgruppen in einem Schritt aufzuheben. Ohne die Bemühungen des Gesetzgebers und der Sozialpartner zur Verringerung von Ungleichheiten zu verkennen, beanstandete der Gerichtshof die Ungleichbehandlung bei der Länge der Kündigungsfristen. Allerdings schränkte er die Auswirkungen seines Urteils aus Gründen der Rechtssicherheit ein: Die beanstandete Rechtsvorschrift sollte unwirksam werden, sobald der Gesetzgeber neue Vorschriften erlassen habe, spätestens jedoch am 8. Juli 2013.¹⁰⁹

Dieses Urteil ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Rechtsprechungstechnisch hat sich der Gerichtshof mit diesem Urteil das Recht eingeräumt, die Auswirkungen eines Urteils zu einer Vorabentscheidungsfrage zu begrenzen.¹¹⁰ Aus arbeitsrechtlicher Sicht führte das Urteil zu einer beschleunigten Harmonisierung der rechtlichen Regelungen für Arbeiter und Angestellte. Mit einigen Monaten Verspätung hat das [Gesetz vom 26. Dezember 2013 über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte](#)¹¹¹ „das Großprojekt der Harmonisierung der Statuten dieser beiden Kategorien von Arbeitnehmern in Angriff genommen“. ¹¹² Aus dem Titel des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 „über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen“ werden jedoch die Grenzen der Ziele des Gesetzes deutlich: Durch die

¹⁰⁷ Dies trifft zum Beispiel auf die Gewerkschaftsorganisationen zu.

¹⁰⁸ CLESSE, J. und KÉFER, F.: *Manuel de droit du travail*, 2. Auflage, Brüssel, Larcier, 2018, S. 203–204.

¹⁰⁹ DELPERÉE, F., BOMBOIS, T., DOPAGNE, F. DUPONT, N. und NIHOUL, P.: „La Cour constitutionnelle – Chronique de jurisprudence 2011“, *R.B.D.C.*, 2012, S. 192–193.

¹¹⁰ ABU DALU, F.: „On n’est jamais si bien servi que par soi-même : la Cour constitutionnelle et la limitation des effets dans le temps de ses arrêts rendus sur questions préjudicielle“, *J.L.M.B.*, 2011, S. 1437 ff.

¹¹¹ [B.S., 31. Dezember 2013](#); für einen umfassenden Überblick über die Änderungen vgl. CLESSE, J.: „La longue marche vers un statut unique pour les ouvriers et les employés“, in: CLESSE, J. und HUBIN, J. (Hrsg.): *Questions spéciales de droit social : hommage à Michel Dumont*, CUP, Bd. 150, Brüssel, Larcier, 2014, S. 419 ff.

¹¹² [VerfGH, 7. Juli 2011, Nr.125/2011](#); CLESSE, J. und KÉFER, F.: *Manuel de droit du travail*, 2. Auflage, Brüssel, Larcier, 2018, S. 205. Zwischen den beiden Arbeitnehmergruppen gibt es noch immer viele rechtliche Unterscheidungen. Vgl. hierzu MICHAX, A.-V.: *Éléments de droit du travail*, Brüssel, Larcier, 2010, S. 167–168.

Einführung identischer Kündigungsfristen für alle Berufsgruppen und die Abschaffung des Karenztages sollen die beiden Kritikpunkte des Gerichtshofs erfüllt werden.¹¹³ Allerdings wurde dieses Gesetz wiederum vom Verfassungsgerichtshof beanstandet.¹¹⁴

III.2.2. Abstammungsrecht

Beeinflusst durch die immer zahlreicher werdenden Forderungen des Schiedshofs nach mehr Gleichheit hat der Gesetzgeber die Regelungen über die Zustimmungen zur Anerkennung vereinheitlicht. Im belgischen Recht ergeben sich diese Regelungen aus Artikel 329bis Zivilgesetzbuch, der mit dem [Gesetz vom 1. Juli 2006](#)¹¹⁵ eingeführt wurde: Wenn sich der Antrag auf Anerkennung auf ein volljähriges oder für mündig erklärtes minderjähriges Kind bezieht, so ist dessen Zustimmung erforderlich und unanfechtbar; bei einem nicht für mündig erklärten minderjährigen Kind ist die Zustimmung des Elternteils erforderlich, dessen Elternschaft bereits festgestellt wurde; ist das minderjährige Kind älter als zwölf Jahre und hinreichend verständig, so ist dessen Zustimmung erforderlich. Wenn die Person, die das Kind anerkennen will, nicht die Zustimmung der Zustimmungsberechtigten erhält, kann sie diese Personen vor das Familiengericht laden lassen, das dann versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Ist der Güteversuch nicht erfolgreich, ist zunächst die Abweichung von den biologischen Tatsachen ausschlaggebend. So wird der Antrag abgewiesen, wenn nachgewiesen wird, dass der Antragsteller nicht der biologische Vater oder die biologische Mutter des Kindes ist. Wenn die Anerkennung mit den biologischen Tatsachen übereinstimmt, muss dennoch festgestellt werden, dass sie im Interesse des Kindes liegt. Durch Artikel 329bis § 2 Absatz 3 Zivilgesetzbuch wurde dem Richter die Möglichkeit eingeräumt, bei Kindern im Alter von mehr als einem Jahr eine offensichtlich nicht im Interesse des Kindes liegende Anerkennung entgegen den biologischen Tatsachen zu verweigern.

Der Verfassungsgerichtshof wurde befragt, ob das in Artikel 329bis § 2 Absatz 3 Zivilgesetzbuch vorgesehene Mindestalter für die Beurteilung der Interessen des Kindes mit Artikel 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei. In seinem Urteil vom 16. Dezember 2010 kam der Gerichtshof zu folgender Auffassung¹¹⁶:

KASTEN 19

Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 16. Dezember 2010, Nr. 144/2010, B.6.

„Zwar ist das Alter von einem Jahr ein objektives Kriterium, aber es kann doch nicht als sachdienlich hinsichtlich der beanstandeten Maßnahme angesehen werden. Es kann durch nichts gerechtfertigt werden, dass der Richter, bei dem eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft anhängig gemacht worden ist, dem Interesse des Kindes Rechnung trägt, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat, während er dieses Interesse nicht berücksichtigen könnte, wenn das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Der Gerichtshof stellte somit fest, dass die beanstandete Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße.¹¹⁷ Aufgrund der Entscheidung des Gerichtshofs hob der Gesetzgeber die Unterscheidung zwischen Kindern unter einem Jahr und anderen nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindern auf, sodass der Richter

¹¹³ KÉFER, F.: „Le droit du travail (re)visité par la Cour constitutionnelle“, in: BOUFFLETTE, S. (Hrsg.): *La Cour constitutionnelle : De l'art de modeler le droit pour préserver l'égalité*, Limal, Anthemis, 2016, S. 157–158.

¹¹⁴ Vgl. zum Beispiel [VerfGH, 21. Januar 2016, Nr. 10/2016](#).

¹¹⁵ [B.S., 1. Juli 2007](#).

¹¹⁶ [VerfGH, 16. Dezember 2010, Nr. 144/2010](#), B.6.

¹¹⁷ Vgl. hierzu Sossion, J.: „Les actions judiciaires relatives à la filiation : tableaux synthétiques. Mise à jour et commentaire de la réforme partielle opérée par la loi du 21 décembre 2018“, *R.T.D.F.*, 2019, S. 12.

derzeit die Anerkennung verweigern kann, wenn sie den Interessen eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, unabhängig von dessen Alter, entgegensteht.¹¹⁸

III.2.3. Personenstandsrecht

Seit dem [Gesetz vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender](#)¹¹⁹ basiert die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechts, unabhängig von einer medizinischen Diagnose oder Behandlung, ausschließlich auf der Überzeugung der Person, dass ihr Geburtsgeschlecht nicht mit ihrem intim erlebten Geschlecht übereinstimmt.*

¹¹⁸ Artikel 107 des [Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, B.S., 31. Dezember 2018](#).

¹¹⁹ Gesetz vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsurkunden und der Folgen daraus, [B.S., 10. Juli 2017](#).

* AdH: Für einen Vergleich der **Anerkennung der Geschlechtsidentität als spezifischer Diskriminierungsgrund** und der **Möglichkeit, das Geschlechts im Personenstandsregister zu ändern** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Chile:** Das [Gesetz 20.609 \(Gesetz zur Einführung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, genannt Antidiskriminierungsgesetz\)](#) enthält in Artikel 2 einen Katalog verbotener Diskriminierungsgründe, zu denen auch *„die Geschlechtsidentität und der Ausdruck des Geschlechts“* gehören. Der durch dieses Gesetz garantierte Schutz wird durch das [Gesetz 21.120 \(Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz des Rechts auf Geschlechtsidentität\)](#) ergänzt, das das Recht auf Geschlechtsidentität ausdrücklich anerkennt und die Möglichkeit vorsieht, eine Änderung des Geschlechts und des Namens beim Personenstandsregister zu beantragen. Siehe die Abschnitte II.2.13. und III.2.4.4. der Studie GARCÍA PINO, G.: *op. cit.*, (S. 38-39 und S. 54-57);
- **Deutschland:** Nach dem [Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16](#) zur „Dritten Option“ schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch *„die geschlechtliche Identität, die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist.“* (Rn. 39). Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, geschützt sei (Rn. 40). Auch wenn Artikel 3 Abs. 2 [Grundgesetz](#) von „Männern“ und „Frauen“ spricht, ergebe sich daraus keine abschließende begriffliche Festlegung auf ein binäres Geschlechtersystem (Rn. 50). Vielmehr seien nicht nur Männer und Frauen, sondern auch solche Personen, die keinem der beiden Geschlechter eindeutig zuzuordnen sind, von Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz geschützt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde das [Personenstandsgesetz](#) geändert, sodass nun auch eine Eintragung des Geschlechts als „divers“ möglich ist (§ 22 Abs. 3 und § 45b Personenstandsgesetz). Des Weiteren ermöglicht das [Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen \(Transsexuellengesetz\)](#) die Anpassung des Vornamens an die empfundene Geschlechtszugehörigkeit sowie die Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister. Das Transsexuellengesetz war seit seines Inkrafttretens 1981 Gegenstand zahlreicher Bundesverfassungsgerichtsurteile (zum Beispiel [Urteil vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07](#)), durch die mehrere Normen für verfassungswidrig erklärt wurden und die Anforderungen für die Änderung des Geschlechtseintrags verringert wurden. Siehe hierzu Abschnitt III.13. der Studie REIMER, F.: *op. cit.*, (S. 52 und S. 46-47). Siehe auch Abschnitt III.13. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: *op. cit.*, (S. 67-68 und S. 61-62);
- **Frankreich:** Das [Gesetz Nr. 2016-1547 vom 18. November 2016 zur Modernisierung der Justiz im 21. Jahrhundert](#) sieht nicht nur die Geschlechtsidentität als neuen verbotenen Diskriminierungsgrund vor, sondern erlaubt auch die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister. Dazu muss die betroffene Person *„durch eine ausreichende Sammlung von Tatsachen beweisen, dass die Angabe ihres Geschlechts im Personenstandsregister nicht dem Geschlecht entspricht, als das sie sich darstellt“* (Artikel 61-5 des Zivilgesetzbuches). Zu diesem Thema siehe Punkt II.2.1. der Studie PONTHEAU, M.-C.: *op. cit.*, (S. 7-9). Siehe auch Abschnitt II.2.1. der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTHEAU, M.-C.: *op. cit.*, (S. 12-16);
- **Österreich:** Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat mit [Erkenntnis vom 15. Juni 2018](#) entschieden, dass intergeschlechtliche Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ ist, ein Recht auf eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister oder in Urkunden haben. Als Eintragungsmöglichkeiten stehen ihnen daher seit 2020 auch „divers“, „inter“ und „offen“ zur Verfügung. Auch für trans Personen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Änderung des Geschlechts.
- **Peru:** Auch in den peruanischen Rechtsvorschriften ist die Geschlechtsidentität einer der verbotenen

Einige der Kritiker dieses Gesetzes betonen, dass der besonderen Situation von Menschen, deren Geschlecht nichtbinär oder genderfluid sei, vom Gesetz nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Denn eine Person, die ihr personenstandsrechtliches Geschlecht ändern lässt, muss sich notwendigerweise als männlich oder weiblich identifizieren. Sie kann sich beispielsweise nicht als weder männlich noch weiblich oder als zugleich männlich und weiblich definieren. Ebenso kann eine Änderung der Geburtsurkunde *a priori* nicht rückgängig gemacht werden, sodass sich die einzigartige Identität einer Person, deren Geschlecht sich im Laufe der Zeit ändert, nicht im Personenstand widerspiegelt. In diesem Zusammenhang wurde von drei Organisationen eine Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof eingereicht.

Sie waren der Ansicht, dass das neue Gesetz eine diskriminierende Unterscheidung treffe, da Transgender-Personen, deren Geschlecht feststehe (binär), ihre Identität rechtlich anerkennen

Diskriminierungsgründe, zum Beispiel in Artikel 323 des [peruanischen Strafgesetzbuchs](#). Die Anerkennung der Geschlechtsidentität in amtlichen Dokumenten, wie dem Personalausweis, ist ein Thema, das sowohl auf gesetzgeberischer als auch auf verfassungsrechtlicher Ebene intensiv diskutiert wurde. In einem kürzlich ergangenen [Urteil \(STC-06040-2015-PA/TC\)](#) vertrat das peruanische Verfassungsgericht die Auffassung, dass die Verweigerung eines nationalen Personalausweises, in dem die Geschlechtsidentität angegeben ist, eine Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität darstellt. Siehe Abschnitt III.5.8. der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op. cit.](#), (S. 48);

- **Schweiz:** Laut FREI genossen Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität, insbesondere von trans und intergeschlechtlichen Menschen, bislang keinen ausdrücklichen Schutz, auch nicht unter dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot. Eine klare Rechtspraxis zu dieser Diskriminierungsform fehle. Siehe Abschnitt IV.2. der Studie FREI, N.: [op. cit.](#), (S. 47-49). Siehe auch Abschnitt IV.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op. cit.](#), (S. 58-60). Seit dem 1. Januar 2022 besteht für Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen im Personenstandsregister zu ändern (Artikel 30b [Zivilgesetzbuch](#) und Art. 14b [Zivilstandsverordnung](#)). Änderungen auf ein „drittes“ Geschlecht oder auf gar kein Geschlecht sind jedoch nicht möglich.
- **Spanien:** Obwohl die Geschlechtsidentität nicht unter den verbotenen Diskriminierungsgründen in Artikel 14 der [Verfassung](#) aufgeführt ist, hat das Verfassungsgericht bereits über Fälle entschieden, in denen eine Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität geltend gemacht wurde (siehe [Urteil 67/2022 vom 2. Juni 2022](#)). In diesem Urteil stellt das Verfassungsgericht fest, dass „eine diskriminierende Behandlung, die offensichtlich auf der Geschlechtsidentität beruht, für verfassungswidrig erklärt werden muss“ (Erwägungsgrund 4, [Urteil 67/2022](#)). Auf staatlicher Ebene verbietet das [Gesetz 15/2022 vom 12. Juli 2022](#), das die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung umfassend regelt, die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und des Geschlechtsausdrucks (Artikel 2.1). Das Gesetz 15/2022 folgt damit einigen auf regionaler Ebene verabschiedeten Gesetzen, die bereits die Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität verboten haben, unter anderem [dem Gesetz 3/2016 vom 22. Juli 2016 über den umfassenden Schutz vor LGBTI-Phobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Identität der Gemeinschaft Madrid](#) und dem neueren [Gesetz 8/2020 vom 11. November 2020 über die Gewährleistung der Rechte von lesbischen, schwulen, trans, transgender, bisexuellen und intergeschlechtlichen Personen und die Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Autonomen Gemeinschaft Kantabrien](#). Was die Möglichkeit der Änderung des Namens und des Geschlechts im Personenstandsregister betrifft, so erlaubt das [Gesetz 3/2007 vom 15. März 2007](#), das die Berichtigung des Geschlechts im Personenstandsregister regelt, die Änderung des Namens und des Geschlechts einer Person im Personenstandsregister, sofern die Eintragung nicht mit ihrer wahren Geschlechtsidentität übereinstimmt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Es sei darauf hingewiesen, dass der [spanische Ministerrat am 27. Juni 2022](#) einen Gesetzesentwurf zur tatsächlichen Gleichstellung von trans Personen und zur Gewährleistung der LGBTI-Rechte gebilligt hat, der nach seiner parlamentarischen Behandlung wichtige Änderungen an dem oben genannten Gesetz von 2007 einführen könnte. Siehe Kasten 15 sowie die Abschnitte II.2. und II.4. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 40, S. 13-15 und S. 50-54). Siehe auch Kasten 15 und die Abschnitte II.2. und II.4. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 55-57, S. 17-24 und S. 67-74);
- **Vereinigte Staaten:** Der Kongress der Vereinigten Staaten hat vor kurzem einen Gesetzesvorschlag, den [„Equality Act“](#), geprüft, mit dem die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe unter anderem um die Geschlechtsidentität erweitert werden soll. Siehe Abschnitt IV.3. der Studie OSBORNE, E.L.: [op. cit.](#), (S. 70-73). Siehe auch Abschnitt IV.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [op. cit.](#), (S. 83-86).

lassen könnten, während diejenigen, deren Geschlecht nicht in die Kategorien männlich und weiblich falle (nichtbinär) oder deren Geschlecht sich mit der Zeit ändere (genderfluid), keine solche rechtliche Anerkennung erführen.

Der Verfassungsgerichtshof bestätigte diese Argumentation. Er betonte insbesondere, dass das Ziel des Gesetzes von 2017 darin bestanden habe, „*jedem Individuum maximale Chancen zu bieten, sich in einer Weise zu entfalten, die ihm wirklich entspricht*“, und vertrat die Auffassung, dass es in Anbetracht dieses Ziels keine Rechtfertigung dafür gebe, Transgender-Personen mit einer binären und feststehenden Identität anders zu behandeln als solche mit einer nichtbinären oder genderfluiden Identität. Beide hätten das legitime Bestreben nach rechtlicher Anerkennung ihrer persönlichen Identität. Der Gerichtshof ließ die Auffassung nicht zu, dass es gerechtfertigt sei, die Anerkennung des nichtbinären Geschlechts zu verweigern, da für die amtliche Eintragung einer Identität außerhalb der Kategorien männlich und weiblich erhebliche Anpassungen des Rechtssystems notwendig wären. Ebenso wenig schloss er sich dem Argument an, dass es gerechtfertigt sei, die Anerkennung des genderfluiden Geschlechts zu verweigern, da durch die Möglichkeit sukzessiver Änderungen des in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlechts Identitätsbetrug erleichtert würde. Nach Ansicht des Gerichtshofs können diese Schwierigkeiten auf andere Weise überwunden werden, als den Betroffenen die rechtliche Anerkennung ihrer spezifischen Identität zu verweigern. Da es keine angemessene Rechtfertigung gebe, verletzen die vom Gesetzgeber im Jahr 2017 eingeführten Ungleichbehandlungen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Daher forderte der Gerichtshof den Gesetzgeber auf, für die Anerkennung von Personen mit nichtbinärem Geschlecht zu sorgen, und wies insbesondere auf die Möglichkeit hin, eine oder mehrere zusätzliche Kategorien zu schaffen, einschließlich der Möglichkeit, ein „neutrales Geschlecht“ anzugeben. Darüber erklärte der Gerichtshof die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 2017 für nichtig, nach denen eine Änderung des Geschlechts grundsätzlich unwiderruflich ist, sodass eine zweite oder dritte Geschlechtsänderung nun denselben Bedingungen wie die erstmalige Änderung unterliegt.¹²⁰*

¹²⁰ [VerfGH, 19. Juni 2019, Nr. 99/2019](#); vgl. hierzu PETERS, M.: „La loi de 2017 et de principe d’auto-détermination de l’individu“, *Revue générale de droit civil belge (R.G.D.C.)*, 2020, S. 357-364; vgl. auch WILLEMS, G.: « La Cour constitutionnelle exige que les personnes dont le genre est ‘non binaire’ ou ‘fluide’ soient reconnues par le droit », abrufbar unter: <https://www.justice-en-ligne.be/La-Cour-constitutionnelle-exige>.

* AdH: Für einen Vergleich der **Anerkennung des non-binären und des fluiden Geschlechts** in anderen Rechtsordnungen siehe

– **Deutschland:** Nach dem [Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16](#) zur „Dritten Option“ ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, geschützt (Rn. 40). Auch wenn Artikel 3 Abs. 2 [Grundgesetz](#) von „Männern“ und „Frauen“ spricht, ergebe sich daraus keine abschließende begriffliche Festlegung auf ein binäres Geschlechtersystem (Rn. 50). Vielmehr seien nicht nur Männer und Frauen, sondern auch solche Personen, die keinem der beiden Geschlechter eindeutig zuzuordnen sind, von Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz geschützt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde das [Personenstandsgesetz](#) geändert, sodass nun auch eine Eintragung des Geschlechts als „divers“ möglich ist (§ 22 Abs. 3 und § 45b Personenstandsgesetz). Des Weiteren ermöglicht das [Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen \(Transsexuellengesetz\)](#) die Anpassung des Vornamens an die empfundene Geschlechtszugehörigkeit sowie die Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister. Das Transsexuellengesetz war seit seines Inkrafttretens 1981 Gegenstand zahlreicher Bundesverfassungsgerichtsurteile (zum Beispiel [Urteil vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07](#)), durch die mehrere Normen für verfassungswidrig erklärt wurden und die Anforderungen für die Änderung des Geschlechtseintrags verringert wurden. Siehe hierzu Abschnitt III.13. der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 52 und S. 46-47). Siehe auch Abschnitt III.13. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 67-68 und S. 61-62);

III.2.4. Wahlrecht

Die Einteilung des Staatsgebiets in Wahlkreise ist bei Weitem nicht neutral: Sie kann einen erheblichen Einfluss auf den Ausgang der dortigen Wahlen haben. Bei einem Verhältniswahlssystem werden große Parteien durch kleine Wahlkreise begünstigt, während kleineren politischen Gruppierungen der Einzug in das Parlament durch große Wahlkreise erleichtert wird. In Wallonien waren in einem [Gesetz aus dem Jahr 1993](#) dreizehn Wahlkreise für die dortigen Regionalwahlen vorgesehen.¹²¹ Diese Wahlkreise dienten den wallonischen Regionalwahlen bis einschließlich der Wahlen vom 25. Mai 2014 als Grundlage. Zwar blieben die Wahlkreise in diesem Zeitraum unverändert, jedoch wurde Zahl der Sitze pro Wahlkreis zweimal angepasst¹²², um der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Vor der Wahl im Jahr 2014 wurde in diesem Zusammenhang ein [Erlass vom 28. Februar 2013](#)¹²³ verabschiedet, wobei die im ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 festgelegten Wahlkreise als Grundlage dienten. Entsprechend den Berechnungen wurde den Wahlkreisen eine Zahl von zwei bis dreizehn Sitzen zugeordnet. Diese Unterschiede führten dazu, dass die faktische Sperrklausel von einem Wahlkreis zum anderen stark variierte: Bei den wallonischen Regionalwahlen vom 25. Mai 2014 betrug die faktische Sperrklausel im Wahlkreis Lüttich 5,27 %, während sie im Wahlkreis Neufchâteau-Virton bei 22,7 % lag. In den kleineren Wahlkreisen war es daher für kleine Parteien schwierig, wenn nicht gar unmöglich, Sitze zu erhalten, und zwar auch wenn sie einen relativ hohen Stimmenanteil erzielen konnten. Diese Situation schränkte somit den Effekt der Verhältniswahl ein und stellte einen politischen Vorteil für die dominierenden politischen Parteien Walloniens dar.

Nach einer Klage vor dem Staatsrat entschied der Verfassungsgerichtshof, dass Wahlkreise für die Wahlen zum wallonischen Parlament, auf die weniger als vier Sitze entfielen, nicht mit Artikel 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien.¹²⁴

Durch dieses Urteil war der wallonische Gesetzgeber gezwungen, die wallonischen Wahlkreise zu überarbeiten. Es folgte eine groß angelegte Anpassung des Zuschnitts der Wahlkreise. Der parlamentarische Prozess wurde mit der Verabschiedung des [Gesetzes vom 22. Oktober 2017](#)¹²⁵ und eines [wallonischen Sonderdekrets vom 25. Januar 2018](#)¹²⁶ abgeschlossen. Nun gibt es bei den wallonischen Regionalwahlen elf Wahlkreise (statt dreizehn), sodass die Forderungen des Verfassungsgerichtshofs damit erfüllt sind: Jeder Wahlkreis hat mindestens vier Sitze.

– **Vereinigte Staaten:** Im Jahr 2016 erkannte das Gericht des Bundesstaates Oregon zum ersten Mal das „nicht-binäre“ Geschlecht einer Person an, der bei der Geburt das männliche Geschlecht zugewiesen worden war. Seitdem haben auch Gerichte in anderen Bundesstaaten die Möglichkeit der Zuweisung eines „dritten Geschlechts“ anerkannt. Im Jahr 2017 verabschiedete der Bundesstaat Kalifornien ein Gesetz zur rechtlichen Anerkennung des „nicht-binären“ Geschlechts ([SB-179 Gender identity: female, male, or nonbinary](#)).

¹²¹ Artikel 5 des [Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, B.S., 20. Juli 1993](#); Vgl. BOUHON, F., JOUSTEN, A. und VROLIX, Z.: „Les circonscriptions électorales du Parlement wallon“, *Courrier hebdomadaire du CRISP*, Nr. 2401–2402, 2018, S. 38.

¹²² 2004 und 2013.

¹²³ [B.S., 12. März 2013](#).

¹²⁴ [VerfGH, 27. November 2015, Nr. 169/2015](#).

¹²⁵ [Gesetz vom 22. Oktober 2017 zur Abänderung der in Artikel 87 des Wahlgesetzbuches erwähnten Tabelle im Hinblick auf die Anpassung der kantonalen Struktur des Wahlkreises Hennegau, B.S., 3. November 2017](#).

¹²⁶ Sonderdekret vom 25. Januar 2018 zur Änderung des Punkts B über die Wahl des Wallonischen Parlaments der Tabelle zur Festlegung der Wahlkreise und ihrer Zusammensetzung, Anlage 1 des Buchs 1 der Anlagen zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993, [B.S., 5. Februar 2018](#).

III.2.5. Steuerrecht

Nach der ständigen Rechtsprechung der belgischen Verfassungsgerichte¹²⁷

KASTEN 20

Urteil des Schiedshofs, 14. Juli 1997, Nr. 43/97, B.4.

„[haben] die Artikel 10 und 11 der Verfassung [...] eine allgemeine Tragweite. [...] Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt“.

Aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gleichheit der Steuerpflichtigen vor der Steuer und des Diskriminierungsverbots ergibt sich damit, dass alle Steuerpflichtigen, die sich in der gleichen Situation befinden, der gleichen Steuerregelung unterliegen. Allerdings schließen diese Grundsätze nicht aus, dass eine Unterscheidung nach Gruppen von Steuerpflichtigen vorgenommen wird, sofern eine solche Unterscheidung objektiv und angemessen gerechtfertigt werden kann.^{128 *}

¹²⁷ [Schiedshof, 14. Juli 1997, Nr. 43/97](#), B.4; [VerfGH, 10. Februar 2011, Nr. 27/2011](#), B.6; [VerfGH, 9. Juni 2016, Nr. 90/2016](#), B.3.

¹²⁸ [Schiedshof, 18. März 1997, Nr. 14/97](#).

* AdH: Für einen Vergleich des **Gleichheitsgrundsatzes im Bereich der Steuern** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Chile:** Die [Verfassung](#) erkennt den Grundsatz der Gleichheit im Bereich der Steuern in Artikel 19 Nummer 20 Abs. 1 ausdrücklich an: „Die Verfassung gewährleistet allen Personen: (...) 20° die gleiche Verteilung der Steuern im Verhältnis zum Einkommen oder in der durch das Gesetz festgelegten Progression oder Form (...)“. Siehe Kasten 11 der Studie GARCÍA PINO, G.: [op. cit.](#), (S. 12);
- **Deutschland:** Im [Grundgesetz](#) wird der Gleichheitsgrundsatz in Steuerangelegenheiten nicht ausdrücklich erwähnt, aber in Artikel 33 Abs. 1 Grundgesetz heißt es: „Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Nach der Lehre umfasst der Verweis auf die Gleichheit der Pflichten auch die Gleichheit in Bezug auf steuerliche Pflichten. Siehe Abschnitt II.3.3. der Studie REIMER, F., [op. cit.](#), (S. 29). Siehe auch Abschnitt II.3.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 39);
- **Frankreich:** Der Grundsatz der Gleichheit in Steuerangelegenheiten wird als „Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Bürger“ definiert ([Verfassungsrat, Urteil Nr. 79-107 vom 12. Juli 1979](#)). Die Logik dieses Grundsatzes verbietet es dem Gesetzgeber daher nicht, je nach den besonderen Merkmalen der Tätigkeit oder der Situation der verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen unterschiedliche Steuervorschriften festzulegen. Vielmehr verlangt dieser Grundsatz, dass die betroffenen Personen innerhalb derselben Kategorie von Steuerpflichtigen gleichbehandelt werden müssen. Die Schlüsselfrage ist daher, ob das Parlament besondere Kategorien schaffen sollte, da zu viele Kategorien das Prinzip sinnlos machen würden. Aus diesem Grund muss der französische Verfassungsrat prüfen, ob die Überlegungen, die den Gesetzgeber zur Schaffung einer bestimmten Kategorie veranlassen haben, nicht auf einem offensichtlichen Fehler beruhen. Siehe Abschnitt III.2.2.1. der Studie PONTHEAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 22-23). Siehe auch Abschnitt III.2.2.1. der aktualisierten spanischen Version der Studie PONTHEAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 33-35);
- **Peru:** In Artikel 74 der [Verfassung](#) heißt es: „(...) Der Staat muss bei der Ausübung seiner Steuerhoheit die Grundsätze des Vorbehalts des Gesetzes, der Gleichheit und der Achtung der Grundrechte des Einzelnen beachten. Die Besteuerung darf keinen konfiskatorischen Charakter haben.“ Siehe Kasten 15 der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op. cit.](#), (S. 12);
- **Spanien:** Die [Verfassung](#) verweist in Artikel 31 Abs. 1 ausdrücklich auf die Steuergleichheit: „Jeder trägt entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben bei, und zwar durch ein gerechtes, auf den Grundsätzen der Gleichheit und der Progression beruhendes Steuersystem, das in keinem Fall konfiskatorisch sein darf.“ Diese Bestimmung geht über den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, wie er in Artikel 14 der Verfassung formuliert ist, hinaus. Die Anwendung des Grundsatzes der Steuergleichheit durch das spanische Verfassungsgericht war umstritten, insbesondere bei verfassungsrechtlichen Klagen, in denen sich die Bürger direkt auf die Magna Carta beriefen und die oben genannten Vorschriften geltend machten. Dennoch scheint sich das Verfassungsgericht in einer nicht unumstrittenen Rechtsprechung von einem scheinbar einfachen Kriterium leiten zu lassen: Wenn die

In einem Urteil vom 29. März 2018¹²⁹ wurden Artikel 12 § 1 und Artikel 253 Einkommensteuergesetzbuch¹³⁰ (EStGB) vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 10 und 11 der Verfassung hin überprüft. Nach Artikel 253 EStGB ist das Katastereinkommen aus den in Artikel 12 § 1 desselben Gesetzbuchs erwähnten Gütern vom Immobiliensteuervorabzug befreit, also *„unbewegliche Güter oder Teile von unbeweglichen Gütern, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und die ein Steuerpflichtiger oder Bewohner ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat“*.

Ein Richter, der diese Bestimmung anzuwenden hatte, befragte den Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit der oben genannten Artikel mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, ob nur Einrichtungen der körperlichen oder geistigen Gesundheitsversorgung unter den Ausdruck *„anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen“* fielen.

Der Verfassungsgerichtshof bestätigte, dass die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug nach der vom Richter *a quo* vorgeschlagenen Auslegung der beanstandeten Bestimmungen auf einem Kriterium beruht, das in keinem Zusammenhang mit dem Ziel der Befreiung steht, die uneigennützigte Versorgung von hilfebedürftigen Personen zu fördern, indem hierzu genutzte Immobilien steuerlich begünstigt werden. Der Gerichtshof beschränkte sich jedoch nicht auf diese Feststellung und führte weiter aus, dass es eine andere Auslegung der beanstandeten Bestimmungen gebe, die mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei. Nach Ansicht des Gerichtshofs könne Artikel 12 § 1 EStGB dahingehend ausgelegt werden, dass Einrichtungen, in denen hilfebedürftigen Personen eine Hilfe ohne Gewinnerzielungsabsicht außerhalb der körperlichen oder geistigen Gesundheitsversorgung geleistet werde, als *„ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen“* angesehen werden könnten. Nach dieser Auslegung liegt keine Ungleichbehandlung vor, und die betreffenden Bestimmungen verstoßen auch nicht gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Ungleichheit ausschließlich auf einer subjektiven Differenzierung beruht (Qualität der Person, persönliche oder familiäre Umstände oder Bedingungen), fällt die mögliche Verletzung der Gleichheit in den Anwendungsbereich von Artikel 14; wenn hingegen der Grund für die Ungleichheit oder Differenzierung eine rein objektive Ursache oder ein objektives Element ist (Indikatoren oder Erscheinungsformen des Wohnstands, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit usw.), wird die Auffassung vertreten, dass die Frage im Rahmen von Artikel 31 Abs. 1 behandelt werden muss. Ein Verstoß gegen Artikel 31 Abs. 1 wird also nur in den Fällen anerkannt, in denen die Steuervorschrift bei gleichem Vermögen oder gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine unterschiedliche Besteuerung vorsieht, ohne dass es eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt, die die unterschiedliche Behandlung legitimiert. Siehe Abschnitt IV.6. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: *op. cit.*, (S. 83-86). Siehe auch Abschnitt IV.6. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: *op. cit.*, (S. 115-119).

¹²⁹ [VerfGH, 29. März 2018, Nr. 44/2018](#), B.3.1.

¹³⁰ Dieses Gesetzbuch kann unter folgender URL eingesehen werden: <https://eservices.minfin.fgov.be>.

III.2.6. Enteignungsrecht

Der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs¹³¹ auf Grundlage des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten* kann Folgendes entnommen werden:

KASTEN 21

Urteile des Verfassungsgerichtshofs, 19. April 2012, Nr. 55/2012, B.3.2; 1. Oktober 2015, Nr. 132/2015, B.8.1; 28. April 2016, Nr. 57/2016, B.15.1.

„[D]ie Behörde [kann] [...] nicht ohne eine Entschädigung Lasten auferlegen, die größer sind als diejenigen, die eine Person im allgemeinen Interesse tragen muss. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass die unverhältnismäßig nachteiligen - das heißt die außerhalb des normalen gesellschaftlichen Risikos oder des normalen Betriebsrisikos liegenden und auf einer begrenzten Gruppe von Bürgern oder Einrichtungen lastenden - Folgen einer an sich rechtmäßigen behördlichen Handlung, wie das Auferlegen einer gemeinnützigen Dienstbarkeit, nicht den Betroffenen auferlegt werden dürfen, sondern gleichmäßig auf die Gemeinschaft verteilt werden müssen.“

III.2.7. Ausländerrecht

Der Gerichtshof prüft häufig, ob eine Ungleichbehandlung von Belgiern und Ausländern im Hinblick auf Artikel 191 in Verbindung mit Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt.**

Zwar ist es nach dem erstgenannten Artikel zulässig, Ungleichbehandlungen von Belgiern und Ausländern im Rahmen eines Gesetzes einzuführen, jedoch muss der Gesetzgeber „ungeachtet der Art der betreffenden Grundsätze“ sicherstellen, „daß dieser Unterschied nicht diskriminierend ist“.¹³² Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs im Zusammenhang mit Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sofern sie zu einer Benachteiligung eines im Inland ansässigen Ausländers führen, ist sehr streng. Je stärker das Aufenthaltsrecht einer Person ist, desto weniger darf sie von Inländern unterschieden werden. Daher entschied der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 12. Dezember 2007¹³³,

¹³¹ [VerfGH, 19. April 2012, Nr. 55/2012](#), B.3.2; [VerfGH, 1. Oktober 2015, Nr. 132/2015](#), B.8.1; [VerfGH, 28. April 2016, Nr. 57/2016](#), B.15.1.

* AdH: Für einen Vergleich **des Grundsatzes der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Chile:** Die [Verfassung](#) erkennt den Grundsatz der Gleichheit vor öffentlichen Lasten in Artikel 19 Nummer 20 Abs. 1 an. Nach der Feststellung, dass die Verfassung die Gleichheit in Steuersachen gewährleistet, heißt es weiter, dass die Verfassung auch „(...) die gleiche Verteilung anderer öffentlicher Lasten“ garantiert. Siehe Kasten 11 der Studie GARCÍA PINO, G.: [op. cit.](#), (S. 12);
- **Frankreich:** Der Grundsatz der Gleichheit vor öffentlichen Lasten bezieht sich auf die Opfer oder die besonderen Schäden, die den Bürgern oder einer Gruppe von Bürgern, die sich in derselben Situation befinden, abverlangt oder auferlegt werden können. So vertrat der Verfassungsrat in seinem [Urteil Nr. 85-200 vom 16. Januar 1986](#) die Auffassung, dass der für Gehälter, die das Zweieinhalbfache des Mindestlohns übersteigen, festgelegte Satz von 50 % „eine eindeutige Verletzung der Gleichheit vor öffentlichen Lasten“ darstellt. Siehe Abschnitt III.2.2.2. der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 23). Siehe auch Abschnitt III.2.2.2. der aktualisierten spanischen Version der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 35).

** AdH: Siehe die AdH in Abschnitt I.1. für einen Vergleich des durch die **Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung geschützten Personenkreises**.

¹³² [Schiedshof, 14. Juli 1994, Nr. 61/94](#), B.2.

¹³³ [VerfGH, 12. Dezember 2007, Nr. 153/2007](#); CARLIER, J.-Y. und SAROLEA, S.: *Droit des étrangers*, Brüssel, Larcier, 2016, S. 93.

KASTEN 22

Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 12. Dezember 2007, Nr. 15/2007, B.15.

„[...] dass zwar angenommen werden kann, dass ein Ausländer, der die Erlaubnis zum Aufenthalt in Belgien erhalten hat, sei es für eine kurze Dauer [...], sei es für eine Dauer von mehr als drei Monaten, und der folglich im Ausländerregister eingetragen ist [...], keine ausreichende Verbindung mit Belgien aufweist, um die im Gesetz vom 27. Februar 1987 vorgesehenen Beihilfen zu erhalten, dass aber keine «sehr starken Erwägungen» bestehen, die es erlauben – und folglich ist es nicht vernünftig gerechtfertigt –, von diesen Beihilfen einen Ausländer auszuschließen, dem die Erlaubnis erteilt wurde, sich in Belgien niederzulassen, und der folglich im Bevölkerungsregister eingetragen ist, und bei dem aufgrund seiner administrativen Rechtstellung davon ausgegangen wird, dass er sich endgültig oder zumindest für eine bedeutsame Dauer in Belgien niedergelassen hat.“

IV. Die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und ihre Grenzen

Innerhalb des belgischen Rechtssystems hat der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung allgemeine Geltung und ist daher grundsätzlich in jeder Situation anzuwenden.

Die Verfassung selbst enthält keine genauere Definition dieser Begriffe (IV.1). Andererseits lässt der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die Einführung von Bestimmungen zur positiven Diskriminierung zu, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (IV.2.). Dieselbe Flexibilität gestattet es dem Verfassungsgerichtshof, die Wahrung des Grundsatzes zu gewährleisten, wenn die verglichenen Situationen nicht derselben Rechtsordnung unterliegen, und unter bestimmten Umständen eine umgekehrte Diskriminierung* zu sanktionieren (IV.3.).

IV.1. Begriffe

Wie viele Verfassungen anderer Länder enthält auch die belgische Verfassung keine genauere Definition der Begriffe „Gleichheit“ und „Diskriminierung“. Lediglich aus Artikel 11 ergibt sich, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Bezug auf den „Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten“ gilt. Eine genauere Bestimmung dieser Begriffe war – und ist – daher zu einem großen Teil das Ergebnis der Rechtsprechung und Gesetzgebungslehre.¹³⁴ Der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung, insbesondere aufgrund des Konzepts des „unteilbaren Ganzen“ (siehe oben, Abschnitt III.1.2).

IV.2. Positive Diskriminierung

Bereits der Ausdruck „positive Diskriminierung“ hinterlässt *prima facie* den Eindruck eines inneren Widerspruchs.¹³⁵ Denn wie kann jemand positiv diskriminiert werden, wo doch der Diskriminierungsbegriff auf den ersten Blick scheinbar negativ konnotiert ist?

„Positive Diskriminierung“, auch „positive Maßnahme“ („action positive“) genannt, ist definiert als eine Maßnahme, mit der eine bestimmte Kategorie von Personen begünstigt und die Beseitigung einer bestehenden Ungleichheit angestrebt wird. Mit anderen Worten, es handelt sich um eine rechtliche Ungleichheit, die geschaffen wird, um eine faktische Ungleichheit zu beseitigen, durch die eine bestimmte Gruppe von Menschen benachteiligt wird¹³⁶, oder um eine durch Rechtsvorschriften eingeführte Begünstigung¹³⁷. Indem einer Gruppe benachteiligter Personen Vorteile eingeräumt werden, werden durch diese Maßnahmen also

* AdH: Siehe die AdH in Abschnitt IV.3. über den **Begriff der umgekehrten Diskriminierung**.

¹³⁴ Der Ausdruck „Gesetzgebungslehre“ bezeichnet die Stellungnahmen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats. Die meisten, aber nicht alle, Gutachten sind auf der Website des Staatsrats öffentlich zugänglich: <http://www.raadvst-consetat.be/?page=advisory&lang=de>.

¹³⁵ CHEVALLIER, J.: „Réflexions sur la notion de discrimination positive“, in: *Libertés, Justice, tolérance, Mélanges en hommage au Doyen Cohen-Jonathan*, Brüssel, Bruylant, 2004, S. 417.

¹³⁶ LEJEUNE, Y.: *Droit constitutionnel belge. Fondements et institutions*, 3. Auflage, Brüssel, Larcier, 2017, S. 194.

¹³⁷ CHEVALLIER, J.: „Réflexions sur la notion de discrimination positive“, in: *Libertés, Justice, tolérance, Mélanges en hommage au Doyen Cohen-Jonathan*, Brüssel, Bruylant, 2004, S. 417.

selbst Ungleichheiten gegenüber anderen Personen, das heißt Diskriminierungen, geschaffen.^{138*}

¹³⁸ LEJEUNE, Y.: *Droit constitutionnel belge. Fondements et institutions*, 3. Auflage, Brüssel, Larcier, 2017, S. 194–195.

* AdH: Für einen Vergleich des **Begriffs der positiven Maßnahmen oder positiven Diskriminierung** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Chile:** Positive Diskriminierungsmaßnahmen wurden bisher nur selten angewendet. Sie wurden nur in Bezug auf das Geschlecht und seit kurzem auch auf die ethnische Zugehörigkeit durch das [Verfassungsreformgesetz Nr. 21.298](#) eingeführt, das 17 der 155 Sitze im Verfassungskonvent für Vertreter der indigenen Völker reserviert, die somit bei der Ausarbeitung der neuen chilenischen Verfassung vertreten sein werden. Siehe Abschnitt IV.2.7. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op. cit.](#), (S. 97-100);
- **Deutschland:** Die Frage der positiven Diskriminierung ist in Deutschland sehr umstritten. Kürzlich haben die Verfassungsgerichte von Brandenburg ([Urteil vom 23. Oktober 2020](#)) und Thüringen ([Urteil vom 15. Juli 2020](#)) Gesetze für verfassungswidrig erklärt, die eine paritätische Quotierung bei der Listenbesetzung von Landeswahllisten vorsehen, um die Gleichheit von männlichen und weiblichen Kandidaten zu gewährleisten. Siehe Abschnitt IV.1.5. der Studie REIMER, F., [op. cit.](#), (S. 60). Siehe auch Abschnitt IV.1.5. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F., [op. cit.](#), (pp. 77);
- **Frankreich:** In Frankreich bezogen sich die positiven Maßnahmen hauptsächlich auf soziale Angelegenheiten und Frauen. Die Integration der sogenannten "sichtbaren" Minderheiten erforderte den Einsatz von Mechanismen der Vorzugsbehandlung, die sich zwar auf gesetzliche Kriterien wie den Wohnort stützten, in der Praxis aber hauptsächlich auf Angehörige dieser Minderheiten abzielten. Dies war der Fall bei der Schaffung von "städtischen Freizonen" durch das [Gesetz vom 14. November 1996](#), das die Ansiedlung von Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln durch Steuerbefreiungen im Gegenzug für die Einstellung eines Mindestanteils von Einwohnern dieser Stadtviertel förderte. Die am häufigsten verwendete Technik zur Umsetzung dieser Politik ist jedoch die der Quoten. Diese Technik, die in so unterschiedlichen Bereichen wie dem Recht des öffentlichen Dienstes, der Arbeit, der Raumordnung, dem Zugang zu Wahlämtern und dem Recht der audiovisuellen Medien angewendet wird, ist der Inbegriff des französischen Umgangs mit Diskriminierungen. Siehe Abschnitt IV.2.2. der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 31-32). Siehe auch Abschnitt IV.2.2. der aktualisierten spanischen Version der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 47-50);
- **Italien:** In Artikel 3 Abs. 2 der [italienischen Verfassung](#) heißt es: „*Es ist die Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Person und der wirksamen Teilnahme aller Arbeiter an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen*“. Diese Bestimmung dient als Rechtsgrundlage für positive Diskriminierungsmaßnahmen. Auch das [Gesetz für Chancengleichheit \(Codice delle pari opportunità\)](#) besagt, dass *„der Grundsatz der Chancengleichheit der Annahme von positiven Maßnahmen zugunsten des unterrepräsentierten Geschlechts nicht entgegensteht“*. Siehe Kasten 1 und Abschnitt II.2.3. der Studie LUCIANI, M.: [op. cit.](#), (S. 13);
- **Kanada:** Die [kanadische Charta der Rechte und Freiheiten \(Canadian Charter of Rights and Freedoms\)](#) enthält eine spezielle Bestimmung, die die Verfassungsmäßigkeit von Fördermaßnahmen sicherstellen soll. So heißt es in Artikel 15 Abs. 2 der Charta, dass die Anerkennung des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im ersten Absatz *„der Annahme von Gesetzen, Programmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Lage von Einzelpersonen oder Gruppen, die insbesondere wegen ihrer Rasse, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihres Alters oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung benachteiligt sind, nicht entgegensteht“*. Auf der Grundlage von Artikel 15 Abs. 2 wurden zahlreiche soziale Förderprogramme umgesetzt, um Ungleichheiten zu beseitigen und historisch benachteiligte Gruppen zu begünstigen. Siehe Abschnitt IV.3. der Studie SHEPPARD, C.: [op. cit.](#), (S. 39). Siehe auch Abschnitt IV.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op. cit.](#), (S. 51-52);
- **Österreich:** Artikel 7 Abs. 1 des [Bundes-Verfassungsgesetzes](#) erlaubt positive Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen. In Absatz 2 erlaubt Artikel 7 auch positive Diskriminierungsmaßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern. Auf der Grundlage dieses Grundsatzes sieht das [Gleichbehandlungsgesetz](#) eine ganze Reihe von Bestimmungen vor, die den Zugang von Frauen zum öffentlichen Dienst begünstigen sollen. Konkret sieht das Gesetz vor, dass bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung Bewerbern des unterrepräsentierten Geschlechts in der betreffenden öffentlichen Einrichtung oder Stelle der Vorrang eingeräumt werden muss. Siehe Abschnitt IV.2. der Studie VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 36). Siehe auch Abschnitt IV.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (p. 37);
- **Peru:** Das peruanische Verfassungsgericht hat festgestellt, dass es das Recht und die Pflicht des Staates ist, positive Maßnahmen zu ergreifen, die auf seiner Verantwortung als *„Förderer der materiellen Gleichheit zwischen*

den Menschen“ beruhen (siehe [Urteil vom 4. Juli 2003](#), Erwägungsgrund 12). In diesem Sinne bekräftigt das peruanische Verfassungsgericht, dass *“(...) auf der materiellen Ebene der Gleichheitsgrundsatz die Verantwortung der politischen Instanz beinhaltet, optimale Bedingungen für die Schaffung einer Chancengleichheit für alle Menschen zu schaffen”* (siehe [Urteil vom 26. März 2003](#), Erwägungsgrund 6) und erkennt an, dass *“der soziale und demokratische Rechtsstaat die differenzierte Behandlung einer bestimmten sozialen Gruppe fördert, indem er ihr Vorteile, Anreize oder eine günstigere Behandlung gewährt (...)”* (siehe [Urteil vom 3. Juni 2005](#), Erwägungsgrund 68). Siehe Kasten 23 und 24 sowie Abschnitt III.4. der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op. cit.](#), (S. 29 und S. 37);

- **Schweiz:** Einige Texte, die auf kantonaler Ebene verabschiedet wurden, erlauben den Erlass von positiven Diskriminierungsmaßnahmen, um eine tatsächliche Gleichstellung zu erreichen. In diesem Sinne sieht Artikel 11 Abs. 5 der [Verfassung des Kantons Zürich](#) vor, dass *„Fördermaßnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig“* sind. Siehe Abschnitt II.3. der FREI, N., [op. cit.](#), (S. 7); Siehe auch Abschnitt II.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N., [op. cit.](#), (S. 11);
- **Spanien:** Artikel 9 Abs. 2 der [Verfassung](#) enthält den Auftrag an die Behörden, eine öffentliche Politik zu fördern, die darauf abzielt, die Freiheit und Gleichheit der Bürger effektiv und tatsächlich zu verwirklichen und Hindernisse zu beseitigen, die dies verhindern und erschweren. Zu diesem Zweck wurden positive Aktionen und Diskriminierungsmaßnahmen zugunsten bestimmter Gruppen beschlossen, die bestimmte *“verdächtige Merkmale”* der Diskriminierung aufweisen (Frauen, Menschen mit Behinderungen, ethnische oder religiöse Minderheiten usw.) Die Rechtsprechung des spanischen Verfassungsgerichts hat die Verfassungsmäßigkeit dieser positiven Diskriminierungsmaßnahmen bestätigt (siehe u.a. die Urteile vom [16. Juli 1987](#) und [26. September 1988](#)). Siehe Abschnitt IV.2. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 75-77). Siehe auch Abschnitt IV.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 101-108). Das zweite Kapitel des [Gesetzes 15/2022 vom 12. Juli über die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung](#) ist der Regelung von positiven Maßnahmen gewidmet. Unter anderem wird festgelegt, dass positive Maßnahmen durch Tarifverhandlungen (Artikel 10 Abs. 2) und in beruflichen Vereinbarungen (Artikel 11 Abs. 3) festgelegt werden können, um alle Formen der Diskriminierung aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen im Bereich der Beschäftigung und der selbstständigen Erwerbsarbeit zu verhindern, zu beseitigen und zu korrigieren;
- **Vereinigte Staaten:** Das Konzept der *“affirmative action”* (positive Diskriminierung) entstand Mitte der 1960er Jahre. Angesichts der Forderungen der Bürgerrechtsbewegungen begannen Arbeitgeber, Universitäten und andere amerikanische Institutionen Maßnahmen zu ergreifen, um Gruppen und Gemeinschaften zu begünstigen, die bis dahin unter den Folgen rassistischer Gesetze und Politiken gelitten hatten. In diesem Zusammenhang begannen einige Universitäten in den 1970er Jahren, bei ihren Zulassungsverfahren Quotensysteme anzuwenden, um den Anteil von Studenten aus bestimmten *„rassischen“* Minderheiten, die als *„benachteiligt“* galten, zu erhöhen. Der Oberste Gerichtshof der USA wies jedoch darauf hin, dass solche auf der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit beruhende Maßnahmen nur dann als verfassungskonform angesehen werden können, wenn sie zur *„Förderung eines wesentlichen staatlichen Interesses erforderlich“* sind (Rechtssache [Regents of the University of California v. Bakke](#)). Die Kontrolle des Obersten Gerichtshofs in Bezug auf die positiven Diskriminierungsmaßnahmen (*„affirmative action“*) war in den folgenden Jahren eher instabil. Seine Rechtsprechung wurde 1995 in der Rechtssache [Adarand Constructors, Inc. v. Peña](#) etabliert. Seitdem hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass positive Maßnahmen, insbesondere solche, die auf der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit beruhen, einer strengen verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten müssen, um als verfassungsgemäß zu gelten. Siehe Abschnitt III.2.5. der Studie OSBORNE, E.L.: [op. cit.](#), (S. 55). Siehe auch Abschnitt III.2.5. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [op. cit.](#), (S. 67-68);
- **Europarat:** Art. 14 [EMRK](#) steht positiver Diskriminierung nicht entgegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs verbietet Artikel 14 einem Mitgliedsstaat nicht, verschiedene Gruppen unterschiedlich zu behandeln, um faktische Ungleichheiten zwischen ihnen zu korrigieren. Unter bestimmten Umständen könne sogar das Fehlen einer unterschiedlichen Behandlung zur Korrektur einer Ungleichheit an sich eine Verletzung der betreffenden Bestimmung begründen (siehe beispielsweise [Urteil vom 9. Februar 1967, 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63, 2126/64, „belgischer Sprachenfall“](#), [Urteil vom 6. April 2000, 34369/97, Thlimmenos / Griechenland](#) und [Urteil vom 12. April 2006, 65731/01 und 65900/01, Stec u.a. / Vereinigtes Königreich](#)). Siehe Abschnitt II.2.1.3. der Studie ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 17). Siehe auch Abschnitt II.2.1.3 der aktualisierten deutschen Version der Studie ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 25). Siehe auch Abschnitt II.2.1.3. der aktualisierten spanischen Version der Studie: ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 20);
- **Unionsrecht:** Der EuGH hat im [Kalanke-Urteil vom 17. Oktober 1995](#) erstmals über die Zulässigkeit positiver Maßnahmen entschieden. Der EuGH urteilte, dass eine nationale Maßnahme, die Frauen bei der internen Beförderung zum Nachteil ihrer männlichen Konkurrenten begünstigt, unter Artikel 2 Abs. 4 der [Richtlinie 76/207/EWG](#) fallen kann, wonach die Anwendung der Richtlinie *„nicht den Maßnahmen zur Förderung der*

Der Begriff der positiven Maßnahmen betrifft den inhaltlichen Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes und beruht auf der Annahme, dass dieser nicht darauf beschränkt werden kann, eine Gleichbehandlung von Personengruppen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, zu gewährleisten.¹³⁹ Dabei geht es darum, „eine tatsächliche Gleichheit der Menschen durch die Ergreifung von Maßnahmen zu gewährleisten, die darauf abzielen, strukturelle Diskriminierungen benachteiligter Personengruppen zu beseitigen und langfristig die vollständige Gleichstellung dieser Personen zu erreichen“.¹⁴⁰

Einigen Autoren zufolge enthalten Artikel 10 und 11 implizit eine Verpflichtung zu positiven Maßnahmen, insbesondere im Wege der Gesetzgebung, um die Gleichberechtigung der Menschen nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich zu gewährleisten.¹⁴¹

Die Absichten des Verfassungsgebers scheinen uns jedoch in dieser Hinsicht eindeutig zu sein: Der Gesetzgeber wird durch Artikel 10, in dem der Gleichheitsgrundsatz verankert ist, nicht dazu verpflichtet, sogenannte „natürliche“ Ungleichheiten zu beseitigen.¹⁴²

Im 19. Jahrhundert legte Jean-Joseph THONISSEN ebenfalls eine restriktive Sicht auf den in der belgischen Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz dar:

„In einem Verfassungsstaat tritt die Gleichheit vor dem Gesetz, die nicht die absurde Gleichheit der Bedingungen ist, von der einige Gleichmacher träumen, vor allem auf vier Arten in Erscheinung: durch das Fehlen jeglicher Standesunterschiede; durch den unterscheidungslosen Zugang aller Bürger zu den Stellen in der Zivil- und Militärverwaltung; durch das Fehlen jeglicher Vorrechte im Bereich der Justiz; durch das Fehlen jeglicher Vorrechte im Bereich der öffentlichen Steuern.“¹⁴³

Und Oscar ORBAN äußerte sich wie folgt zu Artikel 6 (dem heutigen Artikel 10) der Verfassung:

„Der Text von Artikel 6 unserer Verfassung, der an die französische Verfassungschartas angelehnt ist, besagt einfach ‚[d]ie Belgier sind vor dem Gesetz gleich‘. Es geht hier keineswegs um eine natürliche Gleichheit [...]. Artikel 6 ist folglich keine vergebliche theoretische Bekräftigung der ursprünglichen Gleichheit der Menschen; ebenso wenig handelt es sich um eine Ablehnung natürlicher Ungleichheiten, eine Verurteilung gesellschaftlicher Klassen und ihrer Unterscheidung, einen Aufruf zum Kommunismus oder zum egalitären Kollektivismus [...]. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist ein allgemeines Verbot

Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die Chancen der Frauen (...) beeinträchtigen, entgegen[steht]“. Der EuGH wies jedoch darauf hin, dass dieser Absatz, soweit er eine Ausnahme von einem individuellen Recht darstellt, „eng auszulegen ist“ (Randnummer 21). Daher sind positive Diskriminierungsmaßnahmen, die Frauen bei der internen Beförderung zum Nachteil ihrer männlichen Konkurrenten begünstigen, mit dem EU-Recht vereinbar, solange sie verhältnismäßig sind und nicht über die Grenzen der in Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie festgelegten Ausnahme hinausgehen. Siehe Abschnitt III.7. der Studie SALVATORE, V.: *op. cit.*, (S. 41-44).

¹³⁹ HOREVOETS, C. und VINCENT, S.: „Concepts et acteurs de la lutte contre les discriminations“, in: BRIBOSIA, E., RORIVE, I. und VAN DROOGHENBROECK, S. (Hrsg.): *Droit de la non-discrimination. Avancées et enjeux*, Brüssel, Bruylant, 2016, S. 64.

¹⁴⁰ HOREVOETS, C. und VINCENT, S.: „Concepts et acteurs de la lutte contre les discriminations“, in: BRIBOSIA, E., RORIVE, I. und VAN DROOGHENBROECK, S. (Hrsg.): *Droit de la non-discrimination. Avancées et enjeux*, Brüssel, Bruylant, 2016, S. 64-65.

¹⁴¹ Vgl. LEJEUNE, Y.: *Droit constitutionnel belge. Fondements et institutions*, 3. Auflage, *op. cit.*, S. 194.

¹⁴² VANDE LANOTTE, J. und GOEDERTIER, G.: *Handboek Belgisch publiekrecht*, 7. Auflage, Brüggel, Die Keure, 2013, S. 330.

¹⁴³ THONISSEN, J.J.: *La constitution belge annotée*, Brüssel und Paris, Bruylant und Marescq, 1876, S. 17.

*gegenüber den Gewalten und insbesondere den Gesetz- und Verordnungsgebern, zwischen den Bürgern Unterscheidungen vorzunehmen, die nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sind, das heißt Privilegien zu schaffen.*¹⁴⁴

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts sah der Lütticher Verfassungsrechtler daher in Artikel 6 (heute Artikel 10) der Verfassung ein Verbot gegenüber dem Gesetzgeber, Privilegien zu schaffen, nicht jedoch eine Handlungsbefugnis, um faktische Ungleichheiten zu korrigieren.

Auch durch Artikel 11 der Verfassung, der mit der ersten Staatsreform im Jahr 1970 eingefügt wurde, werden keine Maßnahmen der positiven Diskriminierung gestattet. Der Text ist eindeutig: *„Der Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muß ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten.“*

Jan VELAERS wiederum betont, dass die Aufnahme dieses Artikels in die Verfassung gegenüber Artikel 10 sowie den Bestimmungen des Völkerrechts, die ein Diskriminierungsverbot enthalten, keinen wirklichen Mehrwert biete.¹⁴⁵

Bis zum Jahr 2002 war eine – auch positive – Diskriminierung gemäß der belgischen Verfassung also nicht zulässig.¹⁴⁶

Allerdings erfährt der Begriff der positiven Diskriminierung jedoch ab 1994 einen Aufschwung durch die Rechtsprechung. So räumte der Verfassungsgerichtshof beispielsweise in seinem Urteil Nr. 9/94 vom 27. Januar 1994 tatsächlich das Vorhandensein einer positiven Diskriminierung ein (mit den Ausdrücken „positive[n] Maßnahmen“¹⁴⁷ oder „korrigierende[n] Ungleichheiten“¹⁴⁸). In diesem Urteil ging es um die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines gewährleisteten Einkommens für Betagte, in dem vorgesehen war, dass Frauen ab dem Alter von 60 Jahren Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen haben, während dieser Anspruch bei Männern erst ab dem 65. Lebensjahr bestand. Der Gerichtshof befand, dass diese Diskriminierung zwar offenkundig sei, aber dennoch nicht gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Der Gerichtshof macht die Verfassungsmäßigkeit einer positiven Maßnahme von der Einhaltung vier kumulativer Bedingungen abhängig: Durch die Maßnahme muss eine offensichtliche Ungleichheit behoben werden, die Beseitigung dieser Ungleichheit muss vom Gesetzgeber als zu förderndes Ziel benannt werden, die Maßnahme muss zeitlich begrenzt sein, sie muss also eingestellt werden, sobald das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel erreicht wurde, und die Rechte anderer dürfen durch die Maßnahme nicht unnötig eingeschränkt werden.¹⁴⁹

¹⁴⁴ ORBAN, O.: *Le droit constitutionnel de la Belgique*, Bd. III, Lüttich und Paris, Dessain und Giard & Brière, 1911, S. 113–114. An anderer Stelle stellt der Autor fest, dass die verfassungsmäßige Gleichheit Unterscheidungen, die sich aus der Natur der Dinge, des Lebens und der sozialen Realitäten ergeben, nicht nur nicht verbietet, sondern verlangt, sie zu respektieren (S. 117).

¹⁴⁵ VELAERS, J.: *De Grondwet. Een artikelsgewijze commentaar*, Bd. 1, Brügge, Die Keure, 2019, S. 195.

¹⁴⁶ F. DELPÉRÉE zufolge wird jede Diskriminierung, gleich welcher Art, durch diese Bestimmung verboten. Vgl. DELPÉRÉE, F., RASSON-ROLAND, A. und VERDUSSEN, M.: „Belgique. Les discriminations positives – Le droit constitutionnel du travail. XIII-97“, *Annuaire international de justice constitutionnelle*, 1998, S. 76.

¹⁴⁷ [VerfGH, 22. Oktober 2015, Nr. 145/2015](#), B.10.1.

¹⁴⁸ [Schiedshof, 27. Januar 1994, Nr. 9/94](#), B.6.2.

¹⁴⁹ Diese Bedingungen werden in späteren Urteilen aufgegriffen. Vgl. insbesondere [VerfGH, 14. Juli 1997, Nr. 42/97](#); [VerfGH, 22. Oktober 2015, Nr. 145/2015](#), B.10.1.

Im Jahr 2002 übertrug der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber ausdrücklich die Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung benachteiligter Personengruppen zu schützen oder zu fördern. So ist in Artikel 11bis der Verfassung Folgendes vorgesehen:

KASTEN 23

Artikel 11bis der Verfassung

„Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten.

Dem [föderalen] Ministerrat und den Gemeinschafts- und Regionalregierungen gehören Personen verschiedenen Geschlechts an.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel organisiert die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte, den Bürgermeister- und Schöffenkollegien, den Sozialhilferäten, den ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren und in den ausführenden Organen jeglicher anderen interprovinzialen, suprakommunalen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe.“

Indem sie verkündet, dass das Gesetz, das Dekret oder die Brüsseler Ordonnanz insbesondere den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten „fördert“, und indem sie die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den dort genannten Exekutivorganen verlangt, richtet diese Bestimmung eine Ergebnisspflicht an die verschiedenen Gesetzgeber, die, wenn dieses Ergebnis nicht auf natürliche Weise erreicht wird, sie dazu veranlassen soll, positive Maßnahmen einzuführen.^{150*}

¹⁵⁰ RENAULD, B. und VAN DROOGHENBROECK, S.: „Le principe d'égalité et de non-discrimination“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique. Les enseignements jurisprudentiels de la Cour constitutionnelle, du Conseil d'Etat et de la Cour de cassation*, Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 601.

* AdH: Für einen Vergleich des **Grundsatzes der Gleichheit zwischen Frauen und Männern beim Zugang zu Wahlmandaten und öffentlichen Ämtern** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Chile:** Der Text, der den ersten Schritt zur Anerkennung des Gleichheitsgrundsatzes im Allgemeinen darstellt, ist die provisorische verfassungsrechtliche Regelung von 1812, in der das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern anerkannt wird. Dieser Text zeigt den Willen des neuen Staates, den Zugang einer neuen Führungsschicht zu den Ämtern der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten. Dieses Recht wurde in späteren Verfassungstexten weiterentwickelt, insbesondere in den Verfassungen von 1818, 1822, 1823, 1828 und 1980, die immer noch in Kraft ist. Die Gleichheit von Männern und Frauen ist heute in Artikel 19 Nr. 2 der [Verfassung](#) verankert. Darüber hinaus erkennt die Verfassung im Allgemeinen den Grundsatz des gleichen Zugangs zur öffentlichen Beschäftigung an. Siehe Kasten 11 und die Abschnitte I. und II.1. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op.cit.](#) (S. 1-10 und S. 11-14);
- **Deutschland:** Bereits in der deutschen Verfassung von 1849 war der Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern verankert. Obwohl diese Verfassung nie in Kraft getreten ist, diente sie als Inspiration für die Ausarbeitung der nachfolgenden deutschen Verfassungen. Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist heute in Artikel 3 Abs. 2 [Grundgesetz](#) verankert, der eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet. Außerdem heißt es in Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz ganz allgemein: „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“ Siehe die Kästen 14, 17, 24 und 50 sowie Abschnitt II.2.3. der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#) (S. 5-9, S. 26 und S. 29). Siehe auch die Kästen 14, 17, 24 und 50 sowie Abschnitt II.2.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#) (S. 8-14, S. 34-35 und S. 40);
- **Frankreich:** Die Gleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern wird in Artikel 6 der [Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789](#) anerkannt. Aus diesem Grundsatz leiten sich zwei Anforderungen ab. Die erste betrifft den Zugang zu öffentlichen Ämtern an sich, die zweite die berufliche Entwicklung in der Verwaltung. Das [Gesetz vom 12. März 2012 über den Zugang zur Beschäftigung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes sowie über die Bekämpfung von Diskriminierung](#) sieht eine schrittweise Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen des

öffentlichen Dienstes vor. In diesem Gesetz ist auch ein Mechanismus für die Ernennung von Beamten der höheren Führungsebene festgelegt (jedes Jahr müssen mindestens 40 % der Stellen an Personen jedes Geschlechts vergeben werden). Das Gleiche gilt für die Verwaltungsräte öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Unternehmen gemäß dem [Gesetz vom 4. August 2014 zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern](#). Ebenso schreibt das [Dekret vom 10. Oktober 2013 über die Modalitäten der Ernennung der Mitglieder von Jurys und Auswahlausschüssen für die Einstellung und Beförderung von Beamten](#) seit 2015 vor, dass jede Jury und jeder Auswahlausschuss einen Mindestanteil von 40 % jedes Geschlechts unter seinen Mitgliedern einhalten muss. Schließlich ist anzumerken, dass der Gesetzgeber nicht zögert, auf positive Maßnahmen zurückzugreifen, um den gleichberechtigten Zugang von Männern und Frauen zum öffentlichen Dienst sowie zu Wahlmandaten zu gewährleisten. In beiden Bereichen wurden Maßnahmen ergriffen, um eine Mindestanzahl von Frauen in öffentlichen Einrichtungen und in den Vertretungsorganen der Bürger zu gewährleisten. Siehe Kasten 1 sowie die Abschnitte II.2.3., II.2.4. und IV.2.2. der Studie PONTHEAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 1, S. 11-12, S. 25-26 und S. 31-32). Siehe auch Kasten 1 sowie die Abschnitte II.2.3., II.2.4. und IV.2.2. der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTHEAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 2, S. 19-23, S. 39-41 und S. 47-50);

- **Italien:** Historisch gesehen wurde der Grundsatz der Gleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern in den verschiedenen Gebieten, die heute die italienische Republik bilden, nicht auf die gleiche Weise gehandhabt. Im sogenannten Königreich beider Sizilien beispielsweise erkannte die Verfassung von 1848 den Grundsatz in Artikel 23 an, im Großherzogtum Toskana verankerte die Verfassung von 1848 den Grundsatz in Artikel 2; im Königreich Sardinien erkannte das Statut von 1848, das sogenannte „Albertinische Statut“, das später zur Verfassungscharta des neuen Königreichs Italien wurde, den Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern in Artikel 24 an. Gegenwärtig ist der Grundsatz des gleichen Zugangs zur öffentlichen Beschäftigung nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert. Dieser Grundsatz gilt jedoch als Teil des allgemeinen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung aus Artikel 3 der [Verfassung](#). Siehe die Abschnitte I.1.2. und II.1. der Studie LUCIANI, M.: [op.cit.](#), (S. 4-8 und S. 11). Siehe hierzu ein kürzlich ergangenes Urteil, in dem das italienische Verfassungsgericht eine regionale Regelung für verfassungswidrig erklärt hat, die es Schwangeren oder Personen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, verbietet, sich für ein öffentliches Amt zu bewerben, weil sie gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verstößt (siehe [Urteil Nr. 200/2020 vom 22. Juli 2020](#));
- **Österreich:** In Artikel 7 Abs. 2 des [Bundes-Verfassungsgesetzes](#) wird der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen anerkannt. In diesem Artikel heißt es: „*Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.*“ Der Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern tauchte im Zusammenhang mit der Revolution von 1848 im Verfassungsentwurf von Kremsier auf (Artikel 3). Obwohl dieser Entwurf aufgrund des Scheiterns der Revolution nie in Kraft trat, beeinflussten seine Bestimmungen die Ausarbeitung der nachfolgenden Verfassungstexte. So findet sich der Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern im [Staatsgrundgesetz von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger](#) (Artikel 3 Abs. 1), im Vertrag von Saint-Germain von 1919 (Artikel 66 Abs.2) und im österreichischen Staatsvertrag von 1955 (Artikel 8). Siehe Kasten 7 sowie die Abschnitte I., II.1.2. und II.1.4.3. der Studie VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 1-4, S. 12-14 und S. 17). Siehe auch Kasten 7 sowie die Abschnitte I., II.1.2. und II.1.4.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op.cit.](#), (S. 1-6, S. 13-15 und S. 18-19);
- **Peru:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 2 Abs. 2 der [Verfassung](#) verankert. Der Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern wurde erstmals in der Verfassung von 1834 anerkannt; er wurde auch in den nachfolgenden Verfassungen von 1839 und 1867 verankert. Gegenwärtig ist der Grundsatz der Gleichheit beim Zugang zur öffentlichen Beschäftigung nicht ausdrücklich im Verfassungstext von 1993 enthalten. Das Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Grundsatzes hat das peruanische Verfassungsgericht jedoch nicht daran gehindert, die Verfassungsmäßigkeit des Rechts auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst anzuerkennen. In den verbundenen [Urteilen Nr. 00025-2005-PI/TC und Nr. 00026-2005-PI/TC vom 15. August 2006](#) stellte das Verfassungsgericht fest, dass, obwohl „(...) die Verfassung das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst nicht in ihrem Rechtskatalog enthält (...). dieses Recht Teil unserer verfassungsmäßigen Ordnung und insbesondere des Systems der verfassungsmäßigen Rechte, weil es durch die internationalen Menschenrechtsvorschriften, denen der peruanische Staat beigetreten ist, anerkannt wird“ (Erwägungsgrund 24). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des peruanischen Verfassungsgerichts die vom Staat ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträge Verfassungsrang haben und eine Quelle der verfassungsmäßigen Rechte darstellen (siehe [Urteil Nr. 047-2004-AI/TC vom 24. April 2006](#), Erwägungsgrund 61). Siehe die Abschnitte I.1. und II.1. der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op.cit.](#), (S. 1-5 und S. 7);
- **Schweiz:** Der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 8 Abs. 2 der [Bundesverfassung](#) verankert. Der Grundsatz der Gleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern ist in den Artikeln 2 und 3 des

Trotz der Verabschiedung von Artikel 11*bis* der Verfassung ziehen Verfassungsgerichtshof und Staatsrat bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen über die Einführung positiver Diskriminierungen weiterhin die durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu positiven Maßnahmen festgelegten Bedingungen heran. Es scheint daher, dass die Aufnahme von Artikel 11*bis* in die Verfassung nur begrenzte Auswirkungen hatte.¹⁵¹

Allerdings wurde Artikel 11*bis* in verschiedener Weise konkretisiert.

Der im Jahr 2002 eingefügte Artikel 117*bis* des Wahlgesetzbuches stellte eine direkte Anwendung des Artikels dar:

KASTEN 24

Artikel 117*bis* des Wahlgesetzbuches

„Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl ordentlicher Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts beziehungsweise der Anzahl Ersatzkandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts nicht größer als eins sein.

*Die ersten beiden ordentlichen Kandidaten und die ersten beiden Ersatzkandidaten jeder Liste müssen verschiedenen Geschlechts sein.“ **

[Gleichstellungsgesetzes](#) verankert. In Artikel 2 des [Gleichstellungsgesetzes](#) heißt es: „Dieser Abschnitt gilt für (...) alle öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse in Bund, Kantonen und Gemeinden.“ Siehe die Abschnitte II.3.2.3.c) und II.4.1. der Studie FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 12 und S. 19-20). Siehe auch die Abschnitte II.3.2.3.c) und II.4.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 17-18) und S. 26-27);

- **Spanien:** Der Grundsatz der Gleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern wurde erstmals in der Verfassung von 1837 verankert, in deren Artikel 5 es heißt: „*Alle Spanier sind aufgrund ihrer Verdienste und Fähigkeiten zu öffentlichen Ämtern berechtigt*“. Diese Formulierung des Grundsatzes der Gleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern findet sich auch in den Verfassungen von 1845, 1869 und 1876. Eine praktisch identische Formulierung findet sich in Artikel 40 der Verfassung von 1931. Der Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern ist heute in Artikel 23 Abs. 2 der [Verfassung](#) verankert, wonach die Bürger das Recht haben, „*unter gleichen Bedingungen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Zugang zu öffentlichen Ämtern und Funktionen zu nehmen*“. Dieser Artikel sollte in Verbindung mit Artikel 14 der Verfassung gelesen werden, in dem der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen anerkannt wird: „*Die Spanier sind vor dem Gesetz gleich, und niemand darf wegen (...) seines Geschlechtes (...) diskriminiert werden.*“ Siehe die Kästen 1, 2 und 5 der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 1-3 und S. 8). Siehe auch die Kästen 1, 2 und 5 der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 2-4 und 10);
- **Vereinigte Staaten:** Das [Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes von 1978 \(Civil Service Reform Act of 1978\)](#) erkennt das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern an. Dieser Text wird ergänzt durch [Titel 5, § 2302 \(„Prohibited personnel practices“\)](#) des [Gesetzbuches der Vereinigten Staaten](#). Siehe Abschnitt II.2.3.6. der Studie OSBORNE, E.L.: [op.cit.](#), (S. 38-39). Siehe auch Abschnitt II.2.3.6. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: [op.cit.](#), (S. 46-48);
- **Unionsrecht:** Artikel 21 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) verbietet Diskriminierungen aufgrund des „Geschlechts“. Artikel 23 der Charta erkennt den Grundsatz der Gleichheit von Frauen und Männern ausdrücklich an und besagt: „*Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen (...) sicherzustellen.*“ Das [Beamtenstatut](#) verbietet darüber hinaus jede Diskriminierung beim Zugang zum europäischen öffentlichen Dienst (Artikel 1d und Artikel 27). Siehe die Abschnitte II.1., II.2. und II.4. der Studie SALVATORE, V.: [op.cit.](#), (S. 8-12 und S. 16-19).

¹⁵¹ NENNEN, C.: „L’article 11*bis* de la Constitution ou la traduction d’une préférence abstraite du constituant en faveur de l’égalité entre les hommes et les femmes“, A.P.T., 2019, S. 418.

* AdH: Für einen Vergleich über die **Einführung von Quoten in Bezug auf Wahllisten** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Deutschland:** Die Möglichkeit der Einführung eines Quotensystems zur Förderung der Vertretung von Frauen in den Parlamenten wird derzeit diskutiert. Ein solches System würde die Parteien verpflichten, paritätische Listen aufzustellen, in denen männliche und weibliche Kandidaten gleichermaßen vertreten sind. Einige

Anschließend wurden weitere positive Maßnahmen zur Diskriminierungsbekämpfung verabschiedet.¹⁵² In diesen föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen Texten werden die

Bundesländer haben bereits versucht, solche Maßnahmen zu ergreifen, sind aber auf den Widerstand der Verfassungsgerichte gestoßen. Mit [Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 9/19](#) hat das Verfassungsgericht Brandenburg das [Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes \(Parité-Gesetz\) vom 12. Februar 2019](#) für verfassungswidrig erklärt, das die Parteien zur Einreichung von Wahllisten mit einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen verpflichtete. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in gleicher Weise über ein Gesetz entschieden, mit dem die Gleichheit von männlichen und weiblichen Kandidaten bei den Landtagswahlen durchgesetzt werden sollte. In seinem [Urteil vom 15. Juli 2020](#) stellte er fest, dass das Gesetz gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Freiheit der Wahl verstößt, die bei für wahlvorbereitende Akten gelten, sowie gegen die Freiheit der Parteimitglieder. Siehe Abschnitt IV.1.5. der Studie REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 60). Siehe auch Abschnitt IV.1.5. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: [op.cit.](#), (S. 77);

- **Frankreich:** Im Jahr 1982 beschloss der Gesetzgeber, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass das männliche Geschlecht die politische Vertretung in den Gemeinderäten monopolisiert. Insbesondere beschloss das Parlament, dass bei Kommunalwahlen die Kandidatenlisten nicht mehr als 75 % Personen des gleichen Geschlechts enthalten dürfen. Dieses Gesetz wurde durch das [Urteil Nr. 82-146 vom 18. November 1982](#) für verfassungswidrig erklärt, in dem das Verfassungsgericht feststellte, dass die Festlegung von Quoten auf Wahllisten einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf. Auf dieser Grundlage hat das [Verfassungsgesetz vom 8. Juli 1999](#) die Parität zwischen Männern und Frauen anerkannt und den Grundsatz des gleichen Zugangs zu Wahlmandaten und Wahlämtern festgelegt, was die Einführung von Quoten auf den Wahllisten ermöglichte. Die Gültigkeit dieser Maßnahme wurde vom Verfassungsgerichtshof selbst in einem späteren Urteil anerkannt, in dem er feststellte, dass *„die verfassungsgebende Gewalt dem Gesetzgeber die Möglichkeit einräumt, jede Maßnahme zu ergreifen, die darauf abzielt, den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und Wahlämtern zu verwirklichen; zu diesem Zweck kann der Gesetzgeber fortan Bestimmungen mit Anreiz- oder Bindungswirkung erlassen“* ([Urteil Nr. 2000-429 vom 30. Mai 2000](#)). Im Anschluss an dieses Urteil verabschiedete der französische Gesetzgeber eine Reihe von Maßnahmen, die den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und Wahlämtern garantieren. Diese Gesetze, die immer noch in Kraft sind, sehen die Festlegung von Quoten bei den verschiedenen Wahlverfahren auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene vor. So sieht das [Gesetz Nr. 2013-702 vom 2. August 2013](#) über die Wahl der Senatoren zum einen vor, dass bei der Aufstellung der Kandidatenlisten in den Departements, in denen mindestens drei Senatoren (die mindestens 73 % der Sitze repräsentieren) gewählt werden, Frauen und Männer abwechselnd vertreten sind. Zum anderen sieht das Gesetz vor, dass in Departements, in denen die Senatoren durch Mehrheitswahl gewählt werden, der Ersatzkandidat dem anderen Geschlecht angehören muss. Siehe Abschnitt III.2.3.2. der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 24-25). Siehe auch Abschnitt III.2.3.2. der aktualisierten spanischen Version der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 38-39);
- **Schweiz:** Das Bundesgericht hat in zwei Urteilen ([ATF 123 I 152](#) und [ATF 125 I 21](#)) festgestellt, dass Quotenregelungen, die dem unterrepräsentierten Geschlecht absoluten Vorrang einräumen, unverhältnismäßige Maßnahmen sind und gegen das allgemeine aktive und passive Wahlrecht verstoßen. Siehe Abschnitt III.1.2.3. der Studie FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 39). Siehe auch Abschnitt III.1.2.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op.cit.](#), (S. 49).
- **Spanien:** Artikel 44bis des [Organgesetzes 5/1985 vom 19. Juni 1985 über das allgemeine Wahlsystem](#) legt fest, dass *„die Kandidaturen für die Wahlen der Abgeordneten, der Mitglieder des Kongresses, der Gemeinden und der Mitglieder der Inselräte und der Räte der Kanarischen Inseln unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen eingereicht werden. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der Autonomen Gemeinschaften müssen eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen, sodass auf der gesamten Liste die Kandidaten jedes Geschlechts mindestens vierzig Prozent ausmachen“*. Siehe Abschnitt II.3.11. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 38-39). Siehe auch Abschnitt II.3.11. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op.cit.](#), (S. 52-54).

¹⁵² Auf föderaler Ebene vgl. Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung; Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern; Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen.

in der Rechtsprechung festgelegten Bedingungen für die Umsetzung positiver Maßnahmen (siehe oben) aufgegriffen.¹⁵³

Positive Maßnahmen können zahlreiche Formen annehmen. Zum einen könnte es sich um die Gewährung einer Vorzugsbehandlung für Angehörige der benachteiligten Personengruppe handeln. Andererseits ist aber auch die Förderung der Chancen von Mitgliedern einer bestimmten Kategorie beim Zugang zu einer Stellung, in der sie unterrepräsentiert sind, oder die Festlegung von Quoten für Mitglieder der benachteiligten Gruppe möglich. Die umfassendste Variante schließlich besteht in der Einführung einer positiven Diskriminierung als Maßnahme, mit der Mitgliedern einer benachteiligten Personengruppe ein absoluter und bedingungsloser Vorrang eingeräumt werden soll, auch wenn sie geringer qualifiziert oder weniger kompetent sind als Bewerber, die dieser Personengruppe nicht angehören, sodass diese eine echte Diskriminierung aufgrund eines verbotenen Diskriminierungsgrunds wie der Hautfarbe oder des Geschlechts erfahren.

Außerdem sei erwähnt, dass nur Behörden, nicht jedoch Einzelpersonen, positive Maßnahmen einführen können.* Der Appellationshof Lüttich hat diesen Grundsatz in einem Urteil vom

¹⁵³ HOREVOETS, C. und VINCENT, S.: „Concepts et acteurs de la lutte contre les discriminations“, in: BRIBOSIA, E, RORIVE, I. und VAN DROOGHENBROECK, S. (Hrsg.): *Droit de la non-discrimination. Avancées et enjeux*, Brüssel, Bruylant, 2016, S. 70 und 71.

* AdH: Für einen Vergleich der **Adressaten der Verpflichtungen, die sich aus den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Deutschland:** Im Gegensatz zu den staatlichen Organen sind Privatpersonen nicht verpflichtet, ihr Verhalten an den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes auszurichten. Das Bundesverfassungsgericht erkennt jedoch bestimmte Ausnahmen von dieser Regel an: „*Die Unausweichlichkeiten von Situationen, das Ungleichgewicht zwischen sich gegenüberstehenden Parteien, die gesellschaftliche Bedeutung von bestimmten Leistungen oder die soziale Mächtigkeit einer Seite*“ indizieren gesteigerte Gleichheitsanforderungen zwischen Privaten. Siehe die Abschnitte II.1.1.3. und II.1.1.4. der Studie REIMER, F.: *op. cit.*, (S. 20-21). Siehe auch die Abschnitte II.1.1.3. und II.1.1.4. der aktualisierten französischen Version der Studie REIMER, F.: *op. cit.*, (S. 27-29);
- **Schweiz:** Der Gleichheitsgrundsatz hat keine horizontalen Auswirkungen und gilt daher nicht zwischen Privatpersonen. Siehe II.3.1.1. der Studie FREI, N.: *op. cit.*, (S. 8). Siehe auch Abschnitt II.3.1.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: *op. cit.*, (S. 8);
- **Spanien:** Das [Gesetz 15/2022 vom 12. Juli 2022 über die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung](#) nennt als Adressaten der Verpflichtungen, die sich aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung ergeben, die Akteure des öffentlichen Sektors, d.h. die Allgemeine Staatsverwaltung, die Verwaltungen der Autonomen Gemeinschaften, die Körperschaften der lokalen Verwaltung, die Justizverwaltung, den institutionellen öffentlichen Sektor und die von den Verwaltungen, Einrichtungen, Körperschaften und Organen des öffentlichen Sektors geschaffenen Vereinigungen und Stiftungen (Artikel 2 Abs. 4). Andererseits nennt das Gesetz auch Privatpersonen als Adressaten dieser Verpflichtungen wie z.B. Einrichtungen, Unternehmen oder Einzelpersonen, die der Öffentlichkeit im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Waren und Dienstleistungen anbieten (Artikel 17); politische, gewerkschaftliche und wirtschaftliche Organisationen, Berufsverbände von Selbstständigen, Berufsvereinigungen oder jede andere Organisation von sozialem oder wirtschaftlichem Interesse gemäß den im Gesetz festgelegten Bedingungen (Artikel 12); natürliche oder juristische Personen, die private Sicherheitstätigkeiten und Dienstleistungen zum Schutz von Personen und Eigentum erbringen (Artikel 18.2); Dienstleister für den Verkauf, die Vermietung, die Vermittlung von Immobilien, Werbeportale oder jede andere natürliche oder juristische Person, die der Öffentlichkeit ein Angebot zur Verfügung stellt (Artikel 20.2) oder die Medien (Artikel 22). Das Gesetz 15/2022 legt fest, dass die Nichteinhaltung der Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsverpflichtungen eine verwaltungsrechtliche sowie gegebenenfalls eine straf- und zivilrechtliche Haftung für etwaige Schäden nach sich zieht (Artikel 25). Das Gesetz konkretisiert, dass die Entschädigung für Schäden, die den Opfern zugefügt wurden, vollständig und wirksam sein muss und sowohl Restitution als auch Entschädigung umfassen kann (Artikel 25, 26 und 27).
- **Europarat:** Bei den Adressaten des Diskriminierungsverbots handelt es sich um die Vertragsstaaten, d.h. die Mitgliedsstaaten des Europarats, die die EMRK und gegebenenfalls die entsprechenden Zusatzprotokolle ratifiziert haben. Siehe Abschnitt II.2.1.7. der Studie ZILLER, J., *op. cit.*, (S. 28). Siehe auch Abschnitt II.2.1.7. der

4. November 2014 bestätigt.¹⁵⁴ Der Anwendung dieser Regel steht jedoch nicht entgegen, dass Einzelpersonen später mit der konkreten Umsetzung der von den Behörden beschlossenen Maßnahmen beauftragt werden.¹⁵⁵*

aktualisierten deutschen Version der Studie ZILLER, J., *op. cit.*, (S. 51-52). Siehe auch Abschnitt II.2.1.7. der aktualisierten spanischen Version der Studie: ZILLER, J., *op. cit.*, (S. 42-43);

¹⁵⁴ Appellationshof Lüttich, 4. November 2014, *J.L.M.B.*, 2014, S. 1838.

¹⁵⁵ BEHRENDT, C. und VRANCKEN, M.: *Principes de droit constitutionnel belge*, Brüssel, La Charte, 2019, S. 686.

* AdH: Andere Rechtsordnungen sehen ebenfalls vor, dass in bestimmten Situationen Einzelpersonen später für die konkrete Umsetzung der von den Behörden ergriffenen positiven Maßnahmen verantwortlich sind. So sehen beispielsweise einige Rechtsordnungen die **Festlegung von Quoten in den Vorständen und Aufsichtsräten von Unternehmen** vor. Siehe diesbezüglich:

- **Deutschland:** Die Frage der Einführung von Frauenquoten in Verwaltungs- und Aufsichtsräten ist sehr kontrovers diskutiert worden. Das [Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015](#) schreibt eine Quote von mindestens 30 % für jedes Geschlecht in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen vor. Darüber hinaus schreibt das Gesetz vor, dass die Vorstände börsennotierter oder mitbestimmter Unternehmen Zielvorgaben für die Vertretung von Frauen in Aufsichtsräten und Vorständen festlegen müssen. Siehe Abschnitt IV.1.4. der Studie REIMER, F.: *op.cit.*, (S. 60). Siehe auch Abschnitt IV.1.4. der aktualisierten französischen Version der Studie: REIMER, F.: *op.cit.*, (S. 76-77).
- **Frankreich:** Das [Gesetz vom 27. Januar 2011 über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Verwaltungs- und Aufsichtsräten und über die berufliche Gleichstellung](#) sieht die schrittweise Einführung von Frauenquoten vor, wobei die Ernennungen von Männern ungültig gemacht werden können. Siehe Abschnitt II.2.4. der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: *op. cit.*, (S. 12-14). Siehe auch Abschnitt II.2.4. der aktualisierten spanischen Version der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: *op. cit.*, (S. 24-26);
- **Spanien:** Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass Quotenmaßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung im privaten Sektor mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind. Siehe Abschnitt IV.2. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: *op. cit.*, (S. 75-77). Siehe auch Abschnitt IV.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: *op.cit.*, (S. 101-108);
- **Unionsrecht:** Die Europäische Kommission hat am 14. November 2012 einen [Vorschlag für eine Richtlinie](#) vorgelegt, die darauf abzielt, das Geschlechterverhältnis unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften zu verbessern. Dieser Vorschlag beruhte auf der Feststellung, dass in den Vorständen von EU-Unternehmen ein anhaltendes Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern besteht und Frauen in den Vorständen deutlich unterrepräsentiert sind. In diesem Zusammenhang zielte der Vorschlag darauf ab, die Zahl der Frauen in den Leitungsorganen in der gesamten Europäischen Union erheblich zu erhöhen, indem ein Mindestziel von 40 % des unterrepräsentierten Geschlechts unter den nicht geschäftsführenden Direktoren festgelegt und die Unternehmen dazu angehalten wurden, klare, eindeutige und neutral formulierte, vorab festgelegte Kriterien in die Auswahlverfahren für diese Positionen aufzunehmen, um dieses Ziel zu erreichen. Siehe Abschnitt II.5.2. der Studie SALVATORE, V.: *op. cit.*, (S. 20-22). Obwohl der Richtlinienvorschlag dem Rat und dem Parlament vorgelegt wurde, ist das Gesetzgebungsverfahren derzeit ins Stocken geraten. Der Fortschritt dieses Gesetzgebungsverfahrens kann über das Webportal des [Observatoire législatif](#) des Europäischen Parlaments unter der Referenznummer COM (2012) 614 eingesehen werden (auf Französisch). Das Webportal ist auch auf Englisch verfügbar: [Legislative Observatory](#).

IV.3. Umgekehrte Diskriminierung

Da der belgische Staat ein Föderalstaat ist, lassen sich zwei Arten von umgekehrter Diskriminierung* („discrimination à rebours“) feststellen: umgekehrte Diskriminierung auf

* AdH: Der in der französischen Originalversion der Studie verwendete Begriff der „discrimination à rebours“ wird in dieser deutschen Version der Studie mit dem Begriff der „umgekehrten Diskriminierung“ übersetzt.

Im Rahmen des Europarats wird der Begriff der „umgekehrten Diskriminierung“ in einer sehr spezifischen Weise verwendet, um Situationen positiver Diskriminierung zu bezeichnen, d.h. Situationen, in denen Mitglieder einer Mehrheits- oder historisch begünstigten Gruppe gegenüber einer Minderheit oder historisch benachteiligten Gruppe diskriminiert werden.

Im Unionsrecht hingegen beschreibt der Begriff der „umgekehrten Diskriminierung“ die sogenannte „Inländerdiskriminierung“, die dann auftritt, wenn EU-Mitgliedsstaaten ihre eigenen Staatsangehörigen ungünstiger behandeln als Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten, die dem Unionsrecht unterfallen.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Begriff der „umgekehrten Diskriminierung“ nicht eindeutig ist und je nach Rechtsordnung unterschiedliche Bedeutungen hat. Für einen Vergleich der verschiedenen Bedeutungen des Begriffs der **umgekehrten Diskriminierung** siehe:

- **Chile:** Der Begriff „discriminaciones inversas“ („umgekehrte Diskriminierungen“) bezeichnet eine bestimmte Art von positiven Maßnahmen, die darin bestehen, Quoten für den Zugang zu bestimmten knappen Gütern festzulegen, um bestimmte benachteiligte Gruppen zu begünstigen. So wird beispielsweise davon ausgegangen, dass das [Gesetz L.20.840](#) eine Maßnahme zur umgekehrten Diskriminierung enthielt, indem es jede politische Partei dazu verpflichtete, dafür zu sorgen, dass ihre Gesamtkandidatenliste für die Abgeordnetenkammer und den Senat die Anforderung erfüllt, dass kein Geschlecht zu mehr als 3/5 und zu weniger als 2/5 der Gesamtzahl vertreten sein darf. Siehe die Abschnitte II.2.2. und IV.2.7. der Studie GARCÍA PINO, G.: [op.cit.](#), (S. 16-17 und S. 97-100);
- **Deutschland:** Im deutschen Recht wird der Begriff „umgekehrte Diskriminierung“ im Zusammenhang mit dem Unionsrecht als Synonym des Begriffs „Inländerdiskriminierung“ verwendet. Die Inländerdiskriminierung beschreibt Situationen, in denen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ihre eigenen Staatsangehörigen gegenüber den Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten, aber auch gegenüber anderer ihrer eigenen Staatsangehörigen, die durch die Ausübung einer Grundfreiheit geschützt sind, diskriminieren;
- **Frankreich:** Der Begriff „discrimination à rebours“ („umgekehrte Diskriminierung“) bezieht sich auf die Tatsache, dass ein Inländer weniger günstig behandelt wird als ein Ausländer, dem das Unionsrecht zugutekommt. Die Fälle von umgekehrter Diskriminierung hängen im Wesentlichen mit der Anwendbarkeit des Unionsrechts, insbesondere der Vorschriften über die Freizügigkeit, in rein internen Situation zusammen. Der französische Staatsrat (Conseil d'État) überprüft die umgekehrte Diskriminierung auf Grundlage des nationalen Rechts (siehe [Urteil des Staatsrats vom 6. Oktober 2008, Rechtssache Compagnie des architectes en chef des monuments historiques et autres](#)). Der Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) hat diese Möglichkeit im Rahmen seiner Überprüfung gemäß Artikel 61-1 der Verfassung ebenfalls gewählt und in einem Fall aus dem Jahr 2016 eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und der öffentlichen Lasten festgestellt (siehe [Urteil Nr. 2015-520 vom 3. Februar 2016, Rechtssache Société Metro Holding France SA](#)). Siehe Abschnitt IV.2.3. der Studie PONTHEAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 32). Siehe auch Abschnitt IV.2.3. der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTHEAU, M.-C.: [op.cit.](#), (S. 51-52);
- **Kanada:** Der Begriff „reverse discrimination“ („umgekehrte Diskriminierung“) bezieht sich auf Fördermaßnahmen (Gesetze, Programme, Aktivitäten), die Mitglieder einer Minderheit oder einer historisch benachteiligten Gruppe zum Nachteil der Mehrheitsgruppe begünstigen. Siehe die Abschnitte II.1.2. und IV.3. der Studie SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 7-9 und S. 39- 40). Siehe auch die Abschnitte II.1.2. und IV.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: SHEPPARD, C.: [op.cit.](#), (S. 11-14 und S. 51-52);
- **Peru:** Der Begriff „discriminaciones inversas“ („umgekehrte Diskriminierungen“) taucht in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auf, um positive Maßnahmen zu bezeichnen, die von den Behörden ergriffen werden „(...) mit dem Ziel, wirtschaftlich, sozial oder kulturell marginalisierte Gruppen rechtlich zu entschädigen (...)“ ([Urteil vom 3. Juni 2005](#), Erwägungsgrund 144) und um „(...) die materielle Gleichheit zwischen den Personen zu fördern“ ([Urteil vom 4. Juli 2003](#), Erwägungsgrund 12). Siehe Kasten 31 und 32 der Studie ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [op.cit.](#), (S. 38);
- **Spanien:** Der Begriff „discriminaciones inversas“ („umgekehrte Diskriminierungen“) hat mehrere Bedeutungen:
 - Einerseits verwendet eine bestimmte Lehre den Begriff „discriminaciones inversas“, um sich auf positive Maßnahmen zu beziehen, die die Vergabe von Quoten vorsehen, die bestimmten unterbewerteten Gruppen in selektiven Verfahren für den Zugang zu knappen Gütern

föderaler Ebene einerseits und umgekehrte Diskriminierung auf gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene andererseits.

IV.3.1. Auf föderaler Ebene

Auf föderaler Ebene ist die umgekehrte Diskriminierung „eine Behandlung durch einen Mitgliedstaat, durch die dessen eigene Angehörige gegenüber den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten benachteiligt werden“.¹⁵⁶

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur umgekehrten Diskriminierung hat ihren Ursprung im Urteil Nr. 121/2013 zur Familienzusammenführung.¹⁵⁷ Das Urteil ging auf eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung des [Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung](#) zurück.¹⁵⁸ Unter den von den Klägern kritisierten Maßnahmen war die am meisten diskutierte diejenige, mit der der Gesetzgeber einem belgischen Staatsbürger, der einen Aufenthaltstitel für seine Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, erhalten möchte, einen ungünstigeren Status gewährt als den, der

(Studienplätze, Arbeitsplätze, Wahllisten usw.) vorbehalten sind. Für diese Lehre stellen die „*discriminaciones inversas*“ somit eine extreme Ausprägung der „*desigualdad introducida*“ („eingeführte Ungleichheit“) dar, die zur Erreichung eines schützenswerten Ziels eingesetzt wird: mehr formelle und materielle Gleichheit. Siehe Abschnitt IV.2. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: *op. cit.*, (S. 75-77). Siehe auch Abschnitt IV.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: *op. cit.*, (S. 101-108);

- Andererseits verwendet die spanische Lehre, die sich speziell mit dem Unionsrecht befasst, in Anlehnung an die vom EuGH in Spanien eingeführte Terminologie den Begriff „*discriminaciones inversas*“, um die Situationen zu bezeichnen, in denen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ihre eigenen Staatsangehörigen gegenüber den Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten, aber auch gegenüber anderer ihrer eigenen Staatsangehörigen, die durch die Ausübung einer Grundfreiheit geschützt sind, diskriminieren. Siehe CARRO PITARCH, M.: [La ciudadanía de la Unión Europea. No discriminación por nacionalidad, Open Europe](#), Recursos Educativos sobre la Unión Europea, Universidad de Valencia, 2019 und JANER TORRENS, J.D.: [El ámbito de aplicación personal del principio de no discriminación por razón de nacionalidad: algunas consideraciones en torno a la discriminación inversa](#), Revista de Derecho Comunitario Europeo, Vol. n.º14, 2003, pp. 305-320.
- **Vereinigte Staaten:** Der Begriff „*inverse or reverse discrimination*“ („umgekehrte Diskriminierung“) wird verwendet, um Situationen zu bezeichnen, in denen die Mehrheit oder eine historisch begünstigte Gruppe gegenüber einer Minderheit oder einer historisch diskriminierten Gruppe aufgrund eines diskriminierenden Grundes wie Geschlecht, Alter oder Rasse benachteiligt wird. Diese Art von Diskriminierung tritt vor allem auf Hochschulebene (Zugang zu den Universitäten) und im Bereich der Arbeit auf. Siehe Abschnitt IV.1. der Studie OSBORNE, E.L.: *op. cit.*, (S. 64-67). Siehe auch Abschnitt IV.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: OSBORNE, E.L.: *op. cit.*, (S. 76-79);
- **Unionsrecht:** Nach Ansicht des EuGH steht das Unionsrecht Maßnahmen der „umgekehrten Diskriminierung“ nicht entgegen, d.h. ein Mitgliedstaat kann seine eigenen Staatsangehörigen gegenüber anderer seiner eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten, die sich auf die Ausübung einer Grundfreiheit berufen, diskriminieren. Siehe hierzu die Urteile in den Rechtssachen [Vera Ann Saunders \(Urteil vom 28. März 1979 - C-175-78\)](#), [Emilienne Jonkman und andere \(Urteil vom 21. Juni 2007 - C-231/06 bis C-233/06\)](#) und [Gouvernement de la Communauté française, Gouvernement wallon/Gouvernement flamand \(Urteil vom 1. April 2008 - C-212/06\)](#).

¹⁵⁶ Schlussanträge des Generalanwalts LÉGER vom 1. März 2005 vor dem EuGH, Rechtssache C-152/03, *Hans-Jürgen und Monique Ritter-Coulais*, EU:C:2005:122, Erwägungsgrund 46.

¹⁵⁷ [VerfGH, 26. September 2013, Nr. 121/2013](#). Dies war nicht die erste Entscheidung zu dieser Frage. Sie gilt jedoch als Grundsatzurteil in diesem Bereich.

¹⁵⁸ [B.S. 12. September 2011](#).

einem nicht belgischen Unionsbürger unter denselben Umständen durch die Richtlinie 2004/38/EG¹⁵⁹ zuerkannt wird.

Die heikle Frage, die das Gericht zu beantworten hatte, war die der Vergleichbarkeit: Ist es möglich, zwei Situationen, die unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen, miteinander zu vergleichen? Der Gerichtshof bejahte dies:

KASTEN 25

Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 26. September 2013, Urteil Nr. 121/2013, B.49

„Davon auszugehen, wie es der Ministerrat vorschlägt, dass die beiden in B.47 erwähnten Kategorien von Personen naturgemäß unzureichend vergleichbar seien, weil der Gesetzgeber für eine von ihnen die sich aus dem Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38/EG ergebenden Verpflichtungen habe einhalten wollen, würde der Kontrolle bezüglich der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die selbst in diesem Fall in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vorgeschrieben ist, jeglichen Sinn entziehen.

Wenn eine Gesetzesbestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Personen auferlegt, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, kann der bloße Umstand, dass diese Bestimmung es dem Staat ermöglicht, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, nämlich nicht ausreichen, um den bemängelten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen (siehe in diesem Sinne EuGHMR, 6. November 2012, Hode und Abdi gegen Vereinigtes Königreich, § 55).“

Aus dieser Passage wird deutlich, dass die allgemeine Tragweite der Artikel 10 und 11 über die Unterscheidung zwischen rein innerstaatlichen Situationen und Situationen, die unter das Unionsrecht fallen, hinausgeht.

Nach Prüfung der Vergleichbarkeit der Situationen hatte der Gerichtshof festzustellen, ob die beanstandete unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein kann. In diesem Zusammenhang hatte er zunächst erklärt, dass nicht jede umgekehrte Diskriminierung zwangsläufig gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße. Diese Klarstellung ist nicht unbedeutend, denn sie bedeutet, dass das Gericht es ablehnt, umgekehrte Diskriminierungen automatisch zu sanktionieren.

Anschließend prüfte der Gerichtshof das Vorliegen eines legitimen Ziels und die Verhältnismäßigkeit der unterscheidenden Maßnahme im Hinblick auf dieses Ziel. Nach Ansicht des Gerichts rechtfertigen zwei legitime Ziele die Auferlegung strengerer Bedingungen für Belgier, die eine Zusammenführung anstreben: zum einen die Kontrolle der Migrationsströme und zum anderen der Wille, den Fortbestand des Sozialhilfesystems sowie den Aufenthalt der Familie des Zusammenführenden unter menschenwürdigen Bedingungen zu gewährleisten.¹⁶⁰ Schließlich bewertete der Gerichtshof die unterscheidenden Maßnahmen als verhältnismäßig und kam zu dem Schluss, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht verletzt werde.¹⁶¹

IV.3.2. Auf gemeinschaftlicher und regionaler Ebene

Die föderale Struktur des belgischen Staates hat die Entstehung innerstaatlicher umgekehrter Diskriminierung begünstigt.¹⁶² Denn die gemeinschaftlichen und regionalen Parlamente

¹⁵⁹ [Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2002, ABl. L 158/77 vom 30. April 2004.](#)

¹⁶⁰ Vgl. Erwägungsgründe B. 52.2 bis 52.3.

¹⁶¹ Vgl. Erwägungsgründe B. 53 bis 57.

¹⁶² Vgl. hierzu insbesondere BOMBOIS, T.: „La ‘discrimination à rebours’ et son appréhension par la Cour constitutionnelle belge“, in: *Le droit de l’Union européenne et le juge belge / Het recht van de Europese Unie en de*

können ebenso wie der Föderalstaat solche Diskriminierungen einführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie den Begünstigten des Unionsrechts die ihnen zustehenden Vorrechte einräumen, in rein innerstaatlichen Situationen jedoch gleichwertige Rechte verweigern. Ebenso ist dies der Fall, wenn der Gesetzgeber, zwar das Schutzniveau für Situationen innerhalb des seiner Zuständigkeit unterliegenden Gebiets dem der Union gleichstellen will, rein innerstaatlichen Situationen, die einen Bezug zu einer anderen gemeinschaftlichen oder regionalen Teilentität aufweisen, jedoch unter Verweis auf die territorialen Grenzen seiner Zuständigkeit nicht die gleichen Rechte zugesteht. Eine vom gemeinschaftlichen oder regionalen Gesetzgeber eingeführte umgekehrte Diskriminierung unterliegt in gleicher Weise wie eine vom föderalen Gesetzgeber geschaffene umgekehrte Diskriminierung der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf Artikel 10 und 11 der Verfassung. Dabei ist anzumerken, dass der Verfassungsgerichtshof bereits darauf hingewiesen hat, dass ein Bruch des Gleichheitsgrundsatzes nicht allein dadurch festgestellt werden kann, dass eine gemeinschaftliche oder regionale Teilentität in ihrem Gebiet eine spezifische Rechtsvorschrift erlässt. Denn die seit den 1970er Jahren wachsende Autonomie der Gemeinschaften und Regionen hätte keinen Sinn, wenn in ähnlichen Angelegenheiten eine unterschiedliche Behandlung zwischen Adressaten von einerseits föderalen Regeln und andererseits regionalen Regeln als solche im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde.¹⁶³ So entschied der Gerichtshof in seinem Urteil Nr. 91/2014, dass

KASTEN 26

Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 12. Juni 2014, Urteil Nr. 91/2014, B.7.1.

„[...] die Autonomie der Teilentitäten es verhindert, dass der Gerichtshof einen sachdienlichen Vergleich hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen den Adressaten der Rechtsvorschriften, die durch unterschiedliche Teilentitäten angenommen werden, vornimmt [...].“

Belgische rechter, Brüssel, Bruylant, 2015, S. 341–396.

¹⁶³ [VerfGH, 5. Mai 2011, Nr. 63/2011](#), B.3.4.

V. Schlussbetrachtungen

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der bereits 1831 in die belgische Verfassung aufgenommen wurde, um die Standesunterschiede des *Ancien Régime* zu beseitigen, wird heute als „eine der Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaats“¹⁶⁴ anerkannt.

Als Ergebnis der verschiedenen Verfassungsreformen und der ehrgeizigen Auslegung der eigenen Zuständigkeiten durch den Verfassungsgerichtshof kann der Gerichtshof heute auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jede Gesetzesnorm beanstanden, durch die eine Personengruppe ohne angemessene Rechtfertigung am Genuss der Grundrechte gehindert wird, die ihr durch Titel II der Verfassung und analoge Bestimmungen des Völkerrechts garantiert werden.

Zudem garantiert der Verfassungsgerichtshof nicht nur seit den 1990er-Jahren die Gleichheit vor dem Gesetz, sondern er hat in der Folge auch die Entwicklung positiver Maßnahmen zugelassen, um eine faktische Gleichheit der Menschen zu gewährleisten, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden, die er im Rahmen seiner Rechtsprechung definiert hat.

¹⁶⁴ [VerfGH, 12. Februar 2009, Nr. 17/2009](#), B.10.3.

Rechtsvorschriften

Föderale Vorschriften

- Gesetze

[Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Vor-, Primar-, Mittel- und Normalschulunterricht, den technischen und den Kunstunterricht, B.S., 19. Juni 1959.](#)

[Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, B.S., 22. Juli 1978.](#)

[Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, B.S., 8. August 1981.](#)

[Gesetz vom 28. Juni 1983 über die Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedshofes, B.S., 8. Juli 1983.](#)

[Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, B.S., 7. Januar 1989.](#)

[Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, B.S., 20. Juli 1993.](#)

[Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, B.S., 30. März 1995.](#)

[Gesetz vom 13. Februar 1998 über Bestimmungen zur Förderung der Beschäftigung, B.S., 19. Februar 1998.](#)

[Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und zu Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbstständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit, B.S., 19. Juni 1999.](#)

[Gesetz vom 5. März 2002 über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zugunsten der Teilzeitarbeitnehmer, B.S., 13. März 2002.](#)

[Gesetz vom 5. Juni 2002 über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zugunsten der Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag, B.S., 26. Juni 2002.](#)

[Sondergesetz vom 9. März 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, B.S., 11. April 2003.](#)

[Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, B.S., 17. März 2003.](#)

[Gesetz vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit, B.S., 15. Mai 2003.](#)

[Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, B.S., 30. Mai 2007.](#)

[Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, B.S., 30. Mai 2007.](#)

[Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern, B.S., 30. Mai 2007.](#)

[Gesetz vom 22. Oktober 2017 zur Abänderung der in Artikel 87 des Wahlgesetzbuches erwähnten Tabelle im Hinblick auf die Anpassung der kantonalen Struktur des Wahlkreises Hennegau, B.S., 3. November 2017.](#)

- **Königliche Erlasse**

[Königlicher Erlass vom 4. Februar 2002 zur Verbindlicherklärung des im Nationalen Arbeitsrat geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 25bis vom 19. Dezember 2001 zur Änderung des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 25 vom 15. Oktober 1975 über die gleiche Arbeitsentlohnung für Männer und Frauen, B.S., 12. März 2002.](#)

[Königlicher Erlass vom 11. Januar 2009 zur Verbindlicherklärung des im Nationalen Arbeitsrat geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 38sexies vom 10. Oktober 2008 zur Änderung des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 38 vom 6. Dezember 1983 über die Anwerbung und Auswahl von Arbeitnehmern, B.S., 4. Februar 2009.](#)

[Königlicher Erlass vom 11. Januar 2009 zur Verbindlicherklärung des im Nationalen Arbeitsrat geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 95 vom 10. Oktober 2008 über die Gleichbehandlung in allen Phasen der Arbeitsbeziehung, B.S., 4. Februar 2009.](#)

[Königlicher Erlass vom 11. Februar 2019 über die Festlegung der Bedingungen positiver Maßnahmen im Beschäftigungsbereich, mit Geltung sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, B.S., 1. März 2019.](#)

- **Kollektive Arbeitsabkommen**

[Im Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen Nr. 25 vom 15. Oktober 1975 über die gleiche Arbeitsentlohnung für Männer und Frauen, B.S., 25. Dezember 1975.](#)

[Kollektives Arbeitsabkommen Nr. 38 vom 6. Dezember 1983 über die Anwerbung und Auswahl von Arbeitnehmern, geändert durch die KAA Nr. 38bis vom 29. Oktober 1991, Nr. 38ter vom 17. Juli 1998, Nr. 38quater vom 14. Juli 1999, Nr. 38quinquies vom 21. Dezember 2004 und Nr. 38sexies vom 10. Oktober 2008, B.S., 28. Juli 1984.](#)

[Kollektives Arbeitsabkommen Nr. 95 vom 10. Oktober 2008 über die Gleichbehandlung in allen Phasen der Arbeitsbeziehung, B.S., 4. Februar 2009.](#)

Gemeinschaftliche und regionale Vorschriften

[Flämisches Dekret vom 8. Mai 2002, geändert am 30. April 2004, 9. März 2007 und 30. April 2009, zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt, B.S., 26. Juli 2002.](#)

[Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Mai 2004 bezüglich der Sicherung der Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt, B.S., 13. August 2004.](#)

[Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 20. April 2006 über die Erarbeitung eines Jahresberichts der Regierung zur Bewertung der Regierungspolitik für die Gleichstellung von Frauen und Männern, B.S., 9. Mai 2006.](#)

[Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission \(COCOF\) vom 22. März 2007 über die Gleichbehandlung von Personen während der Berufsausbildung, B.S., 24. Januar 2008.](#)

[Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. September 2008 zur Förderung von Diversität und zur Bekämpfung von Diskriminierung im öffentlichen Dienst der Brüsseler Region, B.S., 16. September 2008.](#)

[Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. September 2008 über die Bekämpfung von Diskriminierung und über die Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung, B.S., 16. September 2008.](#)

[Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, B.S., 13. Januar 2009.](#)

[Dekret der Wallonischen Region vom 6. November 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, B.S., 19. Dezember 2008.](#)

[Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission \(COCOF\) vom 9. Juli 2010 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, B.S., 3. September 2010.](#)

[Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, B.S., 5. Juni 2012.](#)

[Sonderdekret vom 25. Januar 2018 zur Änderung des Punkts B über die Wahl des Wallonischen Parlaments der Tabelle zur Festlegung der Wahlkreise und ihrer Zusammensetzung, Anlage 1 des Buchs 1 der Anlagen zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993, B.S., 5. Februar 2018.](#)

[Rahmenordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Sicherstellung einer Politik der Diversität und der Bekämpfung von Diskriminierung im öffentlichen Dienst der Brüsseler Region, B.S., 24. Mai 2019.](#)

Rechtsprechung

Urteile des Kassationshofs

[Kass., 5. Oktober 1990, Arr. Cass., 1990–1991, S. 134](#)

Urteile des Staatsrats

C.E., 25. April 1990, Nr. 34.814

Urteile des Verfassungsgerichtshofs

[Schiedshof, 13. Oktober 1989, Nr. 23/89](#)

[Schiedshof, 23. Mai 1990, Nr. 18/90](#)

[Schiedshof, 23. Januar 1992, Nr. 4/92](#)

[Schiedshof, 2. April 1992, Nr. 25/92](#)

[Schiedshof, 18. Februar 1993, Nr. 14/93](#)

[Schiedshof, 27. Januar 1994, Nr. 9/94](#)

[Schiedshof, 14. Juli 1994, Nr. 61/94](#)

[Schiedshof, 18. März 1997, Nr. 14/97](#)

[Schiedshof, 14. Juli 1997, Nr. 43/97](#)

[Schiedshof, 25. November 1999, Nr. 124/99](#)

[Schiedshof, 22. Juli 2003, Nr. 106/2003](#)

[Schiedshof, 29. Oktober 2003, Nr. 139/2003](#)

[Schiedshof, 22. Juli 2004, Nr. 136/2004](#)

[Schiedshof, 6. Oktober 2004, Nr. 157/2004](#)

[VerfGH, 12. Dezember 2007, Nr. 153/2007](#)

[VerfGH, 5. Februar 2009, Nr. 15/2009](#)

[VerfGH, 12. Februar 2009, Nr. 17/2009](#)

[VerfGH, 17. September 2009, Nr. 142/2009](#)

[VerfGH, 10. Februar 2011, Nr. 27/2011](#)

[VerfGH, 5. Mai 2011, Nr. 63/2011](#)

[VerfGH, 7. Juli 2011, Nr. 125/2011](#)

[VerfGH, 9. April 2012, Nr. 55/2012](#)

[VerfGH, 26. September 2013, Nr. 121/2013](#)

[VerfGH, 12. Juni 2014, Nr. 91/2014](#)

[VerfGH, 1. Oktober 2015, Nr. 132/2015](#)

[VerfGH, 22. Oktober 2015, Nr. 145/2015](#)

[VerfGH, 27. November 2015, Nr. 169/2015](#)

[VerfGH, 21. Januar 2016, Nr. 10/2016](#)

[VerfGH, 28. April 2016, Nr. 57/2016](#)

[VerfGH, 9. Juni 2016, Nr. 90/2016](#)

[VerfGH, 29. März 2018, Nr. 44/2018](#)

[VerfGH, 19. Juni 2019, Nr. 99/2019](#)

Urteile von Appellationshöfen

Lüttich (12. Kammer), 4. November 2014, *J.L.M.B.*, 2014, S. 1838

Literaturverzeichnis

Rechtswissenschaftliche Monografien und Aufsätze

ALEN, A.: „Het Arbitragehof, meer dan ‘een grondwettelijk hof met beperkte bevoegdheid?’“, Anmerkung zu Schiedshof, 23. Mai 1990, Nr. 18/90, *R.W.*, 1990–1991, S. 80–90.

ALEN, A. und MEERSCHAUT, F.: „Het Arbitragehof, (nog steeds) een Grondwettelijk Hof in wording. Een comentaar op de bijzondere wet van 6 januari 1989“, *T.B.P.*, 1989, S. 211–232.

BEHRENDT, C. und VRANCKEN, M.: *Principe de droit constitutionnel*, Brüssel, La Charte, 2019, 762 S.

BOMBOIS, T.: „La ‘discrimination à rebours’ et son appréhension par la Cour constitutionnelle belge“ in: *Le droit de l’Union européenne et le juge belge / Het recht van de Europese Unie en de Belgische rechter*, Brüssel, Bruylant, 2015, S. 341–396.

BOUHON, F., JOUSTEN, A. und VROLIX, Z.: „Les circonscriptions électorales du Parlement wallon“, *Courrier hebdomadaire du CRISP*, Nr. 2401–2402, 2018, S. 1–97.

CARLIER, J.-Y. und SAROLEA, S.: *Droit des étrangers*, Brüssel, Larcier, 2016, 831 S.

CHEVALLIER, J.: „Réflexions sur la notion de discrimination positive“, in: *Libertés, Justice, tolérance, Mélanges en hommage au Doyen Cohen-Jonathan*, Brüssel, Bruylant, 2004, S. 415–428.

CLESSE, J.: „La longue marche vers un statut unique pour les ouvriers et les employés“, in: CLESSE, J. und HUBIN, J. (Hrsg.): *Questions spéciales de droit social: hommage à Michel Dumont*, CUP, Band 150, Brüssel, Larcier, 2014, S. 419–478.

CLESSE, J. und KÉFER, F.: *Manuel de droit du travail*, 2. Auflage, Brüssel, Larcier, 2018, 589 S.

DELGRANGE, X.: „Le fédéralisme belge: la protection des minorités et idéologiques“, *Revue du droit public en France et à l’étranger*, 1995, S. 1157–1202.

DELPÉRÉE, F., BOMBOIS, T., DOPAGNE, F., DUPONT, N. und NIHOUL, P.: „La Cour constitutionnelle – Chronique de jurisprudence 2011“, *R.B.D.C.*, 2012, S. 161–227.

DUJARDIN, V.: „Les droits constitutionnels originaires“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique*, Band 1, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 37–75.

HOREVOETS, C. und VINCENT, S.: „Concepts et acteurs de la lutte contre les discriminations“, in: BRIBOSIA, E., RORIVE, I. und VAN DROOGHENBROECK, S. (Hrsg.): *Droit de la non-discrimination. Avancées et enjeux*, Brüssel, Bruylant, 2016, S. 11–106.

KÉFER, F.: „Le droit du travail (re)visité par la Cour constitutionnelle“, in: BOUFFLETTE, S. (Hrsg.): *La Cour constitutionnelle: De l’art de modeler le droit pour préserver l’égalité*, Limal, Anthemis, 2016, S. 145–193.

LAGASSE, D.: Bem. zu VerFGH, Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989, *J.T.*, 1990, S. 7–10.

LEJEUNE, Y.: *Droit constitutionnel belge. Fondements et institutions*, 3. Auflage, Brüssel, Larcier, 2017, 998 S.

LEMMENS, P. und VAN LEUVEN, N.: „Les destinataires des droits constitutionnels“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique*, Band 1, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 112–146.

MICHAUX, A.-V.: *Éléments de droit du travail*, Brüssel, Larcier, 2010, 444 S.

NENNEN, C.: „L’article 11bis de la Constitution ou la traduction d’une préférence abstraite du constituant en faveur de l’égalité entre les hommes et les femmes“, *A.P.T.*, 2019, S. 417–432.

ORBAN, O.: *Le droit constitutionnel de la Belgique*, Band I, Lüttich und Paris, Dessain und Giard & Brière, 1906, 3 Bände, 1906 (Band 1), 1908 (Band 2) und 1911 (Band 3).

REHNIER, C.: *La Constitution au fil de ses versions*, Brüssel, CRISP, 2019, 408 S.

RENAULD, B. und VAN DROOGHENBROECK, S.: „Le principe d'égalité et de non-discrimination“, in: VERDUSSEN, M. und BONBLED, N. (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique. Les enseignements jurisprudentiels de la Cour constitutionnelle, du Conseil d'État et de la Cour de cassation*, Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 553–605.

RIGAUX, M.-F. und RENAUD, B.: *La Cour constitutionnelle*, Brüssel, Bruylant, 2009, 330 S.

RIMANQUE, K.: *De Grondwet toegelicht, gewikt en gewogen*, Antwerpen, Intersentia, 1999, 401 S.

ROSOUX, G.: *Vers une « dématérialisation » des droits fondamentaux? Convergence des droits fondamentaux dans une protection fragmentée, à la lumière du raisonnement du juge constitutionnel belge*, Brüssel, Bruylant, 2015, 1069 S.

ROSOUX, G.: „Les droits fondamentaux, dessinés par le juge constitutionnel belge : l'héritage de l'arrêt Marckx dans la jurisprudence constitutionnelle des droits fondamentaux“, in: BOUFFLETTE, S. (Hrsg.): *La Cour constitutionnelle : De l'art de modeler le droit pour préserver l'égalité*, Limal, Anthemis, 2016, S. 75–144.

SOSSON, J.: „Les actions judiciaires relatives à la filiation : tableaux synthétiques. Mise à jour et commentaire de la réforme partielle opérée par la loi du 21 décembre 2018“, *R.T.D.F.*, 2019, S. 9–45.

UYTTENDAELE, M. und SOHIER, J.: „Les quotas féminins en droit électoral ou les paradoxes de l'égalités“, *J.T.*, 1995, S. 249–256.

VANDE LANOTTE, J. und GOEDERTIER, G.: *Handboek Belgisch publiekrecht*, 7. Auflage, Brügge, Die Keure, 2013, 1471 S.

VAN DROOGHENBROECK, S. und HACHEZ, I.: „L'introduction de l'égalité entre les hommes et les femmes dans la Constitution“, *R.B.D.C.*, 2002, S. 153–182.

VAN ELSUWEGE, P. und ADAM, S.: „Situations purement internes, discriminations à rebours et collectivités autonomes après l'arrêt sur l'assurance soins flamande“, *Cahiers de droit européen*, 2008, S. 655–711.

VELAERS, J.: *Van Arbitragehof tot Grondwettelijk Hof*, Antwerpen, Maklu, 1990, 578 S.

VERDUSSEN, M.: „La participation des femmes aux élections en Belgique“, *R.F.D.C.*, 1999, S. 805–807.

VERDUSSEN, M. (Hrsg.): *La Constitution belge – Lignes et entrelignes*, Brüssel, Le Cri, 2004, 457 S.

WATHELET, M., BOURGEOIS, M. und WILDEMEERSCH, J.: „Situations purement internes, discriminations à rebours et fiscalité“, *R.G.C.F.*, 2011/6, S. 465–487.

Liste der konsultierten Websites

Normative Quellen

Die koordinierte belgische Verfassung ist unter folgender URL zugänglich:
https://www.senate.be/deutsch/const_de.html.

Das *Belgische Staatsblatt* ist unter folgender URL zugänglich:
<http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/summary.pl>.

Rechtsprechungsquellen

Die Urteile des Verfassungsgerichtshofs sind unter folgender URL abrufbar:
<https://www.const-court.be/de/judgments?year=2020>.

Die Urteile des Staatsrats sind unter folgender URL abrufbar: <http://www.raadvst-consetat.be/?page=caselaw&lang=de>.

Ein Teil der belgischen Rechtsprechung ist unter folgender URL abrufbar:
<https://juportal.be/suchmaschine/suchmaske>.

In den „Anmerkungen des Herausgebers“ zitierte Rechtsvorschriften

Verfassungsrechtliche Quellen:

[Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 mit Zusatzartikeln](#)

[Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789](#)

[Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz von 1945](#)

[Präambel der französischen Verfassung von 1946](#)

[Italienische Verfassung von 1947](#)

[Deutsches Grundgesetz von 1949](#)

[Französische Verfassung von 1958](#)

[Kanadische Erklärung der Rechte von 1960](#)

[Spanische Verfassung von 1978](#)

[Chilenische Verfassung von 1980](#)

[Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten von 1982](#)

[Peruanische Verfassung von 1993](#)

[Schweizerische Bundesverfassung von 1999](#)

[Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000](#)

[Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005](#)

[Vertrag über die Europäische Union \(EUV\)](#)

[Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#)

Einfachgesetzliche Quellen:

Chile:

[Strafgesetzbuch vom 12. November 1874](#)

[Gesetz Nr. 19.638 vom 14. Oktober 1999](#)

[Gesetz Nr. 20.422 über die Chancengleichheit und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderung vom 10. Februar 2010](#)

[Gesetz Nr. 20.609 zur Einführung von Maßnahmen gegen Diskriminierung vom 24. Juli 2012](#)

[Gesetz Nr. 20.840 vom 5. Mai 2015](#)

[Gesetz Nr. 21.120 zur Anerkennung und zum Schutz des Rechts auf Geschlechtsidentität vom 28. November 2018](#)

[Verfassungsreformgesetz Nr. 21.298 vom 23. Dezember 2020](#)

Deutschland:

[Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen \(Transsexuellengesetz\) vom 10. September 1980](#)

[Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006](#)

[Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007](#)

[Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017](#)

Frankreich:

[Gesetz Nr. 96-987 vom 14. November 1996](#)

[Gesetz Nr. 2005-102 vom 11. Februar 2005 für gleiche Rechte und Chancen, Teilhabe und Staatsbürgerschaft von Menschen mit Behinderungen](#)

[Gesetz Nr. 2016-1547 vom 18. November 2016 zur Modernisierung der Justiz im 21. Jahrhundert](#)

[Gesetz Nr. 2017-242 vom 27. Februar 2017 über die Reform der Verjährung in Strafsachen](#)

[Gesetz Nr. 2018-703 vom 3. August 2018 über die Verstärkung des Kampfes gegen sexuelle und sexistische Gewalt](#)

[Gesetz 2019-1480 vom 28. Dezember 2019 zur Bekämpfung von Gewalt in der Familie](#)

[Arbeitsgesetzbuch](#)

[Strafgesetzbuch](#)

Italien:

[Decreto Legislativo vom 9. Juli 2003, Nr. 216](#)

[Gesetz für Chancengleichheit, Decreto Legislativo vom 11. April 2006, Nr. 198](#)

Österreich:

[Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970](#)

[Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. Nr. 759/1996](#)

[Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004](#)

[Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005](#)

Peru:

[Allgemeines Gesetz Nr. 29973 über Menschen mit Behinderungen](#)

[Gesetz Nr. 30364 zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Familienmitglieder](#)

[Zivilgesetzbuch, Decreto Legislativo Nr. 295](#)

[Strafgesetzbuch, Decreto Legislativo Nr. 635](#)

[Arbeitsgesetzbuch](#)

Schweiz:

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907](#)

[Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#)

[Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann \(Gleichstellungsgesetz\) vom 24. März 1995](#)

[Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung \(Behindertengleichstellungsgesetz\) vom 13. Dezember 2002](#)

[Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004](#)

Spanien:

[Organgesetz 7/1980 vom 5. Juli 1980 über die Religionsfreiheit](#)

[Gesetz 50/1981 vom 30. Dezember 1981 über das Statut der Staatsanwaltschaft](#)

[Strafgesetzbuch, Organgesetz vom 23. November 1995](#)

[Organgesetz 1/2004 vom 28. Dezember 2004 über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt](#)

[Real Decreto 253/2006 vom 3. März 2006](#)

[Organgesetz 3/2007 vom 22. März 2007 über die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern](#)

[Gesetz 3/2007 vom 15. März 2007 zur Regelung der Berichtigung der Geschlechtsangabe im Register](#)

[Gesetz 11/2007 vom 27. Juli 2007 zur Prävention und umfassenden Behandlung geschlechtsspezifischer Gewalt in der Autonomen Gemeinschaft Galicien](#)

[Gesetz 5/2008 vom 24. April 2008 über das Recht der Frauen auf Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien](#)

[Real Decreto Legislativo 1/2013 vom 29. November 2013 zur Annahme der neuen Fassung des Allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion](#)

[Arbeitnehmerstatut, Real Decreto Legislativo 2/2015 vom 23. Oktober 2015](#)

[Grundstatut für Angestellte des öffentlichen Dienstes, Real Decreto Legislativo 5/2015 vom 30. Oktober 2015](#)

[Gesetz 8/2016 vom 27. Mai 2016 über die soziale Gleichheit von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans und intergeschlechtlichen Personen und über öffentliche Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Autonomen Gemeinschaft der Region Murcia](#)

[Gesetz 3/2016 vom 22. Juli 2016 über den umfassenden Schutz vor LGBTI-Phobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Identität der Gemeinschaft Madrid](#)

[Gesetz 8/2020 vom 11. November 2020 über die Gewährleistung der Rechte von lesbischen, schwulen, trans, transgender, bisexuellen und intergeschlechtlichen Personen und die Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Autonomen Gemeinschaft Kantabrien](#)

[Gesetz 15/2022 vom 12. Juli 2022 über die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung](#)

[Organgesetz 6/2022 vom 12. Juli 2022](#)

[Organgesetz 10/2022 vom 6. September 2022 über die Gewährleistung der sexuellen Freiheit](#)

Vereinigte Staaten:

[Gesetz über das Verbot der Altersdiskriminierung in der Beschäftigung vom 15. Dezember 1967](#)

[Rehabilitierungsgesetz von 1973 \(Rehabilitation Act\)](#)

[Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes von 1978 \(Civil Service Reform Act\)](#)

[Gesetz über Amerikaner mit Behinderungen von 1990 \(American with Disabilities Act\)](#)

[Gleichheitsgesetz \(Equality Act\)](#)

[Antidiskriminierungsgesetz von Colorado \(Colorado Anti-Discrimination Act\)](#)

[Gesetzbuch der Vereinigten Staaten](#)

Europäische Union:

[Verordnung Nr. 31 \(EWG\) 11 \(EAG\) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 14. Juni 1962](#)

[Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen](#)

[Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 8. März 2022](#)

Europarat:

[Satzung des Europarats vom 5. Mai 1949](#)

In den „Anmerkungen des Herausgebers“ zitierte Rechtsprechung

Chile:

[7. Zivilgericht von Santiago, Urteil Rol C-10794-2014 vom 9. Februar 2014, Rechtssache Pirez /Sotomayor](#)

[26. Zivilgericht von Santiago, Urteil Rol C-27382-2018 vom 16. Juni 2020](#)

Deutschland:

[Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07](#)

[Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09](#)

[Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16](#)

[Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 9/19](#)

[Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15. Juli 2020 - VerfGH 2/20](#)

Frankreich:

[Verfassungsrat, Urteil Nr. 2005-521 DC vom 22. Juli 2005](#)

[Verfassungsrat, Urteil Nr. 2006-535 DC vom 30. März 2006](#)

[Verfassungsrat, Urteil Nr. 2007-557 DC vom 15. November 2007](#)

[Staatsrat, Urteil Nr. 310146 vom 6. Oktober 2008](#)

[Verfassungsrat, Urteil Nr. 2015-520 QPC vom 3. Februar 2016](#)

Italien:

[Verfassungsgericht, Urteil Nr. 221/2019 vom 18. Juni 2019](#)

[Verfassungsgericht, Urteil Nr. 200/2020 vom 22. Juli 2020](#)

Kanada:

[Oberster Gerichtshof, Urteil Nr. 25285 vom 2. April 1998, Rechtssache Vriend v. Alberta](#)

[Oberster Gerichtshof, Urteil Nr. 25374 vom 25. März 1999, Rechtssache Law v. Canada \(Minister of Employment and Immigration\)](#)

Österreich:

[Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis G 258-259/2017-9 vom 4. Dezember 2017](#)

[Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis G 77/2018-9 vom 15. Juni 2018](#)

Peru:

[Verfassungsgericht, Urteil Nr. 0261-2003-AA/TC vom 26. März 2003](#)

[Verfassungsgericht, Urteil Nr. 0001/0003-2003-AI/TC vom 4. Juli 2003](#)

[Verfassungsgericht, Urteil in den verbundenen Verfahren Nr. 050-2004-AI/TC, 051-2004-AI/TC, 004-2005-PI/TC, 007-2005-PI/TC und 009-2005-PI/TC vom 3. Juni 2005](#)

[Verfassungsgericht, Urteil Nr. 047-2004-AI/TC vom 24. April 2006](#)

[Verfassungsgericht, Urteil in den verbundenen Verfahren Nr. 0025-2005-PI/TC und 0026-2005-PI/TC vom 25. April 2006](#)

[Verfassungsgericht, Urteil Nr. 01423-2013-PA/TC vom 9. Dezember 2015, Rechtssache Andrea Álvarez Villanueva](#)

[Verfassungsgericht, Urteil Nr. 06040-2015-PA/TC vom 21. Oktober 2016, Rechtssache Rodolfo Enrique Romero Saldarriaga](#)

[Verfassungsgericht, Urteil Nr. 05157-2014-PA/TC vom 4. April 2017, Rechtssache Maria Chura Arcata](#)

Schweiz:

[Bundesgericht, Urteil Nr. 134 I 49 vom 27. Februar 2008](#)

[Bundesgericht, Urteil Nr. 134 I 56 vom 27. Februar 2008](#)

Spanien:

[Verfassungsgericht, Urteil 31/1984 vom 7. März 1984](#)

[Verfassungsgericht, Urteil 128/1987 vom 16 Juli 1987](#)

[Verfassungsgericht, Urteil 166/1988 vom 26. September 1988](#)

[Verfassungsgericht, Urteil 49/2003 vom 17. März 2003](#)

[Verfassungsgericht, Urteil 41/2006 vom 13. Februar 2006](#)

[Verfassungsgericht, Urteil 67/2022 vom 2. Juni 2022](#)

Vereinigte Staaten:

[Oberster Gerichtshof, Urteil Nr. 76-811 vom 28. Juni 1978, Rechtssache University of California Regents v. Bakke](#)

[Oberster Gerichtshof, Urteil Nr. 93-1841 vom 17. Januar 1995, Rechtssache Adarand Constructors, Inc. v. Peña](#)

[Oberster Gerichtshof, Urteil Nr. 16-111 vom 5. Dezember 2017, Rechtssache Masterpiece Cakeshop, Ltd et al. v. Colorado Civil Rights Commission et al.](#)

Europäische Union:

[EuGH, Urteil C-152/73 vom 12. Februar 1974, Rechtssache Sotgiu](#)

[EuGH, Urteil C-175-78 vom 28. März 1979, Rechtssache Vera Ann Saunders](#)

[EuGH, Urteil C-170/84 vom 13. Mai 1986, Rechtssache Bilka](#)

[EuGH, Urteil C-450/93 vom 17. Oktober 1995, Rechtssache Kalanke](#)

[EuGH, Urteil C-231/06 bis C-233/06 vom 21. Juni 2007, Rechtssache Emilienne Jonkman und andere](#)

[EuGH, Urteil C-212/06 vom 1. April 2008, Rechtssache Gouvernement de la Communauté française, Gouvernement wallon/Gouvernement flamand](#)

Europarat:

[Resolution CM/Res\(2022\)2 zur Beendigung der Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Europarat vom 16. März 2022](#)

[Beschluss CM/Del/Dec\(2022\)1429/2.5 zu den Beziehungen zwischen dem Europarat und Belarus vom 17. März 2022](#)

[EGMR, Gutachten Nr. P16-2020-002 vom 8. April](#)

[EGMR, Gutachten Nr. P16-2021-001 vom 26. April 2022](#)

[EGMR, Gutachten Nr. P16-2021-002 vom 13. Juli 2022](#)

In den „Anmerkungen des Herausgebers“ zitierte Literatur

Monografien und Studien:

- BEHRENDT, CH.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 42 pp., référence PE 642.243.
- CRAM, I.: [Freedom of expression, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, VI and 53 pp., reference PE 642.263.
- COTTIER, B.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VIII et 39 pp., référence PE 642.262.
- ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2019, VI y 43 pp., referencia PE 644.176.
- ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), diciembre 2020, VIII y 64 pp., referencia PE 659.380.
- FREI, N.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292 (deutsche Originalversion).
- FREI, N.: [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316 (version française actualisée avec commentaires).
- GARCÍA PINO, G.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), marzo 2021, VIII y 120 pp., referencia PE 690.533.
- GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2019, VIII y 56 pp., referencia PE 642.241.
- GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297 (versión original en español).
- GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (version française

- actualisée avec commentaires)
- LUCIANI, M.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2019, VIII e 55 pp., referenza PE 642.242.
 - LUCIANI, M.: [I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2020, X e 71 pp., referenza PE 659.298.
 - MOYSE, P.-E.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 71 pp., référence PE 642.244.
 - OSBORNE, E.L.: [The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2021, XII and 83 pp., reference PE 689.375 (english version).
 - OSBORNE, E.L.: [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - États-Unis d'Amérique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, XIII et 111 pp., référence PE 698.938 (version française actualisée avec commentaires).
 - PONTTHOREAU, M.-C.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 43 pp., référence PE 642.245.
 - PONTTHOREAU, M.-C.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061 (version française).
 - PONTTHOREAU, M.-C.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2022, XI y 83 pp., referencia PE 729.378 (versión en español con comentarios añadidos y actualizada).
 - REIMER, F.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305 (deutsche Originalversion).
 - REIMER, F.: [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, XIV et 111 pp., référence PE 729.295 (version française actualisée avec commentaires).
 - SALVATORE, V.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2019, VI e 40 pp., referenza PE 644.172.

- SALVATORE, V.: [*I principi di uguaglianza e non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea*](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2021, VIII e 61 pp., referenza PE 679.060.
- SHEPPARD, C.: [*The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - Canada*](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2020, VIII and 64 pp., reference PE 659.362.
- SHEPPARD, C.: [*Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Canada*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, X et 92 pp., référence PE 698.937 (version française actualisée avec commentaires).
- SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [*Freiheit der Meinungsäußerung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2019, X und 107 S., Referenz PE 642.269;
- TJUE.: [*El Tribunal de Justicia y la Igualdad de trato*](#), Dirección de Comunicación, Unidad de Publicaciones y Medios Electrónicos, junio 2020, 30 pp., ISBN 978-92-829-3544-6.
- VAŠEK, M.: [*Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Österreich*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, VIII und 44 S., Referenz PE 659.277.
- VAŠEK, M.: [*Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Autriche*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 49 pp., référence PE 659.277 (version française actualisée avec commentaires).
- VELENCHUK, T.: [*Freedom of expression, a comparative law perspective - The United States*](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, X and 48 pp., reference PE 642.246.
- ZILLER, J.: [*Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 64 pp., référence PE 642.268.
- ZILLER, J.: [*Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 72 pp., référence PE 659.276.
- ZILLER, J.: [*Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado – Consejo de Europa*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2022, IX y 122 pp., referencia PE 738.179 (versión en español con comentarios añadidos).

Artikel:

- CARRO PITARCH, M.: [LA CIUDADANÍA DE LA UNIÓN EUROPEA. NO DISCRIMINACIÓN POR NACIONALIDAD](#), *Open Europe*, Recursos Educativos sobre la Unión Europea, Universidad de Valencia, 2019.
- JANER TORRENS, J.D.: [El ámbito de aplicación personal del principio de no discriminación por razón de nacionalidad: algunas consideraciones en torno a la discriminación inversa](#), *Revista de Derecho Comunitario Europeo*, Vol. n.º14, 2003, pp. 305-320.

Liste der für die „Anmerkungen des Herausgebers“ konsultierten Websites

ARCHIVO DIGITAL DE LA LEGISLACIÓN DEL PERÚ:

<https://leyes.congreso.gob.pe>

BIBLIOTECA NACIONAL DEL CONGRESO DE CHILE:

<https://obtienearchivo.bcn.cl/>

BOLETÍN OFICIAL DEL ESTADO

<https://www.boe.es/>

BUNDESGERICHT (SCHWEIZ):

<https://www.bger.ch/fr/index.htm>

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (DEUTSCHLAND):

<https://www.bundesverfassungsgericht.de>

CENTRE DE RECHERCHE ET D'INFORMATION SOCIO-POLITIQUE:

<https://www.vocabulairepolitique.be/>

CONSEIL CONSTITUTIONNEL

<https://www.conseil-constitutionnel.fr/>

DIE BUNDESREGIERUNG:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de>

DER BELGISCHE SENAT:

<https://www.senate.be/deutsch/index.html>

EUR-LEX:

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

EUROPEAN JUSTICE:

<https://e-justice.europa.eu/>

FEDLEX:

<https://www.fedlex.admin.ch/fr/home>

GESETZE IM INTERNET:

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

GOUVERNEMENT DE CANADA:

<https://www.canada.ca/fr.html>

GOBIERNO DE PERÚ:

<https://www.gob.pe>

JUSTICE LAWS WEBSITE (KANADA):

<https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/>

LÉGIFRANCE:

<https://www.legifrance.gouv.fr/>

LEGISLATIVE TRAIN SCHEDULE:

<https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/>

LEY CHILE:

<https://www.bcn.cl/leychile/>

LIBRARY OF CONGRESS:

<https://www.loc.gov/>

MINISTERIO DE JUSTICIA DE ESPAÑA:

<https://www.mjusticia.gob.es/es>

MONITEUR BELGE:

https://justice.belgium.be/fr/service_public_federal_justice/organisation/moniteur_belge

NATIONAL ARCHIVES OF THE UNITED STATES:

<https://www.archives.gov/founding-docs/amendments-11-27>

OBSERVATOIRE LÉGISLATIF:

<https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/home/home.do?lang=fr>

ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK:

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19180004&seite=00000004>

PUNTO DE ACCESO GENERAL DE LA ADMINISTRACIÓN DE JUSTICIA:

<https://www.administraciondejusticia.gob.es>

RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES (ÖSTERREICH):

<https://www.ris.bka.gv.at/default.aspx>

SENAT (BELGIEN):

https://www.senate.be/www/?Mlval=/index_senate&LANG=fr

SENAT (FRANKREICH):

<https://www.senat.fr/>

SENAT (ITALIEN):

<https://www.senato.it/home>

SENAT (VEREINIGTE STAATEN)

<https://www.senate.gov/index.htm>

SERVICE PUBLIC FRANÇAIS:

<https://www.service-public.fr/>

SITE WEB DE LA LÉGISLATION (KANADA):

<https://laws-lois.justice.gc.ca/>

SÜDTIROLER LANDTAG:

<https://www.landtag-bz.org/>

TRIBUNAL CONSTITUCIONAL (PERU):

<https://www.tc.gob.pe/>

VEREINTE NATIONEN:

<https://www.un.org/>

VERFASSUNGSGERICHTSHOF (ÖSTERREICH):

<https://www.vfgh.gv.at/index.de.html>

VIE PUBLIQUE.FR:

<https://www.vie-publique.fr/>

Liste der Publikationen der Bibliothek für Vergleichendes Recht

Stand am 30. November 2022

BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

LISTE DER PUBLIKATIONEN

Inhalt

I.	Verfassungsgerichte.....	96
II.	Rechtsbehelfe von Einzelpersonen vor den höchsten Gerichten.....	98
III.	Recht auf Achtung des Privatlebens.....	99
IV.	Freiheit der Meinungsäußerung.....	100
V.	Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung	101
VI.	Recht auf Gesundheit.....	103
VII.	Recht des Ausnahmezustands (Rechtsgrundlagen für Anti-COVID-19-Maßnahmen).104	
VIII.	Ratifikation völkerrechtlicher Verträge.....	105
IX.	Andere Themen	106



I. Verfassungsgerichte

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.:
[Le rôle des Cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Belgique: La Cour constitutionnelle](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VIII et 38 pp., référence PE 593.508 (französische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Belgien: Der Verfassungsgerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VIII und 41 S., Referenz PE 593.508 (deutsche Version);
[Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Belgio: La Corte costituzionale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VIII e 39 pp., referenza PE 593.508 (italienische Version);
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.:
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Deutschland: Das Bundesverfassungsgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VIII und 48 S., Referenz PE 593.504 (deutsche Originalversion);
[Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Allemagne: la Cour constitutionnelle fédérale](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VIII et 55 pp., référence PE 593.504 (französische Version mit Kommentaren);
[El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza multinivel - Alemania: El Tribunal Constitucional Federal](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2016, VIII y 56 pp., referencia PE 593.504 (spanische Version mit Kommentaren);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.:
[Il ruolo delle Corti Costituzionali in un sistema di governo multilivello - Unione Europea: La Corte di Giustizia dell'UE](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 29 pp., referenza PE 593.505 (italienische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Europäische Union: Der Gerichtshof der Europäischen Union](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 32 S., Referenz PE 593.505 (deutsche Version);
[The role of constitutional courts in multi-level governance - European Union: The Court of Justice of the European Union](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2016, VI and 29 pp., reference PE 593.505 (englische Version);
- **Italien:** LUCIANI, M.:
[Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Italia: La Corte costituzionale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 30 pp., referenza PE 593.507 (italienische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Italien: Der Verfassungsgerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, V und 35 S., Referenz PE 593.507 (deutsche Version mit Kommentaren);
- **Kanada:** POIRIER, J.: [The role of constitutional courts, a comparative law perspective - Canada: The Supreme Court](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2019, VI and 41 pp., reference PE 640.134 (englische Originalversion);
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.:
[Le rôle des Cours Constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Suisse: Le Tribunal fédéral](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VI et 108 pp., référence PE 593.509 (französische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Schweiz: Das Bundesgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 49 S., Referenz PE 593.509 (deutsche Version mit Kommentaren);
[Il ruolo delle Corti costituzionali nella governance multilivello - Svizzera: Il Tribunale federale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 47 pp., referenza PE 593.509 (italienische Version);
- **Spanien:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.:
[El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza a diferentes niveles - España: El Tribunal Constitucional](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2016, VI y 29 pp., referencia PE 593.506 (spanische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Spanien: Das Verfassungsgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VI

und 33 S., Referenz PE 593.506 (deutsche Version mit Kommentaren);

– **Vereinigte Staaten:** MARTIN, J.W.:

[*The role of constitutional courts in multi-level governance - United States of America: The Supreme Court*](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2016, VI and 34 pp., reference PE 593.503 (englische Originalversion);

[*Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - États-Unis d'Amérique: la Cour suprême*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VI et 46 pp., référence PE 593.503 (französische Version mit Kommentaren);

[*Die Rolle der Verfassungsgerichte in der Multi-Level-„Governance“ - Vereinigte Staaten von Amerika: Der Oberste Gerichtshof*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 40 S., Referenz PE 593.503 (deutsche Version mit Kommentaren).

II. Rechtsbehelfe von Einzelpersonen vor den höchsten Gerichten

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, V et 38 pp., référence PE 608.732 (französische Originalversion);
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Rechtsbehelfe des Einzelnen bei den höchsten gerichtlichen Instanzen: eine Perspektive der Rechtsvergleichung - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2017, X und 65 S., Referenz PE 608.735 (deutsche Originalversion);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Lricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni, una prospettiva di diritto comparato - UE: Corte di giustizia dell'Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VI e 39 pp., referenza PE 608.742 (italienische Originalversion);
- **Europarat:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - Consejo de Europa: Tribunal Europeo de Derechos Humanos](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2017, VI y 51 pp., referencia PE 608.734 (spanische Originalversion);
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Lricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni. Una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VIII e 31 pp., referenza PE 608.736 (italienische Originalversion);
- **Kanada:** POIRIER, J.:
[Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, VIII et 73 pp., référence PE 608.733 (französische Originalversion);
[Legal Proceedings available to Individuals before the Highest Courts: A Comparative Law Perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, X and 80 pp., reference PE 608.733 (englische Version);
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, VIII et 58 pp., référence PE 608.738 (französische Originalversion);
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2017, VIII y 52 pp., referencia PE 608.737 (spanische Originalversion);
- **Vereinigte Staaten:** ACOSTA, L.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 33 pp., reference PE 608.743 (englische Originalversion);
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 50 pp., reference PE 608.746 (englische Originalversion).

III. Recht auf Achtung des Privatlebens

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Le droit au respect de la vie privée : les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2018, VI et 32 pp., référence PE 628.304 (französische Originalversion);
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Das Recht auf Achtung des Privatlebens – Problemstellungen im Digitalbereich, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2018, X und 94 S., Referenz PE 628.285 (deutsche Originalversion);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Il diritto al rispetto della vita privata: le sfide digitali, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2018, VI e 39 pp., referenza PE 628.243 (italienische Originalversion);
- **Europarat:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [El derecho al respeto de la vida privada: los retos digitales, una perspectiva de Derecho comparado - Consejo de Europa](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2018, VI y 53 pp., referencia PE 628.261 (spanische Originalversion);
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [Le droit au respect de la vie privée : les défis digitaux, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2018, VIII et 34 pp., référence PE 628.241 (französische Originalversion);
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Il diritto al rispetto della vita privata: le sfide digitali, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2018, VIII e 46 pp., referenza PE 628.259 (italienische Originalversion);
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Le droit au respect de la vie privée : les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2018, VIII et 67 pp., référence PE 628.292 (französische Originalversion);
- **Schweiz:** MÉTILLE, S.: [Le droit au respect de la vie privée : les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2018, VIII et 57 pp., référence PE 628.242 (französische Originalversion);
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El derecho al respeto de la vida privada: los retos digitales, una perspectiva de Derecho comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2018, VIII y 58 pp., referencia PE 628.260 (spanische Originalversion);
- **Vereinigte Staaten:** ACOSTA, L.: [The right to respect for private life: digital challenges, a comparative-law perspective - The United States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2018, VIII and 35 pp., reference PE 628.240 (englische Originalversion);
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [The right to respect for private life: digital challenges, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2018, X and 38 pp., reference PE 628.249 (englische Originalversion).

IV. Freiheit der Meinungsäußerung

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 42 pp., référence PE 642.243 (französische Originalversion);
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Freiheit der Meinungsäußerung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2019, X und 107 S., Referenz PE 642.269 (deutsche Originalversion);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2019, VI e 40 pp., referenza PE 644.172 (italienische Originalversion);
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 64 pp., référence PE 642.268 (französische Originalversion);
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 43 pp., référence PE 642.245 (französische Originalversion);
- **Italien:** LUCIANI, M.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2019, VIII e 55 pp., referenza PE 642.242 (italienische Originalversion);
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 71 pp., référence PE 642.244 (französische Originalversion);
- **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2019, VI y 43 pp., referencia PE 644.176 (spanische Originalversion);
- **Schweiz:** COTTIER, B.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VIII et 39 pp., référence PE 642.262 (französische Originalversion);
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2019, VIII y 56 pp., referencia PE 642.241 (spanische Originalversion);
- **Vereinigte Staaten:** VELENCHUK, T.: [Freedom of expression, a comparative law perspective - The United States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, X and 48 pp., reference PE 642.246 (englische Originalversion);
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Freedom of expression, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, VI and 53 pp., reference PE 642.263 (englische Originalversion).

V. Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.:
[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.087 (französische Originalversion);
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Bélgica](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), julio 2022, X y 82 pp., referencia PE 733.602 (spanische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
- **Chile:** GARCÍA PINO, G.:
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), marzo 2021, VIII y 120 pp., referencia PE 690.533 (spanische Originalversion);
- **Deutschland:** REIMER, F.:
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305 (deutsche Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, XIV et 111 pp., référence PE 729.295 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.:
[I principi di uguaglianza e non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2021, VIII e 61 pp., referencia PE 679.060 (italienische Originalversion);
- **Europarat:** ZILLER, J.:
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 72 pp., référence PE 659.276 (französische Originalversion);
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Consejo de Europa](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2022, IX y 122 pp., referencia PE 738.179 (spanische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Europarat](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2022, X und 138 S., Referenz PE 739.217 (deutsche Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
- **Frankreich:** PONTHEAU, M.-C.:
[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061 (französische Originalversion);
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2022, XI y 83 pp., referencia PE 729.378 (spanische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
- **Italien:** LUCIANI, M.:
[I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2020, X e 71 pp., referencia PE 659.298 (italienische Originalversion);
- **Kanada:** SHEPPARD, C.:
[The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2020, VIII and 64 pp., reference PE 659.362 (englische Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, X et 92 pp., référence PE 698.937 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
- **Österreich:** VAŠEK, M.:
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, VIII und 44 S., Referenz PE 659.277 (deutsche Originalversion);

- [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Autriche](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 49 pp., référence PE 659.277 (französische Version mit Kommentaren);
- **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.:
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), diciembre 2020, VIII y 64 pp., referencia PE 659.380 (spanische Originalversion);
 - **Schweiz:** FREI, N.:
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292 (deutsche Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
 - **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.:
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297 (spanische Originalversion);
[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
 - **Vereinigte Staaten:** OSBORNE, E.L.:
[The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2021, XII and 83 pp., reference PE 689.375 (englische Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - États-Unis d'Amérique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, XIII et 111 pp., référence PE 698.938 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung).

VI. Recht auf Gesundheit

- **Argentinien:** DÍAZ RICCI, S.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado - Argentina](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2021, XVIII y 134 pp., referencia PE 698.814 (spanische Originalversion);
- **Belgien:** BEHRENDT, C.: [Le droit à la santé une perspective de Droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, IX et 74 pp., référence PE 729.344 (französische Originalversion);
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2021, XIV und 81 S., Referenz PE 698.770 (deutsche Originalversion);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Il diritto alla salute, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), dicembre 2021, X e 68 pp., referencia PE 698.827 (italienische Originalversion);
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), septembre 2021, VIII et 67 pp., référence PE 698.030 (französische Originalversion);
- **Frankreich:** PONTHEUREAU, M.-C.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2021, X et 66 pp., référence PE 698.755 (französische Originalversion);
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Il diritto alla salute, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2022, XII e 85 pp., referencia PE 698.893 (italienische Originalversion);
- **Kanada:** JONES, D.J.: [Right to health, a comparative law perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), May 2022, X and 98 pp. , reference PE 729.444 (englische Originalversion);
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado: México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), enero 2022, X y 116 pp., referencia PE 698.899 (spanische Originalversion);
- **Österreich:** WIMMER, A.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive - Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2022, XI und 70 S., Referenz PE 729.394 (deutsche Originalversion);
- **Schweiz:** DUPONT, A.S., BURGAT, S., HOTZ, S. et LÉVY, M.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Mai 2022, XVI et 126 pp., référence PE 729.419 (französische Originalversion);
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIANO SÁNCHEZ, P.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2021, X y 89 pp., referencia PE 698.810 (spanische Originalversion);
- **Vereinigte Staaten:** MARTIN, J.W.: [Right to health, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), May 2022, XI and 74 pp., reference PE 729.407 (englische Originalversion).

VII. Recht des Ausnahmezustands (Rechtsgrundlagen für Anti-COVID-19-Maßnahmen)

- **Belgien:** BOUHON, M., JOUSTEN, A., MINY, X.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - Belgique: Entre absence d'état d'exception, pouvoirs de police et pouvoirs spéciaux](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2021, X et 161 pp., référence PE 690.581 (französische Originalversion);
- **Deutschland:** SCHÄFER, B.:
[Das Recht des Ausnahmezustands im Rechtsvergleich - Deutschland: Ungenutztes Notstandsrecht und Integration des Ausnahmefalls in das einfache Recht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), mai 2020, IV und 35 S., Referenz PE 651.938 (deutsche Originalversion);
[Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Allemagne : non-utilisation du droit d'exception en faveur de l'application du droit ordinaire](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2020, IV et 38 pp., référence PE 651.938 (französische Version mit Kommentaren);
- **Frankreich:** ZILLER, J.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - France : lois d'urgence pour faire face à l'épidémie de Covid-19](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2021 (mise à jour du 1^{er} juin 2021), X et 105 pp., référence PE 690.624 (französische Originalversion);
- **Italien:** ALIBRANDI, A.: [Il diritto di eccezione: una prospettiva di diritto comparato - Italia: stato di emergenza](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), giugno 2020, VIII e 49 pp., referenza PE 651.983 (italienische Originalversion);
- **Spanien:** LECUMBERRI BEASCOA, G.:
[El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2020, II y 19 pp., referencia PE 649.366 (spanische Originalversion);
[Das Notstandsrecht, eine rechtsvergleichende Perspektive - Spanien: Alarmzustand](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2020, II und 20 S., Referenz PE 649.366 (deutsche Version mit Kommentaren);
[Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Espagne : état d'alerte](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2020, II et 19 pp., référence PE 649.366 (französische Version);
[Il diritto di eccezione, una prospettiva di diritto comparato - Spagna: stato di allarme](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), aprile 2020, II e 20 pp., referenza PE 649.366 (italienische Version mit Kommentaren);
[El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), 2a edición (aumentada y puesta al día), julio 2020, VI y 69 pp., referencia PE 652.005 (aktualisierte spanische Version).

VIII. Ratifikation völkerrechtlicher Verträge

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2020, VI et 44 pp., référence PE 646.197 (französische Originalversion);
- **Deutschland:** GRAF VON KIELMANSEGG, S.:
[Ratifikation völkerrechtlicher Verträge: eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2018, VIII und 47 S., Referenz PE 620.232 (deutsche Originalversion);
[Ratificación de los tratados internacionales: una perspectiva de Derecho Comparado - Alemania](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2018, X y 55 pp., referencia PE 620.232 (spanische Version mit Kommentaren);
[La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2021, XII et 68 pp., référence PE 689.340 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2019, VI et 61 pp., référence PE 637.963 (französische Originalversion);
- **Italien:** CAFARO, S.: [La ratifica dei trattati internazionali, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2018, VIII e 42 pp., referencia PE 625.128 (italienische Originalversion);
- **Kanada:** PROVOST, R.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2018, VI et 34 pp., référence PE 633.186 (französische Originalversion);
- **Marokko:** BERRAMDANE, A.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Maroc](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), décembre 2018, VIII et 52 pp., référence PE 630.337 (französische Originalversion);
- **Portugal:** SALVAÇÃO BARRETO, P.: [A ratificação de tratados internacionais, uma perspectiva de direito comparado - Portugal](#), Unidade Biblioteca de Direito Comparado, Serviços de Estudos do Parlamento Europeu (EPRS), novembro 2018, VIII e 33 pp., referência PE 630.294 (portugiesische Originalversion);
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2018, VI et 35 pp., référence PE 614.719 (französische Originalversion);
- **Spanien:** FERNÁNDEZ DE CASADEVANTE ROMANI, C.: [La ratificación de los tratados internacionales. una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), septiembre 2021, VIII y 80 pp., referencia PE 698.044 (spanische Originalversion);
- **Vereinigte Staaten:** WINSTON, A.M.: [Ratification of international treaties, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2020, VIII and 44 pp., reference PE 652.013 (englische Originalversion).

IX. Andere Themen

- **Urheberrecht:** AA. Vv.: [Copyright Law in the EU: Salient features of copyright law across the EU Member States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), June 2018, VIII and 409 pp., reference PE 625.126 (englische Originalversion);
- **Der Oberste Gerichtshof der Vereinigte Staaten: Ernennung von Richtern:** DÍEZ PARRA, I.: [La nomination des juges de la Cour Suprême des États-Unis](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), septembre 2020, 10 pp., référence PE 652.103 (französische Originalversion).
- **Ausgewählte Rechtsprechung:**
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), January 2017, 5 pp (englische Originalversion);
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Rule of law– Selected case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2017, 15 pp, reference PE 599.338 (englische Originalversion);
MICHAELSEN, F. und DIEZ PARRA, I. (coord.): [Accession of the EU to the ECHR – Selected publications & case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2017, 7 pp, reference PE 607.299 (englische Originalversion).
- **Ausgewählte Publikationen:**
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), January 2017, 9 pp (englische Originalversion);
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Rule of law– Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2017, 13 pp, reference PE 599.339 (englische Originalversion);
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), February 2018, 9 pp, reference PE 614.712 (englische Originalversion);
DIMBOUR, C. und DÍEZ PARRA, I. (dir.): [Sélection de publications en droit comparé : Juridictions constitutionnelles : fondamentaux](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2020, 35 pp., référence PE 646.175 (französische Originalversion).

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Studien, mit denen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in verschiedenen Staaten und internationalen Organisationen aus rechtsvergleichender Sicht dargestellt werden sollen. Nach einer Erklärung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung werden der Inhalt, die Grenzen und die mögliche Entwicklung dieser Grundsätze analysiert.

Die vorliegende Studie widmet sich Belgien

In der vorliegenden Studie wird zunächst nachgezeichnet, wie sich die Anerkennung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in Belgien seit 1831 entwickelte. Anschließend wird die belgische Gesetzgebung im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung möglichst ausführlich vorgestellt. Im dritten Teil soll auf eine Auswahl der ehrgeizigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs als Hüter der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung eingegangen werden. Danach wird beschrieben, wie das auf dem amerikanischen Kontinent entstandene Konzept der positiven Diskriminierung im belgischen Recht rezipiert wurde. Daran schließen sich einige Schlussbetrachtungen an.

Das vorliegende Dokument ist die deutsche Version einer Studie, die ursprünglich im Februar 2021 in französischer Sprache von der Bibliothek für Vergleichendes Recht veröffentlicht wurde. Diese Version aktualisiert die frühere Version durch Anmerkungen des Herausgebers.

Veröffentlichung des Referats Bibliothek für Vergleichendes Recht
EPRS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments

Dieses Dokument richtet sich an die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt liegt ausschließlich beim Verfasser dieses Dokuments; eventuelle Meinungsäußerungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

PE 739.262

Gedruckt ISBN 978-92-848-0095-7 | DOI:10.2861/46635 | QA-04-22-335-DE-C

PDF ISBN 978-92-848-0094-0 | DOI:10.2861/093775 | QA-04-22-335-DE-N